

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU
Fraktion der FDP

Hannover, den 06.06.2012

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz zur Neuregelung des Vollzuges der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in Niedersachsen

Artikel 1

Niedersächsisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (Nds. SVVollzG)

Inhaltsübersicht

Erstes Kapitel

Allgemeine Vorschriften, Grundsätze

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Vollzugsziele
- § 3 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 4 Mitwirkung und Motivierung
- § 5 Maßnahmen zur Erreichung der Vollzugsziele
- § 6 Rechtsstellung der Sicherungsverwahrten
- § 7 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Zweites Kapitel

Planung und Verlauf des Vollzuges

- § 8 Aufnahme in die Anstalt
- § 9 Behandlungsuntersuchung
- § 10 Vollzugsplan
- § 11 Verlegung, Überstellung, Ausantwortung
- § 12 Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt oder Abteilung
- § 13 Länderübergreifende Verlegungen
- § 14 Vollzugsöffnende Maßnahmen
- § 15 Vollzugsöffnende Maßnahmen aus wichtigem Anlass
- § 16 Weisungen, Aufhebung von vollzugsöffnenden Maßnahmen
- § 17 Begutachtung, Untersuchung
- § 18 Entlassungsvorbereitung
- § 19 Entlassungszeitpunkt

Drittes Kapitel

Unterbringung, Kleidung, Verpflegung und Einkauf

- § 20 Vollzugsform
- § 21 Tageseinteilung
- § 22 Bewegungsfreiheit
- § 23 Unterkunftsbereich, Wohngruppen
- § 24 Ausstattung des Unterkunftsbereichs und persönlicher Besitz
- § 25 Kleidung, Wäsche, Bettzeug
- § 26 Verpflegung
- § 27 Einkauf

Viertes Kapitel

Besuche, Schriftwechsel, Telekommunikation und Pakete

- § 28 Recht auf Besuch
- § 29 Besuchsverbot
- § 30 Besuche von Verteidigerinnen, Verteidigern, Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren
- § 31 Überwachung der Besuche
- § 32 Recht auf Schriftwechsel
- § 33 Überwachung des Schriftwechsels
- § 34 Weiterleitung von Schreiben, Aufbewahrung
- § 35 Anhalten von Schreiben
- § 36 Telekommunikation
- § 37 Pakete

Fünftes Kapitel

Arbeit, Aus- und Weiterbildung

- § 38 Grundsatz
- § 39 Arbeit, Aus- und Weiterbildung
- § 40 Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung
- § 41 Abschlusszeugnis
- § 42 Freistellung
- § 43 Vergütung
- § 44 Anerkennung von Aus- und Weiterbildung
- § 45 Einbehaltung von Beitragsteilen
- § 46 Taschengeld
- § 47 Verordnungsermächtigung

Sechstes Kapitel

Gelder und Kostenbeteiligung

- § 48 Verwaltung der Gelder
- § 49 Hausgeld
- § 50 Überbrückungsgeld
- § 51 Eigengeld
- § 52 Ersatzleistungen
- § 53 Abtretbarkeit, Pfändungsschutz
- § 54 Durchsetzung von Ansprüchen des Landes
- § 55 Kostenbeteiligung

Siebtens Kapitel

Religionsausübung

- § 56 Seelsorge
- § 57 Religiöse Veranstaltungen
- § 58 Weltanschauungsgemeinschaften

Achstes Kapitel

Gesundheitsfürsorge

- § 59 Allgemeine Bestimmungen
- § 60 Medizinische Leistungen
- § 61 Krankenbehandlung bei Ausgang, Begleitausgang und Langzeitausgang
- § 62 Leistungen, Art und Umfang
- § 63 Ruhen der Ansprüche
- § 64 Ärztliche Behandlung zur sozialen Eingliederung
- § 65 Aufenthalt im Freien
- § 66 Überstellung, Verlegung

Neuntes Kapitel

Freizeit

- § 67 Freizeit
- § 68 Zeitungen und Zeitschriften
- § 69 Hörfunk und Fernsehen
- § 70 Besitz von Gegenständen zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung

Zehntes Kapitel

Soziale Hilfen, durchgängige Betreuung

- § 71 Soziale Hilfen
- § 72 Hilfen im Vollzug
- § 73 Entlassungsbeihilfe
- § 74 Nachgehende Betreuung
- § 75 Verbleib und Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

Elftes Kapitel

Besondere Vorschriften für den Vollzug an weiblichen Sicherungsverwahrten

- § 76 Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft
- § 77 Geburtsanzeige
- § 78 Mütter mit Kindern

Zwölftes Kapitel

Sicherheit und Ordnung

- § 79 Grundsatz
- § 80 Verhaltensvorschriften
- § 81 Persönlicher Gewahrsam
- § 82 Durchsuchung
- § 83 Erkennungsdienstliche Maßnahmen
- § 84 Maßnahmen zur Identitätsfeststellung
- § 85 Festnahmerecht
- § 86 Besondere Sicherungsmaßnahmen
- § 87 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen
- § 88 Ärztliche Überwachung
- § 89 Ersatz von Aufwendungen

Dreizehntes Kapitel

Unmittelbarer Zwang

- § 90 Allgemeine Voraussetzungen
- § 91 Begriffsbestimmungen
- § 92 Handeln auf Anordnung
- § 93 Androhung
- § 94 Allgemeine Vorschriften für den Schusswaffengebrauch
- § 95 Besondere Vorschriften für den Schusswaffengebrauch
- § 96 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

Vierzehntes Kapitel

Disziplinarmaßnahmen

- § 97 Voraussetzungen
- § 98 Arten der Disziplinarmaßnahmen
- § 99 Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung
- § 100 Disziplinarbefugnis
- § 101 Verfahren
- § 102 Ärztliche Mitwirkung

Fünfzehntes Kapitel

Aufhebung von Verwaltungsakten, Beschwerderecht, gerichtlicher Rechtsschutz

- § 103 Aufhebung von Verwaltungsakten
- § 104 Beschwerderecht
- § 105 Gerichtlicher Rechtsschutz

Sechzehntes Kapitel

Vollzugsorganisation

Erster Abschnitt

Zweckbestimmung und Ausstattung der Anstalten, Unterbringung und Trennung

- § 106 Einrichtung von Anstalten und Abteilungen
- § 107 Vollzug in den Anstalten und Abteilungen
- § 108 Getrennte Unterbringung
- § 109 Gestaltung, Differenzierung und Organisation der Anstalten
- § 110 Belegungsfähigkeit und Ausgestaltung der Räume
- § 111 Vollzugsgemeinschaften

Zweiter Abschnitt

Wahrnehmung der Aufgaben der Vollzugsbehörden

- § 112 Zuständigkeit
- § 113 Anstaltsleitung
- § 114 Aufgabenwahrnehmung durch Justizvollzugsbedienstete
- § 115 Beauftragung
- § 116 Seelsorge
- § 117 Ärztliche Versorgung
- § 118 Zusammenarbeit
- § 119 Interessenvertretung der Sicherungsverwahrten
- § 120 Hausordnung

Dritter Abschnitt

Aufsicht und Vollstreckungsplan

- § 121 Aufsicht
- § 122 Vollstreckungsplan

Vierter Abschnitt

Beiräte

- § 123 Bildung der Beiräte

Fünfter Abschnitt

Evaluation

- § 124 Evaluation

Siebzehntes Kapitel

Datenschutz

§ 125 Datenschutz

Achtzehntes Kapitel

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 126 Übergangsbestimmungen

§ 127 Einschränkung von Grundrechten

Erstes Kapitel

Allgemeine Vorschriften, Grundsätze

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in den dafür bestimmten Anstalten des Landes Niedersachsen.

§ 2

Vollzugsziele

(1) ¹Der Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung dient dem Ziel, die Gefährlichkeit der Sicherungsverwahrten für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Unterbringung möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder für erledigt erklärt werden kann. ²Im Vollzug sollen die Sicherungsverwahrten fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

(2) Zugleich dient der Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren erheblichen Straftaten.

§ 3

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Der Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung ist freiheitsorientiert und therapiegerichtet auszugestalten.

(2) ¹Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzupassen. ²Es soll den Bezug zum Leben außerhalb des Vollzuges erhalten.

(3) Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken.

(4) Die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse der Sicherungsverwahrten, insbesondere im Hinblick auf Alter, Geschlecht und Herkunft, werden bei der Gestaltung des Vollzuges und bei Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten berücksichtigt.

§ 4

Mitwirkung und Motivierung

(1) ¹Die Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 erfordert die Mitwirkung der Sicherungsverwahrten. ²Ihre Bereitschaft hierzu ist fortwährend zu wecken und zu fördern.

(2) ¹Zur Motivierung können auch besondere Vergünstigungen gewährt oder bereits gewährte besondere Vergünstigungen wieder entzogen werden. ²Die Ansprüche der Sicherungsverwahrten nach diesem Gesetz bleiben unberührt.

§ 5

Maßnahmen zur Erreichung der Vollzugsziele

(1) ¹Der oder dem Sicherungsverwahrten sind die zur Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 erforderlichen Maßnahmen anzubieten. ²Dazu zählen insbesondere psychiatrische, psychotherapeutische und sozialtherapeutische Behandlungsmaßnahmen. ³Behandlungsmaßnahmen sollen wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen. ⁴Soweit standardisierte Angebote nicht ausreichen oder keinen Erfolg versprechen, sind individuelle Behandlungsangebote zu entwickeln. ⁵Kann der Zweck einer Maßnahme dauerhaft nicht erreicht werden, so soll diese Maßnahme beendet werden. ⁶Die nach Satz 1 angebotenen und durchgeführten wesentlichen Maßnahmen sind zu dokumentieren.

(2) ¹Bei der Behandlung wirken Bedienstete verschiedener Fachrichtungen in enger Abstimmung zusammen. ²Soweit dies erforderlich ist, sind Fachkräfte außerhalb des Vollzuges einzubeziehen.

§ 6

Rechtsstellung der Sicherungsverwahrten

¹Die oder der Sicherungsverwahrte unterliegt den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer oder seiner Freiheit. ²Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, können ihr oder ihm die Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwer wiegenden Störung der Ordnung der Anstalt erforderlich sind. ³Die Sicherheit der Anstalt umfasst auch den Schutz der Allgemeinheit vor Straftaten der Sicherungsverwahrten von erheblicher Bedeutung.

§ 7

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

¹Von mehreren geeigneten Maßnahmen ist diejenige zu treffen, die die Sicherungsverwahrte oder den Sicherungsverwahrten voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. ²Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. ³Sie ist nur so lange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder nicht mehr erreicht werden kann.

Zweites Kapitel

Planung und Verlauf des Vollzuges

§ 8

Aufnahme in die Anstalt

(1) Bei der Aufnahme in die Anstalt wird die oder der Sicherungsverwahrte über ihre oder seine Rechte und Pflichten unterrichtet.

(2) ¹Die oder der Sicherungsverwahrte und ihre oder seine Sachen werden durchsucht. ²Mit der oder dem Sicherungsverwahrten wird unverzüglich ein Zugangsgespräch geführt, in dem sie oder er auch über grundlegende Fragen der Vollzugsgestaltung unterrichtet wird. ³Gleichzeitig soll ihr oder ihm Gelegenheit gegeben werden, hierzu Anregungen zu geben. ⁴Diese sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. ⁵Sie oder er wird alsbald ärztlich untersucht.

(3) Während des Aufnahmeverfahrens dürfen andere Sicherungsverwahrte nicht anwesend sein.

§ 9

Behandlungsuntersuchung

(1) ¹Nach der Aufnahme werden unverzüglich die zur Vorbereitung der Aufstellung des Vollzugsplans notwendigen Daten zur Persönlichkeit und zu den Lebensverhältnissen der oder des Sicherungsverwahrten erhoben und die Ursachen der Straftaten untersucht. ²Die Behandlungsuntersuchung umfasst insbesondere die Umstände, die für die Beurteilung der Gefährlichkeit maßgeblich sind. ³Hierzu zählen die individuellen Risikofaktoren, der Behandlungsbedarf, die Behandlungsfähigkeit und die Behandlungsmotivation sowie die Fähigkeiten der oder des Sicherungsverwahrten, deren Stärkung der Gefährlichkeit entgegenwirkt. ⁴Erkenntnisse aus vorangegangenen Freiheitsentziehungen sind einzubeziehen.

(2) Bei der Behandlungsuntersuchung werden wissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigt.

§ 10

Vollzugsplan

(1) ¹Aufgrund der Behandlungsuntersuchung wird unverzüglich ein Vollzugsplan erstellt, der die individuellen Behandlungsziele festlegt und die zu ihrer Erreichung geeigneten und erforderlichen Maßnahmen benennt. ²Der Vollzugsplan enthält Angaben mindestens über folgende Maßnahmen:

1. psychiatrische, psychotherapeutische oder sozialtherapeutische Behandlungsmaßnahmen,
2. andere Einzel- oder Gruppenbehandlungsmaßnahmen,
3. die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder Abteilung,
4. die Zuweisung zu Wohn- oder anderen Gruppen, die der Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 dienen,
5. Maßnahmen zur Förderung der Behandlungsmotivation,
6. Art und Umfang einer angebotenen Tätigkeit,
7. die Teilnahme an Veranstaltungen der Fortbildung,
8. die Teilnahme an Freizeitangeboten,
9. Maßnahmen zur Ordnung der persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten,
10. vollzugsöffnende Maßnahmen,
11. Maßnahmen zur Förderung von Außenkontakten einschließlich der Vorbereitung eines geeigneten sozialen Empfangsraums und
12. notwendige Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung und durchgängigen Betreuung.

(2) ¹Der Vollzugsplan ist in Einklang mit der Entwicklung der oder des Sicherungsverwahrten und weiteren Erkenntnissen zur Persönlichkeit, insbesondere der Bereitschaft, an der Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 mitzuarbeiten, fortzuschreiben. ²Hierfür sind im Vollzugsplan angemessene Fristen vorzusehen, die sechs Monate nicht übersteigen sollen.

(3) ¹Zur Vorbereitung der Aufstellung und Fortschreibung des Vollzugsplans werden Konferenzen mit den nach Auffassung der Vollzugsbehörde an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten durchgeführt. ²Sind Personen außerhalb des Vollzuges an der Vollzugsgestaltung maßgeblich beteiligt, sollen sie bei der Vorbereitung einbezogen werden. ³Sie können mit Zustimmung der Sicherungsverwahrten an den Konferenzen beteiligt werden.

(4) Der Vollzugsplan wird mit der oder dem Sicherungsverwahrten erörtert und ihr oder ihm in schriftlicher Form ausgehändigt.

§ 11

Verlegung, Überstellung, Ausantwortung

(1) Die oder der Sicherungsverwahrte kann abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere Anstalt verlegt werden, wenn

1. hierdurch die Eingliederung in das Leben in Freiheit nach der Entlassung oder sonst die Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 gefördert wird,
2. ihr oder sein Verhalten oder Zustand eine Gefahr für die Sicherheit der Anstalt oder eine schwer wiegende Störung der Ordnung darstellt und diese durch die Verlegung abgewehrt wird,
3. ohne Rücksicht auf ihr oder sein Verhalten oder ihren oder seinen Zustand eine Gefahr für die Sicherheit der Anstalt oder eine schwer wiegende Störung der Ordnung nicht anders abgewehrt werden kann oder
4. dies aus zwingenden Gründen der Vollzugsorganisation oder aus einem anderen wichtigen Grund erforderlich ist.

(2) Die oder der Sicherungsverwahrte darf aus wichtigem Grund in eine andere Anstalt überstellt werden.

(3) ¹Der Transport findet nicht zusammen mit Personen statt, an denen andere Freiheitsentziehungen vollzogen werden. ²Er soll als Einzeltransport durchgeführt werden.

(4) ¹Die oder der Sicherungsverwahrte kann mit ihrer oder seiner Zustimmung befristet dem Gewahrsam einer anderen Behörde überlassen werden, wenn diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben darum ersucht (Ausantwortung). ²Die Ausantwortung ist auch ohne Zustimmung der oder des Sicherungsverwahrten zulässig, wenn die ersuchende Behörde aufgrund einer Rechtsvorschrift das Erscheinen der oder des Sicherungsverwahrten zwangsweise durchsetzen könnte. ³Die Verantwortung für die Sicherung des Gewahrsams und für das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 2 trägt die ersuchende Behörde.

§ 12

Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt oder Abteilung

(1) Die oder der Sicherungsverwahrte wird in eine sozialtherapeutische Anstalt oder Abteilung verlegt, wenn die dortige Behandlung zur Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 angezeigt ist.

(2) ¹Die oder der Sicherungsverwahrte ist zurückzuverlegen, wenn der Zweck der Behandlung aus Gründen, die in der Person der oder des Sicherungsverwahrten liegen, nicht erreicht werden kann. ²Die oder der Sicherungsverwahrte kann zurückverlegt werden, wenn sie oder er durch ihr oder sein Verhalten den Behandlungsverlauf anderer erheblich und nachhaltig stört.

(3) Die anderen Regelungen dieses Gesetzes zu Verlegungen bleiben unberührt.

§ 13

Länderübergreifende Verlegungen

(1) ¹Die oder der Sicherungsverwahrte kann mit Zustimmung des für Justiz zuständigen Ministeriums (Fachministerium) in eine Anstalt eines anderen Landes verlegt werden, wenn die in diesem Gesetz geregelten Voraussetzungen für eine Verlegung vorliegen und die zuständige Behörde des anderen Landes der Verlegung in die dortige Anstalt zustimmt. ²Dabei ist sicherzustellen, dass die nach diesem Gesetz erworbenen Ansprüche auf Arbeitsentgelt und Ausbildungsbeihilfe entweder durch das Land erfüllt oder in dem anderen Land anerkannt werden.

(2) Sicherungsverwahrte aus einer Anstalt eines anderen Landes können mit Zustimmung des Fachministeriums in eine Anstalt des Landes aufgenommen werden.

§ 14

Vollzugsöffnende Maßnahmen

(1) Als vollzugsöffnende Maßnahme kann zur Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 mit Zustimmung der oder des Sicherungsverwahrten namentlich angeordnet werden, dass die oder der Sicherungsverwahrte

1. die Anstalt für eine bestimmte Tageszeit mit einer von der Vollzugsbehörde zugelassenen Begleitung (Begleitausgang) oder ohne Begleitung (Ausgang) verlassen darf,
2. die Anstalt für mehr als einen Kalendertag (Langzeitausgang) bis zu zwei Wochen verlassen darf oder
3. außerhalb der Anstalt regelmäßig einer Beschäftigung unter Aufsicht (Außenbeschäftigung) oder ohne Aufsicht Vollzugsbediensteter (Freigang) nachgehen darf.

(2) Die vollzugsöffnenden Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur angeordnet werden, soweit nicht zwingende Gründe entgegen stehen, insbesondere konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die oder der Sicherungsverwahrte sich dem Vollzug der Unterbringung in der Siche-

rungsverwahrung entziehen oder die vollzugsöffnende Maßnahme zur Begehung erheblicher Straftaten missbrauchen wird.

(3) Langzeitausgang soll erst angeordnet werden, wenn sich die oder der Sicherungsverwahrte im Begleitausgang und Ausgang bewährt hat.

(4) Durch den Langzeitausgang wird die Vollstreckung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nicht unterbrochen.

(5) ¹Werden vollzugsöffnende Maßnahmen nach Absatz 1 nicht gewährt, ist der oder dem Sicherungsverwahrten das Verlassen der Anstalt unter Aufsicht Vollzugsbediensteter für eine bestimmte Tageszeit (Ausführung) zu gestatten. ²Ausführungen erfolgen mindestens vier Mal im Jahr. ³Sie dienen insbesondere der Erhaltung der Lebenstüchtigkeit, der Förderung der Mitwirkung an der Behandlung oder der Vorbereitung weiterer vollzugsöffnender Maßnahmen. ⁴Ausführungen dürfen nur versagt werden, wenn konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die oder der Sicherungsverwahrte sich trotz besonderer Sicherungsmaßnahmen dem Vollzug entziehen oder die Ausführung zur Begehung erheblicher Straftaten missbrauchen wird. ⁵Ausführungen unterbleiben auch dann, wenn die zur Sicherung erforderlichen Maßnahmen den Zweck der Ausführung gefährden.

§ 15

Vollzugsöffnende Maßnahmen aus wichtigem Anlass

(1) ¹Aus wichtigem Anlass können der oder dem Sicherungsverwahrten vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt werden. ²Wichtige Anlässe sind insbesondere die lebensgefährliche Erkrankung oder der Tod einer oder eines Angehörigen sowie die Teilnahme an einem gerichtlichen Termin. ³§ 14 Abs. 2, 4 und 5 Sätze 4 und 5 gilt entsprechend. ⁴Auf Ersuchen eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft wird die oder der Sicherungsverwahrte vorgeführt. ⁵§ 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Die oder der Sicherungsverwahrte darf auch ohne ihre oder seine Zustimmung ausgeführt werden, wenn dies aus besonderem Grund notwendig ist.

§ 16

Weisungen, Aufhebung von vollzugsöffnenden Maßnahmen

(1) Der oder dem Sicherungsverwahrten können für vollzugsöffnende Maßnahmen nach den §§ 14 und 15 Weisungen erteilt werden.

(2) Bei der Ausgestaltung vollzugsöffnender Maßnahmen sind die Belange der oder des durch eine Straftat Verletzten zu berücksichtigen.

(3) Vollzugsöffnende Maßnahmen können widerrufen werden, wenn die Vollzugsbehörde aufgrund nachträglich eingetretener Umstände berechtigt wäre, die Maßnahme zu versagen, die oder der Sicherungsverwahrte die Maßnahme missbraucht oder sie oder er den Weisungen nicht nachkommt.

(4) Vollzugsöffnende Maßnahmen können mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Anordnung nicht vorgelegen haben.

§ 17

Begutachtung, Untersuchung

(1) ¹Die Vollzugsbehörde ordnet in der Regel an, dass sich die oder der Sicherungsverwahrte zur Feststellung der Voraussetzungen einer vollzugsöffnenden Maßnahme nach § 14 Abs. 2 begutachten lässt. ²An der Begutachtung sollen Sachverständige verschiedener Fachrichtungen beteiligt werden.

(2) ¹Die Vollzugsbehörde ordnet an, dass sich die oder der Sicherungsverwahrte körperlich untersuchen lässt, wenn dies zur Feststellung der Voraussetzungen einer vollzugsöffnenden Maßnahme nach § 14 Abs. 2 erforderlich ist. ²Die Erforderlichkeit ist in der Regel gegeben, wenn Tatsachen die Annahme begründen, dass eine Abhängigkeit oder ein Missbrauch von Sucht- oder Arzneimitteln vorliegt.

(3) Blutentnahmen oder andere körperliche Eingriffe sind zulässig, wenn sie von einer Ärztin oder einem Arzt vorgenommen werden und ein Nachteil für die Gesundheit der oder des Sicherungsverwahrten nicht zu befürchten ist.

(4) ¹Die Begutachtung oder körperliche Untersuchung bedarf der Zustimmung der oder des Sicherungsverwahrten. ²Verweigert die oder der Sicherungsverwahrte die Zustimmung, so ist in der Regel der Schluss zu ziehen, dass die Voraussetzungen für die Anordnung der vollzugsöffnenden Maßnahme nicht gegeben sind. ³Die oder der Sicherungsverwahrte ist hierauf bei der Anordnung hinzuweisen.

(5) ¹Blut und sonstige Körperzellen dürfen nur für den der Anordnung zugrunde liegenden Zweck verwendet werden. ²Für einen anderen vollzuglichen Zweck dürfen sie verwendet werden, wenn ihre Entnahme auch zu diesem Zweck zulässig wäre oder wenn die oder der Sicherungsverwahrte zustimmt. ³Liegt eine Zustimmung der oder des Sicherungsverwahrten nicht vor, so ist sie oder er über die Verwendung zu einem anderen vollzuglichen Zweck zu unterrichten. ⁴Blut und sonstige Körperzellen sind unverzüglich zu vernichten, sobald sie für Zwecke nach Satz 1 oder 2 nicht mehr benötigt werden.

(6) ¹Eine Begutachtung oder körperliche Untersuchung kann auch angeordnet werden, wenn dies für die Vorbereitung einer anderen vollzuglichen Entscheidung, insbesondere zur Abwehr einer Gefahr für die Sicherheit oder schwer wiegenden Störung der Ordnung der Anstalt, erforderlich ist. ²Die Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 18

Entlassungsvorbereitung

(1) ¹Die Vollzugsbehörde kann der oder dem Sicherungsverwahrten zur Vorbereitung der Entlassung Langzeitausgang bis zu sechs Monaten gewähren. ²Die §§ 14 Abs. 2 und 4, 17 Abs. 1 bis 5 gelten entsprechend.

(2) ¹Der oder dem Sicherungsverwahrten sollen für den Langzeitausgang Weisungen erteilt werden. ²Sie oder er kann insbesondere angewiesen werden, sich einer von der Vollzugsbehörde bestimmten Betreuungsperson zu unterstellen, sich in Einrichtungen außerhalb des Vollzuges aufzuhalten und jeweils für kurze Zeit in die Anstalt zurückzukehren.

(3) ¹§ 16 Abs. 2, 3 und 4 gilt entsprechend. ²Der Langzeitausgang wird widerrufen, wenn dies für die Behandlung der oder des Sicherungsverwahrten notwendig ist. ³Nach Widerruf oder Rücknahme kann erneut Langzeitausgang zur Vorbereitung der Entlassung bis zu sechs Monaten gewährt werden.

(4) ¹Zur Entlassungsvorbereitung kann mit Zustimmung der oder des Sicherungsverwahrten die Unterbringung in Anstalten oder Abteilungen des offenen Vollzuges erfolgen, wenn sie oder er dessen besonderen Anforderungen genügt, namentlich nicht zu befürchten ist, dass sie oder er sich dem Vollzug entziehen oder die Möglichkeit des offenen Vollzuges zur Begehung erheblicher Straftaten missbrauchen wird. ²§ 17 Abs. 1 bis 5 gilt entsprechend.

§ 19

Entlassungszeitpunkt

(1) ¹Die oder der Sicherungsverwahrte soll am Entlassungstag möglichst frühzeitig, jedenfalls noch am Vormittag entlassen werden. ²Bei Bedarf soll die Vollzugsbehörde den Transport zur Unterkunft sicherstellen.

(2) Der Entlassungszeitpunkt kann bis zu fünf Tagen vorverlegt werden, wenn dringende Gründe dafür vorliegen, dass die oder der Sicherungsverwahrte zu ihrer oder seiner Eingliederung hierauf angewiesen ist.

Drittes Kapitel

Unterbringung, Kleidung, Verpflegung und Einkauf

§ 20

Vollzugsform

Sicherungsverwahrte werden im geschlossenen Vollzug untergebracht.

§ 21

Tageseinteilung

¹Die Tageseinteilung der Anstalt soll eine eigenverantwortliche Lebensführung der Sicherungsverwahrten fördern. ²Die Tageseinteilung umfasst insbesondere Zeiten der Behandlung, Arbeit und Freizeit sowie der Nachtruhe.

§ 22

Bewegungsfreiheit

(1) ¹Die oder der Sicherungsverwahrte darf sich außerhalb der Nachtruhe in den allgemein zur Nutzung vorgesehenen Bereichen der Anstalt frei bewegen. ²Hierzu gehört auch ein Bereich im Freien.

(2) Die Bewegungsfreiheit kann eingeschränkt werden, soweit

1. ein schädlicher Einfluss auf andere Sicherungsverwahrte zu befürchten ist oder
2. die Sicherheit oder schwer wiegende Gründe der Ordnung dies erfordern.

§ 23

Unterkunftsbereich, Wohngruppen

(1) ¹Die oder der Sicherungsverwahrte erhält einen Unterkunftsbereich zur alleinigen Nutzung. ²Der Bereich ist so zu gestalten, dass der oder dem Sicherungsverwahrten ausreichender Raum zum Wohnen und Schlafen zur Verfügung steht. ³Der Sanitärbereich ist baulich vollständig abzutrennen.

(2) ¹Die oder der Sicherungsverwahrte kann auch gemeinsam mit einer oder einem anderen Sicherungsverwahrten in einem Unterkunftsbereich untergebracht werden, wenn eine schädliche Beeinflussung nicht zu befürchten ist und beide zustimmen. ²Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ist eine gemeinsame Unterbringung auch bei Hilfsbedürftigkeit zulässig. ³Besteht für eine oder einen Sicherungsverwahrten eine Gefahr für Leben oder Gesundheit, ist eine gemeinsame Unterbringung zulässig, wenn die oder der nicht gefährdete Sicherungsverwahrte zustimmt.

(3) ¹Wohngruppen dienen der Förderung sozialen Lernens. ²Die oder der Sicherungsverwahrte soll in einer Wohngruppe untergebracht werden, wenn sie oder er hierfür geeignet ist. ³Den Wohngruppen sollen Justizvollzugsbedienstete fest zugeordnet werden.

§ 24

Ausstattung des Unterkunftsbereichs und persönlicher Besitz

¹Die oder der Sicherungsverwahrte darf ihren oder seinen Unterkunftsbereich mit Erlaubnis mit eigenen Sachen ausstatten. ²Die Erlaubnis kann versagt oder widerrufen werden, soweit Sachen die Sicherheit oder in schwer wiegender Weise die Ordnung der Anstalt beeinträchtigen. ³Dies gilt auch, soweit die Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 gefährdet wird.

§ 25

Kleidung, Wäsche, Bettzeug

Die oder der Sicherungsverwahrte darf eigene Kleidung, eigene Wäsche und eigenes Bettzeug benutzen, wenn sie oder er für Reinigung und Instandsetzung auf eigene Kosten sorgt; andernfalls erhält sie oder er Kleidung, Wäsche und Bettzeug von der Vollzugsbehörde zur alleinigen Nutzung.

§ 26

Verpflegung

(1) ¹Sicherungsverwahrte sind gesund zu ernähren. ²Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. ³Der oder dem Sicherungsverwahrten ist es zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer oder seiner Religionsgemeinschaft zu befolgen.

(2) ¹Der oder dem Sicherungsverwahrten ist zu gestatten, sich ganz oder teilweise selbst zu verpflegen, soweit Gründe der Sicherheit oder schwer wiegende Gründe der Ordnung nicht entgegenstehen. ²Die Kosten trägt die oder der Sicherungsverwahrte. ³Soweit die oder der Sicherungsverwahrte sich selbst verpflegt, erhält sie oder er monatlich im Voraus einen zweckgebundenen Zuschuss in Höhe des Betrages, der nach den Vorschriften des Vierten Buchs des Sozialgesetzbuchs durchschnittlich zur Bewertung der Sachbezüge für Verpflegung festgesetzt ist. ⁴Die Vollzugsbehörde kann für die Selbstverpflegung Lebensmittel zur Verfügung stellen; insoweit entfällt der Zuschuss. ⁵Die Gestattung der Selbstverpflegung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn der Zuschuss dauerhaft nicht zweckentsprechend verwendet wird. ⁶§ 103 bleibt im Übrigen unberührt. ⁷Die Sicherungsverwahrten sollen angeleitet werden, sich gesund zu ernähren.

§ 27

Einkauf

(1) ¹Die oder der Sicherungsverwahrte kann mindestens einmal in der Woche aus einem von der Vollzugsbehörde vermittelten Angebot in angemessenem Umfang einkaufen. ²Es soll für ein Angebot gesorgt werden, das auf die Wünsche und Bedürfnisse der Sicherungsverwahrten Rücksicht nimmt.

(2) ¹Gegenstände, die die Sicherheit oder in schwer wiegender Weise die Ordnung der Anstalt gefährden, sind vom Einkauf ausgeschlossen. ²In Anstaltskrankenhäusern und Krankenabteilungen kann der Einkauf einzelner Nahrungs- und Genussmittel auf ärztliche Anordnung allgemein untersagt oder eingeschränkt werden.

Viertes Kapitel

Besuche, Schriftwechsel, Telekommunikation und Pakete

§ 28

Recht auf Besuch

(1) ¹Die oder der Sicherungsverwahrte darf nach vorheriger Anmeldung regelmäßig Besuch empfangen. ²Die Gesamtdauer beträgt mindestens zehn Stunden im Monat. ³Die Dauer und Häufigkeit der Besuche sowie die Besuchszeiten regelt die Hausordnung.

(2) ¹Besuche sollen darüber hinaus zugelassen werden, wenn sie die Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 fördern oder persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen. ²Nach Satz 1 sollen bei geeigneten Sicherungsverwahrten auch mehrstündige unbeaufsichtigte Besuche (Langzeitbesuche) zugelassen werden.

(3) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwer wiegenden Störung der Ordnung der Anstalt kann der Besuch einer Person von ihrer Durchsuchung abhängig gemacht und die Anzahl der gleichzeitig zu einem Besuch zugelassenen Personen beschränkt werden.

§ 29

Besuchsverbot

Besuche können untersagt werden,

1. wenn die Sicherheit oder in schwer wiegender Weise die Ordnung der Anstalt gefährdet würde oder
2. bei Besucherinnen und Besuchern, die nicht Angehörige der oder des Sicherungsverwahrten im Sinne des Strafgesetzbuchs sind, wenn zu befürchten ist, dass sie einen schädlichen Einfluss auf die Sicherungsverwahrte oder den Sicherungsverwahrten haben oder ihre oder seine Eingliederung behindern würden.

§ 30

Besuche von Verteidigerinnen, Verteidigern, Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren

¹Besuche von Verteidigerinnen und Verteidigern sowie von Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren in einer die Sicherungsverwahrte oder den Sicherungsverwahrten betreffenden Rechtssache sind ohne Beschränkungen hinsichtlich ihrer Dauer oder Häufigkeit zulässig. ²Die regelmäßigen Besuchszeiten legt die Vollzugsbehörde im Benehmen mit der Rechtsanwaltskammer in der Hausordnung fest. ³§ 28 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁴Eine inhaltliche Überprüfung der von der Verteidigerin oder dem Verteidiger mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen ist nicht zulässig.

§ 31

Überwachung der Besuche

(1) ¹Besuche dürfen offen überwacht werden. ²Die akustische Überwachung ist nur zulässig, wenn dies im Einzelfall zur Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwer wiegenden Störung der Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

(2) Die Vollzugsbehörde kann anordnen, dass für das Gespräch zwischen der oder dem Sicherungsverwahrten und den Besucherinnen und Besuchern Vorrichtungen vorzusehen sind, die die körperliche Kontaktaufnahme sowie die Übergabe von Schriftstücken und anderen Gegenständen ausschließen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwer wiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.

(3) ¹Ein Besuch darf nach vorheriger Androhung abgebrochen werden, wenn Besucherinnen oder Besucher oder die oder der Sicherungsverwahrte gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder die aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen verstoßen. ²Der Besuch kann sofort abgebrochen werden, wenn dies unerlässlich ist, um eine Gefahr für die Sicherheit der Anstalt oder einen schwer wiegenden Verstoß gegen die Ordnung der Anstalt abzuwehren.

(4) Besuche von Verteidigerinnen und Verteidigern werden nicht überwacht.

(5) ¹Gegenstände dürfen beim Besuch nur mit Erlaubnis übergeben werden. ²Dies gilt nicht für die bei dem Besuch

1. einer Verteidigerin oder eines Verteidigers oder
2. einer Rechtsanwältin, eines Rechtsanwalts, einer Notarin oder eines Notars zur Erledigung einer die Sicherungsverwahrte oder den Sicherungsverwahrten betreffenden Rechtssache

übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen. ³In den Fällen des Satzes 2 Nr. 2 kann die Übergabe aus Gründen der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwer wiegenden Störung der Ordnung der Anstalt von der Erteilung einer Erlaubnis abhängig gemacht werden.

§ 32

Recht auf Schriftwechsel

(1) ¹Die oder der Sicherungsverwahrte hat das Recht, Schreiben abzusenden und zu empfangen. ²In dringenden Fällen kann der oder dem Sicherungsverwahrten gestattet werden, Schreiben als Telefaxe aufzugeben.

(2) Schriftwechsel mit bestimmten Personen kann untersagt werden, wenn

1. die Sicherheit oder in schwer wiegender Weise die Ordnung der Anstalt gefährdet würde oder
2. zu erwarten ist, dass der Schriftwechsel mit Personen, die nicht Angehörige der oder des Sicherungsverwahrten im Sinne des Strafgesetzbuchs sind, einen schädlichen Einfluss auf die Sicherungsverwahrte oder den Sicherungsverwahrten haben oder ihre oder seine Eingliederung behindern würde.

§ 33

Überwachung des Schriftwechsels

(1) Der Schriftwechsel darf überwacht werden, soweit es zur Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 oder aus Gründen der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwer wiegenden Störung der Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

(2) Der Schriftwechsel der oder des Sicherungsverwahrten mit der Verteidigerin oder dem Verteidiger wird nicht überwacht.

(3) ¹Nicht überwacht werden Schreiben der oder des Sicherungsverwahrten an Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie an deren Mitglieder, wenn die Schreiben an die Anschriften dieser Volksvertretungen gerichtet sind und die Absender zutreffend angeben. ²Entsprechendes gilt für Schreiben an das Europäische Parlament und dessen Mitglieder, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder. ³Schreiben der in den Sätzen 1 und 2 genannten Stellen, die an eine Sicherungsverwahrte oder einen Sicherungsverwahrten gerichtet sind, werden nicht überwacht, wenn die Identität der Absender zweifelsfrei feststeht.

§ 34

Weiterleitung von Schreiben, Aufbewahrung

(1) Die oder der Sicherungsverwahrte hat Absendung und Empfang ihrer oder seiner Schreiben durch die Vollzugsbehörde vermitteln zu lassen, soweit nicht etwas anderes gestattet ist.

(2) Eingehende und ausgehende Schreiben sind unverzüglich weiterzuleiten.

(3) Die oder der Sicherungsverwahrte hat eingehende Schreiben unverschlossen zu verwahren, sofern nicht etwas anderes gestattet wird; sie oder er kann die Schreiben verschlossen zur Hand geben.

§ 35

Anhalten von Schreiben

(1) Schreiben können angehalten werden, wenn

1. die Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 oder die Sicherheit oder in schwer wiegender Weise die Ordnung der Anstalt gefährdet würden,
2. ein schädlicher Einfluss auf die Verletzte oder den Verletzten einer Straftat der oder des Sicherungsverwahrten zu befürchten wäre,
3. die Weitergabe in Kenntnis ihres Inhalts einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichen würde,
4. sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten,
5. sie grobe Beleidigungen enthalten,
6. sie die Eingliederung anderer Sicherungsverwahrter gefährden können oder
7. sie in Geheimschrift, unlesbar, unverständlich oder ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefasst sind.

(2) ¹Ist ein Schreiben angehalten worden, so wird das der oder dem Sicherungsverwahrten mitgeteilt. ²Angehaltene Schreiben werden an die Absender zurückgegeben oder behördlich verwahrt, sofern eine Rückgabe unmöglich oder nicht geboten ist.

(3) Schreiben, deren Überwachung nach § 33 Abs. 2 und 3 ausgeschlossen ist, dürfen nicht angehalten werden.

§ 36

Telekommunikation

(1) ¹Der oder dem Sicherungsverwahrten ist zu gestatten, Telefongespräche zu führen, wenn sie oder er sich mit den Nutzungsbedingungen einverstanden erklärt, die die Vollzugsbehörde zur Gewährleistung der Sicherheit und zur Abwendung einer schwer wiegenden Störung der Ordnung der Anstalt erlassen hat. ²In den Nutzungsbedingungen ist in der Regel vorzusehen, dass die Sicherungsverwahrten während der Zeiten, in denen sie sich in den allgemein zur Nutzung vorgesehenen Bereichen der Anstalt frei bewegen können, Telefongespräche führen können.

(2) In dringenden Fällen soll der oder dem Sicherungsverwahrten gestattet werden, Telefongespräche zu führen, auch wenn sie oder er sich nicht mit den Nutzungsbedingungen einverstanden erklärt.

(3) ¹Soweit die Nutzungsbedingungen keine abweichenden Regelungen enthalten und in den Fällen des Absatzes 2, gelten die §§ 29 und 31 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 und 4 entsprechend. ²Ist eine akustische Überwachung beabsichtigt, so ist dies der Gesprächspartnerin oder dem Gesprächspartner unmittelbar nach Herstellung der Verbindung durch die Vollzugsbehörde oder die Sicherungsverwahrte oder den Sicherungsverwahrten mitzuteilen. ³Die oder der Sicherungsverwahrte ist rechtzeitig vor Beginn der Unterhaltung über die beabsichtigte Überwachung und die Mitteilungspflicht nach Satz 3 zu unterrichten. ⁴Die Unterhaltung kann zeitversetzt überwacht und zu diesem Zweck gespeichert werden.

(4) ¹Die Zulassung einer anderen Form der Telekommunikation in der Anstalt bedarf der Zustimmung des Fachministeriums; die oder der Sicherungsverwahrte hat keinen Anspruch auf Erteilung der Zustimmung. ²Hat das Fachministerium die Zustimmung erteilt, so soll die Vollzugsbehörde der oder dem Sicherungsverwahrten allgemein oder im Einzelfall die Nutzung der zugelassenen Telekommunikationsform gestatten, wenn sichergestellt ist, dass hierdurch nicht die Sicherheit oder in schwer wiegender Weise die Ordnung der Anstalt gefährdet wird und sich die oder der Sicherungsverwahrte mit den von der Vollzugsbehörde zu diesem Zweck erlassenen Nutzungsbedingungen

gen einverstanden erklärt. ³Soweit die Nutzungsbedingungen keine abweichenden Regelungen enthalten, gelten für Telekommunikationsformen,

1. die einem Besuch vergleichbar sind, Absatz 3,
2. die einem Schriftwechsel vergleichbar sind, § 32 Abs. 2 sowie die §§ 33 bis 35 entsprechend.

(5) ¹Durch den Einsatz technischer Mittel kann verhindert werden, dass mittels einer innerhalb der Anstalt befindlichen Mobilfunkeneinrichtung unerlaubte Telekommunikationsverbindungen hergestellt oder aufrechterhalten werden. ²Der Telekommunikationsverkehr außerhalb des räumlichen Bereichs der Anstalt darf nicht beeinträchtigt werden.

§ 37

Pakete

(1) ¹Die oder der Sicherungsverwahrte darf Pakete empfangen. ²Die Vollzugsbehörde kann Gewicht und Größe einzelner Pakete festsetzen. ³Pakete dürfen Gegenstände nicht enthalten, die

1. die Sicherheit oder in schwer wiegender Weise die Ordnung der Anstalt oder
2. die Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1

gefährden.

(2) ¹Angenommene Pakete sind in Gegenwart der oder des Sicherungsverwahrten zu öffnen. ²Gegenstände nach Absatz 1 Satz 3 sind zur Habe zu nehmen, zurückzusenden oder, wenn es erforderlich ist, zu vernichten. ³Die Maßnahmen werden der oder dem Sicherungsverwahrten mitgeteilt.

(3) Der Empfang von Paketen kann befristet untersagt werden, wenn dies wegen einer Gefährdung der Sicherheit oder einer schwer wiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.

(4) ¹Der oder dem Sicherungsverwahrten ist zu gestatten, Pakete zu versenden. ²Deren Inhalt kann aus Gründen der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwer wiegenden Störung der Ordnung der Anstalt überprüft werden. ³Der Versand kann untersagt werden, wenn die Sicherheit oder in schwer wiegender Weise die Ordnung der Anstalt gefährdet würde oder ein schädlicher Einfluss auf die Verletzte oder den Verletzten einer Straftat der oder des Sicherungsverwahrten zu befürchten wäre.

Fünftes Kapitel

Arbeit, Aus- und Weiterbildung

§ 38

Grundsatz

¹Die oder der Sicherungsverwahrte ist nicht zur Arbeit verpflichtet. ²Dies gilt auch für eine angemessene oder arbeitstherapeutische Beschäftigung sowie die Aus- und Weiterbildung.

§ 39

Arbeit, Aus- und Weiterbildung

(1) Arbeit, arbeitstherapeutische Beschäftigung sowie Aus- und Weiterbildung dienen insbesondere den Zielen, eine geordnete Tageseinteilung zu gewährleisten und Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern.

(2) ¹Die Vollzugsbehörde soll der oder dem Sicherungsverwahrten wirtschaftlich ergiebige Arbeit oder, wenn dies der Vollzugsbehörde nicht möglich ist, eine angemessene Beschäftigung anbieten und dabei ihre oder seine Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigen. ²Soweit

die Vollzugsplanung dies vorsieht, soll der oder dem Sicherungsverwahrten statt einer Tätigkeit nach Satz 1 eine geeignete aus- oder weiterbildende Maßnahme angeboten werden.

(3) Ist die oder der Sicherungsverwahrte zu wirtschaftlich ergebiger Arbeit nicht fähig, so soll ihr oder ihm eine geeignete arbeitstherapeutische Beschäftigung angeboten werden.

(4) Die oder der Sicherungsverwahrte darf eine Tätigkeit nicht zur Unzeit niederlegen.

§ 40

Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung

(1) ¹Der oder dem Sicherungsverwahrten soll gestattet werden, einer Arbeit oder einer beruflichen Aus- oder Weiterbildung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt nachzugehen, wenn dies im Rahmen der Vollzugsplanung dem Ziel dient, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern, und nicht überwiegende Gründe des Vollzuges entgegenstehen. ²§ 14 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und § 16 bleiben unberührt.

(2) ¹Der oder dem Sicherungsverwahrten wird gestattet, selbstständig einer Beschäftigung (Selbstbeschäftigung) nachzugehen, soweit dadurch die Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 nicht gefährdet wird. ²Die Regelungen zum Besitz von Sachen bleiben unberührt. ³Für eine Selbstbeschäftigung außerhalb der Anstalt bleiben § 14 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und § 16 unberührt.

(3) Die Vollzugsbehörde kann verlangen, dass ihr aus den Tätigkeiten nach Absatz 1 oder 2 erzielte Einkünfte der oder des Sicherungsverwahrten zur Gutschrift überwiesen werden.

§ 41

Abschlusszeugnis

Aus dem Abschlusszeugnis über eine aus- oder weiterbildende Maßnahme darf die Unterbringung im Vollzug der Sicherungsverwahrung nicht erkennbar sein.

§ 42

Freistellung

(1) ¹Hat die oder der Sicherungsverwahrte ein halbes Jahr lang eine angebotene Tätigkeit ausgeübt, so kann sie oder er beanspruchen, für die Dauer des halben jährlichen Mindesturlaubs nach § 3 Abs. 1 des Bundesurlaubsgesetzes freigestellt zu werden; Zeiträume von unter einem halben Jahr bleiben unberücksichtigt. ²Die Freistellung kann nur innerhalb eines Jahres nach Entstehung des Freistellungsanspruchs in Anspruch genommen werden. ³Auf die Frist nach Satz 1 werden Zeiten,

1. in denen die oder der Sicherungsverwahrte infolge Krankheit an ihrer oder seiner Arbeitsleistung gehindert war, mit bis zu sechs Wochen,
2. in denen die oder der Sicherungsverwahrte Verletzengeld nach § 47 Abs. 6 des Siebten Buchs des Sozialgesetzbuchs erhalten hat,
3. in denen die oder der Sicherungsverwahrte nach Satz 1 freigestellt war und
4. die nach Absatz 3 auf die Freistellung angerechnet werden, angerechnet. ⁴Zeiten, in denen die oder der Sicherungsverwahrte die angebotene Tätigkeit aus anderen Gründen nicht ausgeübt hat, können in angemessenem Umfang angerechnet werden. ⁵Erfolgt keine Anrechnung nach Satz 3 oder 4, so wird die Frist für die Dauer der Fehlzeit gehemmt. ⁶Abweichend von Satz 5 wird die Frist durch eine Fehlzeit unterbrochen, die unter Berücksichtigung der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 außer Verhältnis zur bereits erbrachten Arbeitsleistung steht.

(2) Der Zeitraum der Freistellung muss mit den betrieblichen Belangen vereinbar sein.

(3) Auf die Zeit der Freistellung wird Langzeitausgang nach §§ 14 oder 15 angerechnet, soweit er in die Arbeitszeit fällt und nicht wegen einer lebensgefährlichen Erkrankung oder des Todes Angehöriger gewährt worden ist.

(4) ¹Der oder dem Sicherungsverwahrten wird für die Zeit der Freistellung das Arbeitsentgelt oder die Ausbildungsbeihilfe fortgezahlt. ²Dabei ist der Durchschnitt der letzten drei abgerechneten Monate zugrunde zu legen.

(5) Urlaubsregelungen der Beschäftigungsverhältnisse außerhalb des Vollzuges bleiben unberührt.

§ 43

Vergütung

(1) ¹Übt die oder der Sicherungsverwahrte eine angebotene Arbeit oder eine angebotene angemessene oder arbeitstherapeutische Beschäftigung aus, so erhält sie oder er ein Arbeitsentgelt. ²Der Bemessung des Arbeitsentgelts sind 16 vom Hundert der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buchs des Sozialgesetzbuchs zugrunde zu legen (Eckvergütung).

(2) ¹Das Arbeitsentgelt kann je nach Leistung der oder des Sicherungsverwahrten und der Art der Arbeit gestuft werden. ²75 vom Hundert der Eckvergütung dürfen nicht unterschritten werden.

(3) Die Höhe des Arbeitsentgeltes ist der oder dem Sicherungsverwahrten schriftlich bekannt zu geben.

(4) ¹Nimmt die oder der Sicherungsverwahrte während der Arbeits- oder Beschäftigungszeit an im Vollzugsplan angegebenen Maßnahmen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1, 2 oder 5 teil, erhält sie oder er für die Dauer des Ausfalls der Arbeit oder Beschäftigung eine Entschädigung in Höhe von 50 vom Hundert des Arbeitsentgelts. ²§ 42 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 44

Anerkennung von Aus- und Weiterbildung

¹Nimmt die oder der Sicherungsverwahrte an einer angebotenen beruflichen Aus- oder Weiterbildung oder an angebotenen Unterricht teil, so erhält sie oder er eine Ausbildungsbeihilfe, soweit ihr oder ihm keine Leistungen zum Lebensunterhalt zustehen, die freien Personen aus solchem Anlass gewährt werden. ²Der Nachrang der Sozialhilfe nach § 2 Abs. 2 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs bleibt unberührt. ³Für die Ausbildungsbeihilfe gilt im Übrigen § 40 entsprechend.

§ 45

Einbehaltung von Beitragsteilen

Soweit die Vollzugsbehörde Beiträge an die Bundesagentur für Arbeit zu entrichten hat, hat sie von dem Arbeitsentgelt oder der Ausbildungsbeihilfe einen Betrag einzubehalten, der dem Anteil der oder des Sicherungsverwahrten am Beitrag entspräche, wenn sie oder er diese Bezüge als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer erhielt.

§ 46

Taschengeld

(1) ¹Der oder dem Sicherungsverwahrten ist auf Antrag ein Taschengeld zu gewähren, soweit sie oder er bedürftig ist. ²Ein Zuschuss zur Selbstverpflegung nach § 26 Abs. 2 Satz 3 bleibt bei der Feststellung der Bedürftigkeit in dem Monat unberücksichtigt, für den der Zuschuss bestimmt ist. ³Der Bemessung des Taschengeldes sind 18 vom Hundert der Eckvergütung zugrunde zu legen.

(2) ¹Nimmt die oder der Sicherungsverwahrte an den im Vollzugsplan benannten Angeboten nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1, 2 oder 5 teil, sind der Bemessung 24 vom Hundert der Eckvergütung zugrunde zu legen. ²Das gilt auch, wenn die oder der Sicherungsverwahrte unverschuldet an der Teilnahme gehindert ist.

§ 47

Verordnungsermächtigung

Das Fachministerium wird ermächtigt, zur Durchführung der §§ 43, 44 und 46 eine Verordnung über die Vergütungsstufen sowie die Bemessung des Arbeitsentgeltes, der Ausbildungsbeihilfe und des Taschengeldes zu erlassen.

Sechstes Kapitel

Gelder und Kostenbeteiligung

§ 48

Verwaltung der Gelder

(1) ¹Die Ansprüche der oder des Sicherungsverwahrten gegen das Land auf Vergütung (§ 43), Ausbildungsbeihilfe (§ 44), Taschengeld (§ 46) und Zuschuss zur Selbstverpflegung (§ 26) sowie die der Vollzugsbehörde nach § 40 Abs. 3 überwiesenen Ansprüche der oder des Sicherungsverwahrten gegen Dritte aus einem freien Beschäftigungsverhältnis oder einer Selbstbeschäftigung werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verwaltet, zu diesem Zweck auf gesonderten Konten als Hausgeld, Überbrückungsgeld oder Eigengeld gutgeschrieben und bestehen als Geldforderungen gegen das Land fort. ²Gleiches gilt für die Ansprüche der oder des Sicherungsverwahrten gegen das Land auf Auszahlung des von ihr oder ihm in den Vollzug eingebrachten Bargeldes sowie für sonstige der Vollzugsbehörde zur Gutschrift für die oder den Sicherungsverwahrten überwiesenen oder eingezahlten Gelder.

(2) Die Befugnis der oder des Sicherungsverwahrten, über ihre oder seine Guthaben auf den jeweiligen Konten zu verfügen, unterliegt während des Vollzuges den in diesem Kapitel geregelten Beschränkungen; Verfügungsbeschränkungen nach anderen Vorschriften dieses Gesetzes bleiben unberührt.

§ 49

Hausgeld

(1) Als Hausgeld gutgeschrieben werden Ansprüche

1. auf Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe zu drei Siebteln,
2. auf Taschengeld in voller Höhe,
3. auf den Zuschuss zur Selbstverpflegung in voller Höhe sowie
4. aus einem freien Beschäftigungsverhältnis oder einer Selbstbeschäftigung, die der Vollzugsbehörde zur Gutschrift für die oder den Sicherungsverwahrten überwiesen worden sind (§ 40 Abs. 3), oder aus anderen regelmäßigen Einkünften zu einem angemessenen Teil.

(2) Die oder der Sicherungsverwahrte kann das Hausgeld für den Einkauf (§ 27) oder anderweitig verwenden.

§ 50

Überbrückungsgeld

(1) Als Überbrückungsgeld gutgeschrieben werden Ansprüche

1. auf Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe sowie
2. aus einem freien Beschäftigungsverhältnis oder einer Selbstbeschäftigung, die der Vollzugsbehörde zur Gutschrift für die oder den Sicherungsverwahrten überwiesen worden sind (§ 40 Abs. 3), oder aus anderen regelmäßigen Einkünften zu einem angemessenen Teil,

soweit sie nicht als Hausgeld gutgeschrieben werden und soweit die nach Absatz 2 Satz 2 festgesetzte Höhe noch nicht erreicht ist.

(2) ¹Das Überbrückungsgeld soll den notwendigen Lebensunterhalt der oder des Sicherungsverwahrten und ihrer oder seiner Unterhaltsberechtigten in den ersten vier Wochen nach der Entlassung sichern. ²Die Höhe des Überbrückungsgeldes wird von der Vollzugsbehörde festgesetzt.

(3) ¹Das Guthaben auf dem Überbrückungsgeldkonto wird der oder dem Sicherungsverwahrten bei der Entlassung ausgezahlt. ²Die Vollzugsbehörde kann es auch der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer oder einer mit der Entlassenenbetreuung befassten Stelle überweisen, die darüber entscheiden, wie das Geld innerhalb der ersten vier Wochen nach der Entlassung an die Sicherungsverwahrte oder den Sicherungsverwahrten ausgezahlt wird. ³Das Geld ist vom sonstigen Vermögen gesondert zu halten. ⁴Mit Zustimmung der oder des Sicherungsverwahrten kann das Überbrückungsgeld auch den Unterhaltsberechtigten überwiesen werden.

(4) Der oder dem Sicherungsverwahrten kann gestattet werden, das Guthaben auf dem Überbrückungsgeldkonto für Ausgaben zu verwenden, die ihrer oder seiner Eingliederung dienen.

§ 51

Eigengeld

(1) ¹Soweit Ansprüche der in § 48 Abs. 1 bezeichneten Art nicht als Hausgeld oder Überbrückungsgeld gutgeschrieben werden, werden sie als Eigengeld gutgeschrieben. ²§ 40 Abs. 10 Satz 4 des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes (NJVVollzG) bleibt unberührt.

(2) Die oder der Sicherungsverwahrte kann das Eigengeld für den Einkauf (§ 27) oder anderweitig verwenden.

(3) ¹Hat das Überbrückungsgeld noch nicht die nach § 50 Abs. 2 Satz 2 festgesetzte Höhe erreicht, so ist die Verfügung über das Guthaben auf dem Eigengeldkonto in Höhe des Unterschiedsbetrages ausgeschlossen. ²§ 50 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 52

Ersatzleistungen

Leistungen, die die Sicherungsverwahrten als Ersatz für Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe oder Einkünfte aus einem freien Beschäftigungsverhältnis oder einer Selbstbeschäftigung erhalten, werden wie die Leistungen behandelt, an deren Stelle sie treten.

§ 53

Abtretbarkeit, Pfändungsschutz

(1) Der Anspruch auf das Hausgeld ist nicht übertragbar.

(2) ¹Der Anspruch auf Auszahlung des Überbrückungsgeldes ist unpfändbar. ²Erreicht es nicht die in § 50 Abs. 2 Satz 2 festgesetzte Höhe, so ist in Höhe des Unterschiedsbetrages auch der Anspruch auf Auszahlung des Eigengeldes nach § 51 Abs. 1 unpfändbar. ³Bargeld einer oder eines entlassenen Sicherungsverwahrten, das an sie oder ihn zur Erfüllung der nach Satz 1 oder 2 un-

pfändbaren Ansprüche ausgezahlt worden ist, ist in den ersten vier Wochen nach der Entlassung in Höhe des Überbrückungsgeldes der Pfändung nicht unterworfen.

(3) ¹Absatz 2 gilt nicht bei einer Pfändung wegen der in § 850 d Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung bezeichneten Unterhaltsansprüche. ²Der oder dem entlassenen Sicherungsverwahrten ist jedoch so viel zu belassen, wie sie oder er für ihren oder seinen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung sonstiger gesetzlicher Unterhaltungspflichten für die Zeit von der Pfändung bis zum Ablauf von vier Wochen seit der Entlassung bedarf.

§ 54

Durchsetzung von Ansprüchen des Landes

(1) Zur Durchsetzung eines Anspruches des Landes nach § 3 Abs. 1 Satz 1 oder § 121 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) kann die Vollzugsbehörde gegen den Anspruch auf Auszahlung des Hausgeldes aufrechnen, soweit dieser den dreifachen Tagessatz der Eckvergütung nach § 43 Abs. 1 Satz 2 übersteigt.

(2) Die Durchsetzung von Ansprüchen des Landes hat zu unterbleiben, wenn dadurch die Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 behindert würde.

§ 55

Kostenbeteiligung

(1) An den Kosten für Unterbringung und Verpflegung durch die Vollzugsbehörde wird die oder der Sicherungsverwahrte nicht beteiligt.

(2) ¹An den Kosten des Landes für sonstige Leistungen kann die Vollzugsbehörde die Sicherungsverwahrte oder den Sicherungsverwahrten durch Erhebung weiterer Kostenbeiträge in angemessener Höhe beteiligen. ²Dies gilt insbesondere

1. für Leistungen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge, soweit das Fünfte Buch des Sozialgesetzbuchs, die Reichsversicherungsordnung und die aufgrund dieser Gesetze erlassenen Regelungen eine Kostenbeteiligung der oder des Versicherten zulassen und die besonderen Verhältnisse des Vollzuges der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung einer Übertragung nicht entgegenstehen, sowie für ärztliche Behandlungen nach § 64,
2. für die Aufbewahrung, Entfernung, Verwertung oder Vernichtung eingebrachter Sachen,
3. für die Versorgung des Unterkunftsbereichs mit Strom für das Betreiben von Elektrogeräten, soweit diese Kosten über das zur Sicherstellung einer angemessenen Grundversorgung erforderliche Maß hinausgehen,
4. für den Schriftwechsel, die Telekommunikation und den Paketverkehr der Sicherungsverwahrten sowie
5. für die Überlassung von Geräten der Unterhaltungs- und Informationselektronik.

³Die Erhebung von Kostenbeiträgen nach Satz 2 Nr. 5 ist ausgeschlossen für die Überlassung von Hörfunk- und Fernsehgeräten, wenn die oder der Sicherungsverwahrte auf diese Geräte verwiesen wurde und soweit hierdurch eine angemessene Grundversorgung mit Hörfunk- und Fernsehempfang sichergestellt wird. ⁴Abweichend von den Sätzen 1 und 2 ist die oder der Sicherungsverwahrte an den Kosten des Landes zu beteiligen, soweit sie oder er aus einem privatrechtlichen Versicherungsvertrag einen Anspruch gegen den Versicherer auf Ersatz der Kosten hat.

(3) ¹Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung näher zu regeln, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe Kostenbeiträge nach Absatz 2 erhoben werden können. ²Für die Bemessung können pauschale Sätze festgelegt werden. ³Für einzelne Kostenbeiträge kann vorgesehen werden, dass die tatsächlich entstandenen Kosten in voller Höhe von den Sicherungsverwahrten zu tragen sind.

(4) ¹Von der Erhebung von Kostenbeiträgen ist abzusehen, soweit dies notwendig ist, um die Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 nicht zu gefährden. ²Für Zeiten, in denen die oder der Sicherungs-

verwahrte unverschuldet bedürftig ist, soll von der Erhebung von Kostenbeiträgen abgesehen werden. ³Zur Durchsetzung eines Anspruchs nach Absatz 2 kann die Vollzugsbehörde gegen den Anspruch auf Hausgeld aufrechnen.

Siebtens Kapitel

Religionsausübung

§ 56

Seelsorge

(1) ¹Der oder dem Sicherungsverwahrten darf eine religiöse Betreuung durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger ihrer oder seiner Religionsgemeinschaft nicht versagt werden. ²Auf ihren oder seinen Wunsch ist ihr oder ihm zu helfen, mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger ihrer oder seiner Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.

(2) ¹Die oder der Sicherungsverwahrte darf grundlegende religiöse Schriften besitzen. ²Sie dürfen ihr oder ihm nur bei grobem Missbrauch entzogen werden; auf Verlangen der oder des Sicherungsverwahrten soll ihre oder seine Seelsorgerin oder ihr oder sein Seelsorger über den Entzug unterrichtet werden.

(3) Der oder dem Sicherungsverwahrten sind sonstige Gegenstände des religiösen Gebrauchs zu belassen, soweit nicht überwiegende Gründe der Sicherheit der Anstalt entgegenstehen.

§ 57

Religiöse Veranstaltungen

(1) Die oder der Sicherungsverwahrte hat das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen ihres oder seines Bekenntnisses in der Anstalt teilzunehmen.

(2) Die oder der Sicherungsverwahrte wird zu dem Gottesdienst oder zu religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft zugelassen, wenn deren Seelsorgerin oder Seelsorger zustimmt.

(3) Die oder der Sicherungsverwahrte kann von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwer wiegenden Störung der Ordnung geboten ist; die Seelsorgerin oder der Seelsorger soll vorher gehört werden.

§ 58

Weltanschauungsgemeinschaften

Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten die §§ 56 und 57 entsprechend.

Achtes Kapitel

Gesundheitsfürsorge

§ 59

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Vollzugsbehörde sorgt für die Gesundheit der oder des Sicherungsverwahrten.

(2) ¹Der oder dem Sicherungsverwahrte kann nach Anhörung der Anstaltsärztin oder des Anstaltsarztes oder der Anstaltszahnärztin oder des Anstaltszahnarztes gestattet werden, auf eigene Kosten weiteren ärztlichen oder zahnärztlichen Rat hinzuzuziehen. ²Die Konsultation soll in der Anstalt erfolgen.

(3) Die oder der Sicherungsverwahrte hat die notwendigen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu unterstützen.

§ 60

Medizinische Leistungen

(1) ¹Die oder der Sicherungsverwahrte hat Anspruch auf Schutzimpfungen, medizinische Vorsorgeleistungen, Gesundheitsuntersuchungen und Krankenbehandlung. ²Eine Sicherungsverwahrte hat für ihre Kinder, die mit ihr in der Anstalt untergebracht sind und das sechste Lebensjahr nicht vollendet haben, auch Anspruch auf Kinderuntersuchungen.

(2) ¹Krankenbehandlung umfasst

1. ärztliche Behandlung einschließlich Psychotherapie als ärztliche und psychotherapeutische Behandlung,
2. zahnärztliche Behandlung,
3. Versorgung mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen, soweit diese nicht mit Rücksicht auf die Kürze des Freiheitsentzuges unverhältnismäßig ist, insbesondere weil die Behandlung bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt nicht abgeschlossen werden kann,
4. Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln,
5. Versorgung mit Hilfsmitteln, soweit dies nicht mit Rücksicht auf die Kürze des Freiheitsentzuges unverhältnismäßig ist, und
6. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und ergänzende Leistungen.

²Leistungen nach Satz 1 Nrn. 5 und 6 werden nur gewährt, soweit Belange des Vollzuges nicht entgegenstehen. ³Der Anspruch auf Leistungen nach Satz 1 Nr. 5 umfasst auch die ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der oder des Sicherungsverwahrten verursachte notwendige Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung von Hilfsmitteln sowie die Ausbildung in ihrem Gebrauch.

(3) ¹Medizinische Vorsorgeleistungen umfassen die ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln nur nach Maßgabe des § 23 Abs. 1 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs. ²Für die Versorgung mit Hilfsmitteln gilt Absatz 2 Satz 1 Nr. 5, Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 61

Krankenbehandlung bei Ausgang, Begleitausgang und Langzeitausgang

Während des Ausgangs, Begleitausgangs und Langzeitausgangs hat die oder der Sicherungsverwahrte gegen das Land nur einen Anspruch auf Krankenbehandlung in der für sie oder ihn zuständigen Anstalt; in Notfällen wird der oder dem Sicherungsverwahrten Krankenbehandlung auch in der nächstgelegenen niedersächsischen Anstalt gewährt.

§ 62

Leistungen, Art und Umfang

¹Für Art und Umfang der in § 60 Abs. 1 genannten Leistungen gelten die Vorschriften des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs und die aufgrund dieser Vorschriften getroffenen Regelungen entsprechend, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist. ²Nach dem Fünften Buch des Sozialgesetzbuchs von der Versorgung ausgeschlossene Arznei-, Heil- oder Hilfsmittel können der oder dem Sicherungsverwahrten zur Verfügung gestellt werden, soweit dies medizinisch angezeigt ist.

§ 63

Ruhe der Ansprüche

Der Anspruch auf Leistungen nach § 60 ruht, soweit die oder der Sicherungsverwahrte aufgrund eines freien Beschäftigungsverhältnisses krankenversichert ist.

§ 64

Ärztliche Behandlung zur sozialen Eingliederung

Mit Zustimmung der oder des Sicherungsverwahrten kann die Vollzugsbehörde ärztliche Behandlungen, namentlich Operationen oder prothetische Maßnahmen durchführen lassen, die die soziale Eingliederung fördern.

§ 65

Aufenthalt im Freien

Kann sich die oder der Sicherungsverwahrte im Rahmen der Bewegungsfreiheit nicht eine Stunde im Freien aufhalten, wird ihr oder ihm aus Gründen der Gesundheitsfürsorge täglich mindestens eine Stunde Aufenthalt im Freien ermöglicht, wenn die Witterung dies zu der festgesetzten Zeit zulässt.

§ 66

Überstellung, Verlegung

(1) Eine kranke Sicherungsverwahrte oder ein kranker Sicherungsverwahrter kann in ein Anstaltskrankenhaus oder in eine für die Behandlung der Krankheit besser geeignete Anstalt überstellt oder verlegt werden.

(2) Kann eine Krankheit in einer Anstalt oder einem Anstaltskrankenhaus nicht erkannt oder behandelt werden oder ist es nicht möglich, die Sicherungsverwahrte oder den Sicherungsverwahrten rechtzeitig in ein Anstaltskrankenhaus zu überstellen oder zu verlegen, so ist sie oder er in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges zu bringen.

Neuntes Kapitel

Freizeit

§ 67

Freizeit

(1) ¹Die Vollzugsbehörde hat für ein ausreichendes Freizeitangebot zu sorgen, das insbesondere kulturelle Angebote, Sportangebote und Veranstaltungen der Fortbildung enthält. ²Die Vollzugsbehörde soll an den Umgang mit neuen Medien heranführen, soweit dies mit der Sicherheit der Anstalt vereinbar ist.

(2) ¹Die oder der Sicherungsverwahrte erhält Gelegenheit und Anregung, ihre oder seine Freizeit zu gestalten. ²Die Benutzung einer Bücherei ist zu ermöglichen.

(3) ¹Sicherungsverwahrte sind zur Teilnahme und Mitwirkung am Freizeitangebot zu motivieren und anzuleiten. ²Die Gestaltung der Freizeit kann auch dazu dienen, Sicherungsverwahrte an die Behandlung heranzuführen.

§ 68

Zeitungen und Zeitschriften

(1) Die oder der Sicherungsverwahrte darf Zeitungen und Zeitschriften in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Vollzugsbehörde beziehen.

(2) ¹Ausgeschlossen sind Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. ²Einzelne Ausgaben oder Teile von Zeitungen oder Zeitschriften können der oder dem Sicherungsverwahrten vorenthalten werden, wenn sie die Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährdeten.

§ 69

Hörfunk und Fernsehen

(1) Der oder dem Sicherungsverwahrten wird nach Maßgabe der folgenden Absätze ermöglicht, am Hörfunk- und Fernsehempfang teilzunehmen.

(2) ¹Die Vollzugsbehörde hat den Besitz eines Hörfunk- und Fernsehgerätes im Unterkunftsbereich zu erlauben, wenn dadurch die Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 oder die Sicherheit oder in schwer wiegender Weise die Ordnung der Anstalt nicht gefährdet wird. ²In der Erlaubnis kann die oder der Sicherungsverwahrte darauf verwiesen werden, anstelle eigener von der Vollzugsbehörde überlassene Geräte zu verwenden; eine solche Bestimmung kann auch nachträglich getroffen werden. ³Die Erlaubnis kann zur Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 oder zur Abwehr einer Gefahr für die Sicherheit oder einer schwer wiegenden Störung der Ordnung der Anstalt widerrufen werden.

(3) ¹Soweit der oder dem Sicherungsverwahrten ein Gerät im Unterkunftsbereich nicht zur Verfügung steht, kann sie oder er am gemeinschaftlichen Hörfunk- und Fernsehempfang der Anstalt teilnehmen. ²Die Sendungen sind so auszuwählen, dass Wünsche und Bedürfnisse nach staatsbürgerlicher Information, Bildung und Unterhaltung angemessen berücksichtigt werden. ³Der Hörfunk- und Fernsehempfang soll vorübergehend ausgesetzt oder einzelnen Sicherungsverwahrten vorübergehend untersagt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwer wiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.

§ 70

Besitz von Gegenständen zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung

(1) ¹Die oder der Sicherungsverwahrte darf mit Erlaubnis der Vollzugsbehörde sonstige Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik, Bücher sowie andere Gegenstände zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung besitzen. ²Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 oder die Sicherheit oder in schwer wiegender Weise die Ordnung der Anstalt gefährdet würde. ³Die Erlaubnis kann unter den Voraussetzungen des Satzes 2 widerrufen werden.

(2) Im Übrigen gilt § 69 Abs. 2 Satz 2 für Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik entsprechend.

Zehntes Kapitel

Soziale Hilfen, durchgängige Betreuung

§ 71

Soziale Hilfen

(1) Soziale Hilfen sollen darauf gerichtet sein, die Sicherungsverwahrte oder den Sicherungsverwahrten in die Lage zu versetzen, ihre oder seine Angelegenheiten selbst zu ordnen und zu regeln.

(2) Es ist Aufgabe der Vollzugsbehörden, darauf hinzuwirken, dass eine durchgängige Betreuung der Sicherungsverwahrten sichergestellt ist, die ihnen auch nach der Entlassung hilft, in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

(3) Die Zusammenarbeit mit Stellen und Personen außerhalb des Vollzuges, die besonderen Möglichkeiten dieses Gesetzes für die Entlassungsvorbereitung sowie die Hilfe zur Entlassung sind auf die durchgängige Betreuung auszurichten.

(4) ¹Die Vollzugsbehörden sollen darauf hinwirken, dass die zur durchgängigen Betreuung erforderlichen Informationen über die Sicherungsverwahrten zwischen ihnen und den nach Absatz 3 zu beteiligenden Personen und Stellen außerhalb des Vollzuges ausgetauscht werden, soweit dies nach den für die jeweilige Behörde, Person oder Stelle geltenden Vorschriften über den Datenschutz zulässig ist. ²Soweit für den Datenaustausch nach Satz 1 die Einwilligung der oder des Sicherungsverwahrten erforderlich ist, soll sie oder er über die Vor- und Nachteile eines solchen Datenaustauschs aufgeklärt und ermutigt werden, die erforderliche Einwilligung zu erklären.

(5) Die Personen und Stellen außerhalb des Vollzuges, die in besonderer Weise geeignet sind, an der durchgängigen Betreuung mitzuwirken, sollen über die Vollzugsplanung unterrichtet werden und Gelegenheit erhalten, sich an der Vollzugsplanung zu beteiligen, soweit dies nach Absatz 4 zulässig ist.

§ 72

Hilfen im Vollzug

(1) ¹Während des Vollzuges wird die oder der Sicherungsverwahrte insbesondere in dem Bemühen unterstützt, ihre oder seine Rechte und Pflichten wahrzunehmen, namentlich das Wahlrecht auszuüben sowie für Unterhaltsberechtigte zu sorgen. ²Gleiches gilt für die Regelung eines durch ihre oder seine Straftat verursachten Schadens. ³In geeigneten Fällen sollen der oder dem Sicherungsverwahrten zur Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs Stellen und Einrichtungen benannt werden.

(2) ¹Um die Entlassung vorzubereiten, ist die oder der Sicherungsverwahrte insbesondere bei der Ordnung der persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zu beraten. ²Die Beratung erstreckt sich auch auf die Benennung der für Sozialleistungen zuständigen Stellen. ³Die oder der Sicherungsverwahrte ist dabei zu unterstützen, Arbeit, Unterkunft und persönlichen Beistand für die Zeit nach der Entlassung zu finden. ⁴Stellen der Führungsaufsicht sind rechtzeitig zu geeigneten Weisungen zu beteiligen.

§ 73

Entlassungsbeihilfe

(1) Die oder der Sicherungsverwahrte erhält, soweit eigene Mittel nicht ausreichen, nach Maßgabe des Absatzes 2 eine Beihilfe zu den Reisekosten sowie eine Überbrückungsbeihilfe und erforderlichenfalls ausreichende Kleidung.

(2) ¹Bei der Bemessung der Höhe der Überbrückungsbeihilfe sind die Dauer des Freiheitsentzuges und die Wirtschaftlichkeit ihrer oder seiner Verfügungen über Eigengeld und Hausgeld zu berücksichtigen. ²Die Überbrückungsbeihilfe kann ganz oder teilweise auch den Unterhaltsberechtigten überwiesen werden.

(3) ¹Der Anspruch auf Beihilfe zu den Reisekosten und die ausgezahlte Reisebeihilfe sind unpfändbar. ²Für den Anspruch auf Überbrückungsbeihilfe und für Bargeld nach Auszahlung einer Überbrückungsbeihilfe an die oder den Sicherungsverwahrten gilt § 53 Abs. 2 Sätze 1 und 3 und Abs. 3 entsprechend.

§ 74

Nachgehende Betreuung

Die Vollzugsbehörde kann auf Antrag einer oder eines früheren Sicherungsverwahrten kurzfristig Hilfestellung gewähren, soweit diese nicht durch eine andere Stelle sichergestellt ist und die Eingliederung gefährdet erscheint.

§ 75

Verbleib und Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

(1) ¹Eine frühere Sicherungsverwahrte oder ein früherer Sicherungsverwahrter kann auf Antrag vorübergehend in Anstalten der Landesjustizverwaltung verbleiben oder wieder aufgenommen werden, wenn die Eingliederung gefährdet ist. ²Der Verbleib oder die Aufnahme ist jederzeit widerprüflich.

(2) ¹Gegen die verbliebene oder aufgenommene Person dürfen Maßnahmen des Vollzuges nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden. ²Im Übrigen finden die sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

(3) Auf ihren Antrag ist die verbliebene oder aufgenommene Person unverzüglich zu entlassen.

Elftes Kapitel

**Besondere Vorschriften
für den Vollzug an weiblichen Sicherungsverwahrten**

§ 76

Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft

(1) ¹Bei einer Schwangeren oder einer Sicherungsverwahrten, die unlängst entbunden hat, ist auf ihren Zustand Rücksicht zu nehmen. ²Die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes über die Gestaltung des Arbeitsplatzes und das Bestehen von Beschäftigungsverboten gelten entsprechend.

(2) ¹Die Sicherungsverwahrte hat während der Schwangerschaft, bei und nach der Entbindung Anspruch auf ärztliche Betreuung und auf Hebammenhilfe in der Anstalt. ²Zur ärztlichen Betreuung gehören insbesondere Untersuchungen zur Feststellung der Schwangerschaft sowie Vorsorgeuntersuchungen einschließlich der laborärztlichen Untersuchungen.

(3) Zur Entbindung ist die Schwangere in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges zu bringen.

(4) Bei Schwangerschaftsbeschwerden und im Zusammenhang mit der Entbindung werden Arznei-, Verband- und Heilmittel geleistet.

(5) Für Leistungen nach den Absätzen 2 bis 4 gelten im Übrigen die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie die §§ 61, 63 und 66 entsprechend, § 61 jedoch nicht für die Entbindung.

§ 77

Geburtsanzeige

In der Anzeige der Geburt an das Standesamt dürfen die Anstalt als Geburtsort des Kindes, das Verhältnis der anzeigenden Person zur Anstalt und die Freiheitsentziehung der Mutter nicht vermerkt sein.

§ 78

Mütter mit Kindern

(1) ¹Ist das Kind einer Sicherungsverwahrten noch nicht schulpflichtig, so kann es mit Zustimmung der aufenthaltsbestimmungsberechtigten Person in der Anstalt untergebracht werden, in der sich seine Mutter befindet, wenn dies seinem Wohle dient. ²Vor der Unterbringung ist das Jugendamt zu hören.

(2) ¹Die Unterbringung erfolgt auf Kosten der für das Kind Unterhaltspflichtigen. ²Von der Geltendmachung des Kostenersatzanspruchs kann abgesehen werden, wenn hierdurch die gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind gefährdet würde.

Zwölftes Kapitel

Sicherheit und Ordnung

§ 79

Grundsatz

¹Das Verantwortungsbewusstsein der oder des Sicherungsverwahrten für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt ist zu wecken und zu fördern. ²Sicherungsverwahrte sollen zu einvernehmlicher Streitbeilegung befähigt werden.

§ 80

Verhaltensvorschriften

(1) Die oder der Sicherungsverwahrte hat die rechtmäßigen Anordnungen der Vollzugsbediensteten zu befolgen.

(2) ¹Die oder der Sicherungsverwahrte darf einen allgemein zur Nutzung vorgesehenen Bereich nicht ohne Erlaubnis verlassen. ²Sie oder er darf durch ihr oder sein Verhalten gegenüber Vollzugsbediensteten, Sicherungsverwahrten und anderen Personen das geordnete Zusammenleben nicht stören.

(3) Der Unterkunftsbereich und die von der Vollzugsbehörde überlassenen Sachen sind in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln.

(4) Die oder der Sicherungsverwahrte hat Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, unverzüglich zu melden.

§ 81

Persönlicher Gewahrsam

(1) ¹Die oder der Sicherungsverwahrte darf Sachen nur mit Erlaubnis der Vollzugsbehörde in Gewahrsam haben, annehmen oder abgeben. ²Für Sachen von geringem Wert kann die Vollzugsbehörde ihre Zustimmung allgemein erteilen.

(2) ¹Eingebrachte Sachen, die die oder der Sicherungsverwahrte nicht in Gewahrsam haben darf, sind zu verwahren, sofern dies nach Art und Umfang möglich ist. ²Der oder dem Sicherungsverwahrten wird Gelegenheit gegeben, die Sachen abzusenden, die während des Vollzuges und für die Entlassung nicht benötigt werden.

(3) ¹Weigert sich die oder der Sicherungsverwahrte, eingebrachte Sachen, deren Aufbewahrung nach Art und Umfang nicht möglich ist, aus der Anstalt zu entfernen, so darf die Vollzugsbehörde diese Sachen außerhalb der Anstalt verwahren oder nach Maßgabe des Satzes 2 verwerten oder vernichten. ²Für die Voraussetzungen und das Verfahren der Verwertung und Vernichtung gilt § 28 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung entsprechend.

(4) Aufzeichnungen und andere Gegenstände, die Kenntnisse über Sicherungsvorkehrungen der Anstalt vermitteln, dürfen von der Vollzugsbehörde vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden.

§ 82

Durchsuchung

(1) ¹Sicherungsverwahrte, ihre Sachen und die Unterkunftsbereiche dürfen durchsucht werden. ²Die Durchsuchung männlicher Sicherungsverwahrter darf nur von Männern, die Durchsuchung weiblicher Sicherungsverwahrter nur von Frauen vorgenommen werden. ³Satz 2 gilt nicht für das Absuchen mittels technischer Geräte ohne unmittelbaren körperlichen Kontakt. ⁴Das Schamgefühl ist zu schonen.

(2) ¹Nur bei Gefahr im Verzuge oder auf Anordnung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters im Einzelfall ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen. ²Sie darf bei männlichen Sicherungsverwahrten nur in Gegenwart von Männern, bei weiblichen Sicherungsverwahrten nur in Gegenwart von Frauen erfolgen. ³Sie ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. ⁴Andere Sicherungsverwahrte dürfen nicht anwesend sein.

(3) Die Vollzugsbehörde kann allgemein anordnen, dass Sicherungsverwahrte bei der Aufnahme, nach Kontakten mit Besucherinnen und Besuchern und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt nach Absatz 2 zu durchsuchen sind.

§ 83

Erkennungsdienstliche Maßnahmen

(1) Zur Sicherung des Vollzuges, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwer wiegenden Störung der Ordnung der Anstalt oder zur Identitätsfeststellung sind mit Kenntnis der oder des Sicherungsverwahrten zulässig

1. die Aufnahme von Lichtbildern,
2. die Erfassung biometrischer Merkmale von Fingern, Händen, Gesicht,
3. Stimmufzeichnungen,
4. Messungen des Körpers sowie
5. die Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale.

(2) ¹Die hierbei gewonnenen Unterlagen oder Daten werden zu der Personalakte genommen oder mit dem Namen der oder des Sicherungsverwahrten sowie deren oder dessen Aliasnamen, Geburtsdatum und Geburtsort in Dateien gespeichert. ²Sie können auch in kriminalpolizeilichen Sammlungen verwahrt werden. ³Die nach Absatz 1 erhobenen Daten dürfen nur für die in Absatz 1, § 85 Abs. 2 und § 191 Abs. 3 Nr. 4 NJVollzG genannten Zwecke verarbeitet werden.

§ 84

Maßnahmen zur Identitätsfeststellung

¹Wenn es die Sicherheit erfordert oder zur Abwendung einer schwer wiegenden Störung der Ordnung der Anstalt erforderlich ist, kann die oder der Sicherungsverwahrte verpflichtet werden, einen Ausweis mit den in § 83 Abs. 1 genannten Daten mit sich zu führen oder eine erneute Erhebung der in § 83 Abs. 1 genannten Daten zum Zweck des Abgleichs mit nach § 83 Abs. 2 Satz 1 gespeicherten Daten zu dulden. ²Ausweise nach Satz 1 sind bei der Verlegung oder Entlassung der oder des Sicherungsverwahrten zu vernichten.

§ 85

Festnahmerecht

(1) Eine Sicherungsverwahrte oder ein Sicherungsverwahrter, die oder der entwichen ist oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhält, kann durch die Vollzugsbehörde oder auf ihre Veranlassung hin festgenommen und in die Anstalt zurückgebracht werden.

(2) Nach § 83 Abs. 1 erhobene und nach § 84 und § 125 in Verbindung mit § 190 NJVollzG erhobene und zur Identifizierung oder Festnahme erforderliche Daten dürfen den Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden, soweit dies für Zwecke der Fahndung und Festnahme der oder des entwichenen oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhaltenden Sicherungsverwahrten erforderlich ist.

§ 86

Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen eine Sicherungsverwahrte oder einen Sicherungsverwahrten können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem oder seinem Verhalten oder aufgrund ihres oder seines seelischen Zustandes in erhöhtem Maß Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. die Anordnung des Tragens von Anstaltskleidung,
3. die Beobachtung der oder des Sicherungsverwahrten, auch mit technischen Hilfsmitteln,
4. die Absonderung von anderen Sicherungsverwahrten,
5. der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien (§ 65),
6. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände und
7. die Fesselung.

(3) Maßnahmen nach Absatz 2 Nrn. 1 und 4 bis 6 sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine schwer wiegende Störung der Ordnung der Anstalt anders nicht vermieden oder behoben werden kann.

(4) Eine Absonderung von mehr als 24 Stunden Dauer ist nur zulässig, wenn dies aus Gründen, die in der Person der oder des Sicherungsverwahrten liegen, unerlässlich ist.

(5) ¹In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. ²Im Interesse der oder des Sicherungsverwahrten kann eine andere Art der Fesselung angeordnet werden. ³Die Fesselung wird zeitweise gelockert, soweit dies notwendig ist.

(6) Bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport ist die Fesselung auch dann zulässig, wenn die Beaufsichtigung nicht ausreicht, die Gefahr einer Flucht zu vermeiden oder zu beheben.

§ 87

Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen

(1) ¹Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter an. ²Bei Gefahr im Verzuge können auch andere Justizvollzugsbedienstete diese Maßnahmen vorläufig anordnen. ³Die Entscheidung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters ist unverzüglich einzuholen.

(2) ¹Wird eine Sicherungsverwahrte oder ein Sicherungsverwahrter ärztlich behandelt oder beobachtet oder bildet ihr oder sein seelischer Zustand den Anlass der Maßnahme, so ist vorher die Ärztin oder der Arzt zu hören. ²Ist dies wegen Gefahr im Verzuge nicht möglich, so wird die ärztliche Stellungnahme unverzüglich eingeholt.

(3) Besondere Sicherungsmaßnahmen sind in angemessenen Abständen zu überprüfen, ob und in welchem Umfang sie aufrechterhalten werden müssen.

(4) Während der Absonderung nach § 86 Abs. 4 und der Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ist die oder der Sicherungsverwahrte besonders zu betreuen.

(5) ¹Die Absonderung nach § 86 Abs. 4 und die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum von mehr als 30 Tagen Gesamtdauer in einem Jahr bedarf der Zustimmung des Fachministeriums. ²Diese Frist wird nicht dadurch unterbrochen, dass die oder der Sicherungsverwahrte am Gottesdienst oder an der Freistunde (§ 65) teilnimmt.

(6) Die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum und die Fesselung sind unverzüglich dem Fachministerium mitzuteilen, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten werden.

§ 88

Ärztliche Überwachung

(1) ¹Eine Sicherungsverwahrte oder einen Sicherungsverwahrten, die oder der in einem besonders gesicherten Raum untergebracht oder gefesselt ist (§ 86 Abs. 2 Nrn. 6 und 7), sucht die Ärztin oder der Arzt alsbald und in der Folge möglichst täglich auf. ²Dies gilt nicht bei einer Fesselung während einer Ausführung, Vorführung oder eines Transportes (§ 86 Abs. 6).

(2) Die Ärztin oder der Arzt ist regelmäßig zu hören, solange der oder dem Sicherungsverwahrten der tägliche Aufenthalt im Freien (§ 65) entzogen wird.

§ 89

Ersatz von Aufwendungen

Auf den Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen der Vollzugsbehörde, die die oder der Sicherungsverwahrte durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Selbstverletzung oder eine Verletzung einer oder eines anderen Sicherungsverwahrten verursacht hat, findet § 93 Abs. 1 Satz 1 StVollzG Anwendung.

Dreizehntes Kapitel

Unmittelbarer Zwang

§ 90

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Justizvollzugsbedienstete dürfen zur Durchsetzung von rechtmäßigen Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen unmittelbaren Zwang anwenden, wenn der damit verfolgte Zweck nicht auf eine andere Weise erreicht werden kann.

(2) Gegen andere Personen als Sicherungsverwahrte darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, Sicherungsverwahrte zu befreien oder in den Anstaltsbereich widerrechtlich einzudringen, oder wenn sie sich unbefugt darin aufhalten.

(3) Das Recht zu unmittelbarem Zwang aufgrund anderer Regelungen bleibt unberührt.

§ 91

Begriffsbestimmungen

(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen.

(2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

(3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln, Diensthunde sowie Reiz- und Betäubungsmittel.

(4) Waffen sind die dienstlich zugelassenen Hieb- und Schusswaffen.

§ 92

Handeln auf Anordnung

(1) Wird unmittelbarer Zwang von Vorgesetzten oder einer sonst befugten Person angeordnet, so sind Justizvollzugsbedienstete verpflichtet, ihn anzuwenden, es sei denn, die Anordnung verletzt die Menschenwürde oder ist nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden.

(2) ¹Die Anordnung darf nicht befolgt werden, wenn dadurch eine Straftat begangen würde. ²Befolgen Justizvollzugsbedienstete sie trotzdem, so trifft sie eine Schuld nur, wenn sie erkennen oder wenn es nach den ihnen bekannten Umständen offensichtlich ist, dass dadurch eine Straftat begangen wird.

(3) ¹Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung haben die Justizvollzugsbediensteten den Anordnenden gegenüber vorzubringen, soweit das nach den Umständen möglich ist. ²Abweichende Vorschriften des allgemeinen Beamtenrechts über die Mitteilung solcher Bedenken an Vorgesetzte (§ 36 Abs. 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes) sind nicht anzuwenden.

§ 93

Androhung

¹Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. ²Die Androhung darf nur dann unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen oder unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

§ 94

Allgemeine Vorschriften für den Schusswaffengebrauch

(1) ¹Schusswaffen dürfen nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges bereits erfolglos waren oder keinen Erfolg versprechen. ²Gegen Personen ist ihr Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht wird.

(2) ¹Schusswaffen dürfen nur die dazu bestimmten Justizvollzugsbediensteten gebrauchen und nur, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. ²Ihr Gebrauch unterbleibt, wenn dadurch erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet würden.

(3) ¹Der Gebrauch von Schusswaffen ist vorher anzudrohen. ²Als Androhung gilt auch ein Warnschuss. ³Ohne Androhung dürfen Schusswaffen nur dann gebraucht werden, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

§ 95

Besondere Vorschriften für den Schusswaffengebrauch

(1) ¹Gegen eine Sicherungsverwahrte oder einen Sicherungsverwahrten dürfen Schusswaffen gebraucht werden,

1. wenn sie oder er eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug trotz wiederholter Aufforderung nicht ablegt,
2. wenn sie oder er eine Gefangenenmeuterei (§ 121 des Strafgesetzbuches [StGB]) unternimmt oder
3. um ihre oder seine Flucht zu vereiteln oder um sie oder ihn wiederzugreifen.

²Um die Flucht aus einer Anstalt oder Abteilung des offenen Vollzuges zu vereiteln, dürfen keine Schusswaffen gebraucht werden.

(2) Gegen andere Personen dürfen Schusswaffen gebraucht werden, wenn sie es unternehmen, Sicherungsverwahrte gewaltsam zu befreien oder gewaltsam in eine Anstalt einzudringen.

§ 96

Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

(1) Bei Lebensgefahr, schwer wiegender Gefahr für die Gesundheit der oder des Sicherungsverwahrten oder für andere Personen sind medizinische Untersuchung und Behandlung sowie Ernährung gegen den natürlichen Willen der oder des Sicherungsverwahrten unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 zulässig, wenn diese oder dieser zur Einsicht in die Schwere der

Krankheit und die Notwendigkeit der Maßnahme oder zum Handeln gemäß solcher Einsicht krankheitsbedingt nicht fähig ist.

(2) Eine Maßnahme nach Absatz 1 darf nur angeordnet werden, wenn

1. erfolglos versucht worden ist, die Einwilligung der oder des Sicherungsverwahrten zu der Maßnahme zu erwirken,
2. die oder der Sicherungsverwahrte über Art, Umfang und Dauer der Maßnahme durch eine Ärztin oder einen Arzt aufgeklärt wurde,
3. die Maßnahme zur Abwendung der Gefahren nach Absatz 1 geeignet und erforderlich ist,
4. der von der Maßnahme erwartete Nutzen die mit der Maßnahme verbundenen Belastungen deutlich überwiegt und
5. die Maßnahme nicht mit einer erheblichen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der oder des Sicherungsverwahrten verbunden ist.

(3) ¹Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur auf Anordnung und unter Leitung einer Ärztin oder eines Arztes durchgeführt werden, unbeschadet der Leistung erster Hilfe für den Fall, dass eine Ärztin oder ein Arzt nicht rechtzeitig erreichbar und mit einem Aufschub Lebensgefahr verbunden ist. ²Die Anordnung bedarf der Zustimmung einer Ärztin oder eines Arztes, die oder der für eine andere Vollzugsbehörde tätig ist, und der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters. ³Die Gründe für die Anordnung der Maßnahme nach Absatz 1, das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 2 sowie die ergriffene Maßnahme, einschließlich ihres Zwangscharakters, der Durchsetzungsweise, der Wirkungsüberwachung sowie der Untersuchungs- und Behandlungsverlauf sind zu dokumentieren. ⁴Gleiches gilt für Erklärungen der oder des Sicherungsverwahrten, die im Zusammenhang mit Zwangsmaßnahmen von Bedeutung sein können.

(4) ¹Anordnungen nach Absatz 1 sind der oder dem Sicherungsverwahrten unverzüglich bekannt zu geben. ²Sie sind darüber zu belehren, dass sie gegen die Anordnung bei Gericht um einstweiligen Rechtsschutz ersuchen und auch Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen können. ³Mit dem Vollzug einer Anordnung ist zuzuwarten, bis die oder der Sicherungsverwahrte Gelegenheit hatte, eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen.

(5) Bei Gefahr im Verzug finden die Bestimmungen in Absatz 2 Nr. 1 und 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 und 3 keine Anwendung.

(6) Abweichend von den Absätzen 1 bis 5 ist die zwangsweise körperliche Untersuchung der oder des Sicherungsverwahrten zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist.

Vierzehntes Kapitel

Disziplinarmaßnahmen

§ 97

Voraussetzungen

(1) Verstößt eine Sicherungsverwahrte oder ein Sicherungsverwahrter schuldhaft gegen Pflichten, die ihr oder ihm durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, so können gegen sie oder ihn Disziplinarmaßnahmen anordnet werden.

(2) ¹Von einer Disziplinarmaßnahme wird abgesehen, wenn es genügt, die Sicherungsverwahrte oder den Sicherungsverwahrten zu verwarnen. ²Von einer Disziplinarmaßnahme kann abgesehen werden, wenn die oder der Sicherungsverwahrte sich bemüht, einen Ausgleich mit der oder dem durch einen Pflichtenverstoß Verletzten zu erreichen, insbesondere einen Schaden wieder gut zu machen oder sich bei ihr oder ihm zu entschuldigen. ³Ist die Anordnung einer Disziplinarmaßnahme trotz Bemühungen der oder des Sicherungsverwahrten nach Satz 2 noch erforderlich, kann die Vollzugsbehörde dies bei der Auswahl der Art der Disziplinarmaßnahme nach § 98

Abs. 1 berücksichtigen oder diese mildern. ⁴Die Vollzugsbehörde soll die Sicherungsverwahrte oder den Sicherungsverwahrten bei den Bemühungen nach Satz 2 unterstützen.

(3) Eine Disziplinarmaßnahme ist auch zulässig, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird.

§ 98

Arten der Disziplinarmaßnahmen

(1) Die zulässigen Disziplinarmaßnahmen sind

1. Verweis,
2. die Beschränkung oder der Entzug des Fernsehempfangs bis zu vier Wochen,
3. die Beschränkung oder der Entzug von Geräten der Unterhaltungselektronik bis zu vier Wochen,
4. die Beschränkung oder der Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Freizeitveranstaltungen bis zu vier Wochen,
5. die Beschränkung oder der Entzug der Bewegungsfreiheit außerhalb des Unterkunftsbereichs bis zu vier Wochen sowie
6. Arrest bis zu vier Wochen.

(2) Arrest darf nur wegen schwerer oder mehrfach wiederholter Verfehlungen verhängt werden.

(3) Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden.

§ 99

Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung

(1) Disziplinarmaßnahmen werden in der Regel sofort vollstreckt.

(2) Eine Disziplinarmaßnahme kann ganz oder teilweise bis zu sechs Monaten zur Bewährung ausgesetzt werden.

(3) ¹Für die Dauer des Arrestes werden die Sicherungsverwahrten abgesondert. ²Die oder der Sicherungsverwahrte kann in einem besonderen Arrestraum untergebracht werden, der den Anforderungen entsprechen muss, die an einen zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmten Unterkunftsbereich gestellt werden. ³Soweit nichts anderes angeordnet wird, ruhen die Befugnisse aus den §§ 22 bis 24, § 26 Abs. 2, §§ 27, 39 und 67 bis 70. ⁴Die oder der Sicherungsverwahrte kann auch während des Arrestes an unaufschiebbaren Behandlungsmaßnahmen teilnehmen.

(4) ¹Die Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen ist auszusetzen, soweit dies aus Gründen der Behandlung oder zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes erforderlich ist. ²Pflichtverstöße nach § 97 Abs. 1 sollen im Rahmen der Behandlung aufgearbeitet werden.

§ 100

Disziplinarbefugnis

(1) ¹Disziplinarmaßnahmen ordnet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter an. ²Bei einer Verfehlung auf dem Weg in eine andere Anstalt zum Zweck der Verlegung oder Überstellung ist die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter der Bestimmungsanstalt zuständig.

(2) Das Fachministerium entscheidet, wenn sich die Verfehlung der oder des Sicherungsverwahrten gegen die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter richtet.

(3) ¹Disziplinarmaßnahmen, die gegen eine Sicherungsverwahrte oder einen Sicherungsverwahrten in einer anderen Anstalt oder während einer anderen Freiheitsentziehung angeordnet worden sind, werden auf Ersuchen vollstreckt. ²§ 99 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 101

Verfahren

(1) ¹Der Sachverhalt ist zu klären. ²Die oder der Sicherungsverwahrte wird angehört. ³Vor der Anhörung wird ihr oder ihm eröffnet, welche Verfehlung ihr oder ihm zur Last gelegt wird. ⁴Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass es ihr oder ihm freisteht, sich zur Sache zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. ⁵Die Einlassung der oder des Sicherungsverwahrten und Beweiserhebungen werden schriftlich festgehalten.

(2) ¹Bei schweren Verstößen soll die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter sich vor der Entscheidung in einer Konferenz mit Personen besprechen, die bei der Vollzugsgestaltung mitwirken. ²Vor der Anordnung einer Disziplinarmaßnahme gegen eine Sicherungsverwahrte oder einen Sicherungsverwahrten, die oder der sich in ärztlicher Behandlung befindet, oder gegen eine Schwangere oder eine Sicherungsverwahrte, die unlängst entbunden hat, ist die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt zu hören.

(3) ¹Die Entscheidung wird der oder dem Sicherungsverwahrten von der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst. ²Die schriftliche Begründung wird der oder dem Sicherungsverwahrten auf Verlangen ausgehändigt.

§ 102

Ärztliche Mitwirkung

(1) ¹Bevor der Arrest vollzogen wird, ist die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt zu hören. ²Während des Arrestes steht die oder der Sicherungsverwahrte unter ärztlicher Aufsicht.

(2) Der Vollzug des Arrestes unterbleibt oder wird unterbrochen, wenn die Gesundheit der oder des Sicherungsverwahrten gefährdet würde.

Fünfzehntes Kapitel

Aufhebung von Verwaltungsakten, Beschwerderecht, gerichtlicher Rechtsschutz

§ 103

Aufhebung von Verwaltungsakten

Für den Widerruf und die Rücknahme von Verwaltungsakten nach diesem Gesetz gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über den Widerruf und die Rücknahme von Verwaltungsakten entsprechend, soweit dieses Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält.

§ 104

Beschwerderecht

(1) Die oder der Sicherungsverwahrte erhält Gelegenheit, schriftlich und mündlich Wünsche, Anregungen und Beschwerden in eigenen Angelegenheiten bei der Vollzugsbehörde vorzubringen.

(2) Es ist zu gewährleisten, dass sich die oder der Sicherungsverwahrte in eigenen Angelegenheiten auch an Bedienstete der Aufsichtsbehörde wenden kann, die die Anstalt besichtigen.

§ 105

Gerichtlicher Rechtsschutz

Gegen eine Entscheidung oder sonstige Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten oder ihre Ablehnung oder Unterlassung kann gerichtliche Entscheidung nach Maßgabe der §§ 109 bis 121 Abs. 4 StVollzG beantragt werden.

Sechzehntes Kapitel

Vollzugsorganisation

Erster Abschnitt

**Zweckbestimmung und Ausstattung der Anstalten,
Unterbringung und Trennung**

§ 106

Einrichtung von Anstalten und Abteilungen

(1) Die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung wird in Anstalten der Landesjustizverwaltung vollzogen.

(2) Für den Vollzug an Frauen und Männern sind gesonderte Anstalten oder Abteilungen einzurichten.

§ 107

Vollzug in den Anstalten und Abteilungen

(1) Der Vollzug an Frauen und Männern erfolgt in den dafür vorgesehenen gesonderten Anstalten oder Abteilungen.

(2) ¹Die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung wird in den dafür bestimmten gesonderten Anstalten oder Abteilungen vollzogen. ²Der Vollzug kann in einer für eine andere Vollzugsart bestimmten Anstalt oder Abteilung erfolgen,

1. wenn es eine Behandlung im Sinne von § 66 c Abs. 1 Nr. 1 StGB ausnahmsweise erfordert,
2. bei Überstellungen im Interesse der oder des Sicherungsverwahrten,
3. bei Überstellungen zur Durchführung der Behandlungsuntersuchung sowie einer Begutachtung und körperlichen Untersuchung nach § 17 Abs. 1 und 2,
4. bei einer Überstellung oder Verlegung in ein Anstaltskrankenhaus oder eine für die Behandlung einer Krankheit besser geeignete Anstalt,
5. bei einer Unterbringung im offenen Vollzug zur Entlassungsvorbereitung oder
6. wenn dies kurzfristig bei Notfällen aus zwingenden Gründen der Vollzugsorganisation unerlässlich ist.

(3) ¹In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 sind die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden, soweit die örtlichen Gegebenheiten dem nicht entgegenstehen. ²Die Vollzugsbehörde hat alle zumutbaren organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes zu ermöglichen.

§ 108

Getrennte Unterbringung

(1) ¹Frauen und Männer sind getrennt voneinander unterzubringen. ²Hiervon kann außerhalb der Nachtruhe abgewichen werden, um der oder dem Sicherungsverwahrten die Teilnahme an vollzuglichen Maßnahmen in einer anderen Anstalt oder Abteilung zu ermöglichen.

(2) ¹Sicherungsverwahrte sind von Personen zu trennen, an denen andere Freiheitsentziehungen vollzogen werden. ²Von der Trennung kann in den Fällen des § 107 Abs. 2 Satz 2 abgewichen werden. ³Darüber hinaus kann von der Trennung innerhalb einer Anstalt abgewichen werden, wenn Sicherungsverwahrte Einrichtungen oder Angebote für Personen nutzen, an denen andere Freiheitsentziehungen vollzogen werden. ⁴Dies gilt insbesondere in den Bereichen Arbeit, Freizeit, Sport, Religionsausübung und Gesundheitsfürsorge. ⁵Eine Trennung Sicherungsverwahrter von Untergebrachten nach dem Therapieunterbringungsgesetz findet nicht statt.

§ 109

Gestaltung, Differenzierung und Organisation der Anstalten

¹Die Anstalten sind vom Fachministerium und von den Vollzugsbehörden so zu gestalten und zu differenzieren, dass Ziele und Aufgaben des Vollzuges gewährleistet werden. ²Personelle Ausstattung, sachliche Mittel und Organisation der Anstalten sind hieran auszurichten.

§ 110

Belegungsfähigkeit und Ausgestaltung der Räume

(1) Das Fachministerium setzt die Belegungsfähigkeit fest.

(2) ¹Räume für den Aufenthalt während der Nachtruhe und Freizeit sowie Gemeinschafts- und Besuchsräume müssen zweckentsprechend ausgestaltet und für eine gesunde Lebensführung ausreichend mit Heizung, Lüftung, Boden- und Fensterfläche ausgestattet sein. ²Darüber hinaus sind die Unterkunftsbereiche, Gemeinschafts- und Besuchsräume wohnlich zu gestalten. ³Bei einer gemeinsamen Unterbringung nach § 23 Abs. 2 muss die Größe des Unterkunftsgebietes für die darin untergebrachten Sicherungsverwahrten unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zumutbar sein.

§ 111

Vollzugsgemeinschaften

Für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung können Vollzugsgemeinschaften mit anderen Ländern gebildet werden.

Zweiter Abschnitt

Wahrnehmung der Aufgaben der Vollzugsbehörden

§ 112

Zuständigkeit

(1) Die Anstalt ist als Vollzugsbehörde für die Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen nach diesem Gesetz zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Das Fachministerium kann bestimmte vollzugliche Aufgaben anstandsübergreifend einer nachgeordneten Stelle übertragen.

§ 113

Anstaltsleitung

(1) ¹Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug in der Anstalt, vertritt die Anstalt in den ihr als Vollzugsbehörde obliegenden Angelegenheiten nach außen und regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Anstalt. ²Die Befugnis, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung, besondere Sicherungsmaßnahmen und Disziplinarmaßnahmen anzuordnen, darf sie oder er nur mit Zustimmung des Fachministeriums anderen Justizvollzugsbediensteten übertragen.

(2) ¹Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter und ihre oder seine Vertreterinnen oder Vertreter müssen hauptamtlich tätig sein und in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zum Land stehen. ²Sie werden vom Fachministerium bestellt.

§ 114

Aufgabenwahrnehmung durch Justizvollzugsbedienstete

(1) ¹Die Wahrnehmung der Aufgaben der Vollzugsbehörden wird Justizvollzugsbeamtinnen und Justizvollzugsbeamten übertragen. ²Aus besonderen Gründen kann die Wahrnehmung der Aufgaben auch anderen Beamtinnen und Beamten, sonstigen Justizvollzugsbediensteten oder nebenamtlich in einer Anstalt beschäftigten Personen übertragen werden.

(2) ¹Es sollen Justizvollzugsbedienstete eingesetzt werden, die für den Umgang mit Sicherungsverwahrten besonders geeignet sind. ²Die Eignung ist durch entsprechende Fortbildungen zu fördern. ³Praxisberatung und Praxisbegleitung werden regelmäßig durchgeführt.

(3) Eine Betreuung der Sicherungsverwahrten ist auch an allgemein arbeitsfreien Tagen zu gewährleisten.

§ 115

Beauftragung

¹Fachlich geeignete und zuverlässige natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder sonstige Stellen können beauftragt werden, Aufgaben für die Vollzugsbehörde wahrzunehmen, soweit dabei keine Entscheidungen oder sonstige in die Rechte der Sicherungsverwahrten oder anderer Personen eingreifende Maßnahmen zu treffen sind. ²Eine Übertragung von vollzuglichen Aufgaben zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung ist ausgeschlossen.

§ 116

Seelsorge

(1) Seelsorgerinnen und Seelsorger werden im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft im Hauptamt bestellt oder vertraglich verpflichtet.

(2) Wenn die geringe Zahl der Angehörigen einer Religionsgemeinschaft eine Seelsorge nach Absatz 1 nicht rechtfertigt, ist die seelsorgerische Betreuung auf andere Weise zuzulassen.

(3) Mit Zustimmung der Vollzugsbehörde dürfen die Anstaltsseelsorgerinnen und Anstaltsseelsorger freie Seelsorgehelferinnen und Seelsorgehelfer und für Gottesdienste sowie für andere religiöse Veranstaltungen Seelsorgerinnen und Seelsorger von außen zuziehen.

§ 117

Ärztliche Versorgung

(1) Die ärztliche Versorgung ist in der Regel durch hauptberuflich in der Anstalt tätige Ärztinnen und Ärzte sicherzustellen.

(2) ¹Die Pflege der Kranken soll von Personen ausgeübt werden, die eine Erlaubnis nach dem Krankenpflegegesetz besitzen. ²Solange solche Personen nicht zur Verfügung stehen, können auch Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes eingesetzt werden, die anderweitig in der Krankenpflege ausgebildet sind.

§ 118

Zusammenarbeit

¹Im Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung ist insbesondere mit den Behörden und Stellen der Entlassenen- und Straffälligenhilfe, der Bewährungshilfe, den Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht, den Agenturen für Arbeit, den Einrichtungen für berufliche Bildung, den Trägern der Sozialversicherung und der Sozialhilfe, Gesundheits-, Ausländer- und Polizeibehörden, Sucht- und Schuldnerberatungsstellen, Ausländer- und Integrationsbeauftragten sowie Hilfeeinrichtungen anderer Behörden und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege eng zusammenzuarbeiten. ²Die Vollzugsbehörden sollen mit Personen und Vereinen, deren Einfluss die Eingliederung der Sicherungsverwahrten fördern kann, zusammenarbeiten. ³Die Unterstützung der Sicherungsverwahrten durch ehrenamtliche Helfer ist zu fördern.

§ 119

Interessenvertretung der Sicherungsverwahrten

(1) ¹Den Sicherungsverwahrten soll ermöglicht werden, Vertretungen zu wählen. ²Diese können in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse, die sich ihrer Eigenart und der Zweckbestimmung der Anstalt nach für eine Mitwirkung eignen, Vorschläge und Anregungen an die Vollzugsbehörde herantragen. ³Die Vorschläge und Anregungen sollen mit der Vertretung erörtert werden.

(2) ¹Ist bei der Anstalt eine Interessenvertretung der Gefangenen gewählt, kann die Interessenvertretung der Sicherungsverwahrten bestimmen, dass eines ihrer Mitglieder zugleich der Interessenvertretung der Gefangenen angehört. ²Durch Auflösung der Interessenvertretung der Gefangenen endet die Mitgliedschaft der oder des Sicherungsverwahrten.

§ 120

Hausordnung

(1) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter erlässt eine Hausordnung.

(2) In die Hausordnung sind namentlich Regelungen aufzunehmen über

1. die Besuchszeiten, Häufigkeit und Dauer der Besuche,
2. die Tageseinteilung
3. die allgemein zur Nutzung vorgesehenen Bereiche der Anstalt sowie
4. die Gelegenheit, Anträge und Beschwerden anzubringen, oder sich an eine Vertreterin oder einen Vertreter der Aufsichtsbehörde zu wenden.

(3) Ein Abdruck der Hausordnung ist allgemein zugänglich auszuhängen und auf Verlangen auszuhändigen.

Dritter Abschnitt

Aufsicht und Vollstreckungsplan

§ 121

Aufsicht

(1) Das Fachministerium führt die Aufsicht über die Vollzugsbehörden.

(2) ¹Es kann sich Entscheidungen über Verlegungen vorbehalten oder solche Entscheidungen oder bestimmte Aufsichtsbefugnisse auf ihm nachgeordnete Stellen übertragen. ²Im Fall der Übertragung wird das Fachministerium oberste Aufsichtsbehörde.

§ 122

Vollstreckungsplan

Das Fachministerium regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Vollzugsbehörden nach allgemeinen Merkmalen in einem Vollstreckungsplan.

Vierter Abschnitt

Beiräte

§ 123

Bildung der Beiräte

(1) ¹Sind Anstalten ausschließlich für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vorgesehen, sind Beiräte zu bilden. ²§ 186 Abs. 2 NJVollzG gilt entsprechend. ³Andernfalls ist die Anzahl der Sicherungsverwahrten bei der Bildung der Beiräte nach § 186 NJVollzG zu berücksichtigen.

(2) Die §§ 187 und 188 NJVollzG gelten entsprechend.

Fünfter Abschnitt

Evaluation

§ 124

Evaluation

(1) ¹Die im Vollzug eingesetzten Maßnahmen, namentlich Therapien und Methoden zur Förderung der Sicherungsverwahrten, sind vom Fachministerium und den Vollzugsbehörden in Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Forschung im Hinblick auf ihre Wirksamkeit wissenschaftlich zu überprüfen. ²Dabei sind alters- und geschlechtsspezifische Besonderheiten des Vollzuges zu berücksichtigen, soweit dies für die Aussagekraft der Untersuchung von Bedeutung ist. ³Die Ergebnisse der Überprüfung sind für die Zwecke der Strafrechtspflege nutzbar zu machen. ⁴Auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse sind Konzepte für den Einsatz vollzuglicher Maßnahmen zu entwickeln und fortzuschreiben. ⁵Auch im Übrigen sind die Erfahrungen mit der Ausgestaltung des Vollzuges durch dieses Gesetz sowie der Art und Weise der Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes zu überprüfen.

(2) ¹Zu diesen Zwecken sind landesweit von den einzelnen Vollzugsbehörden aussagefähige und auf Vergleichbarkeit angelegte Daten zu erheben, die eine Feststellung und Bewertung der Erfolge und Misserfolge des Vollzuges, insbesondere im Hinblick auf Rückfallhäufigkeiten, sowie die gezielte Erforschung der hierfür verantwortlichen Faktoren ermöglichen. ²Entsprechende Daten für Bereiche außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Gesetzes sind einzubeziehen und zu vergleichen, soweit solche Daten für das Fachministerium zugänglich sind. ³Für die Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke gilt § 476 der Strafprozessordnung entsprechend.

Siebzehntes Kapitel

Datenschutz

§ 125

Datenschutz

Die §§ 190 bis 200 NJVollzG gelten entsprechend.

Achtzehntes Kapitel

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 126

Übergangsbestimmungen

(1) Bis für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung eine Verordnung über die Vergütungsstufen sowie die Bemessung des Arbeitsentgeltes, der Ausbildungsbeihilfe und des Taschengeldes in Kraft tritt, gelten die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes über die Bemessung des Arbeitsentgeltes und der Ausbildungsbeihilfe sowie die Strafvollzugsvergütungsordnung vom 11. Januar 1977 (BGBl. I S. 57) fort.

(2) Bis für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung eine Verordnung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kraft tritt, gelten die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes über die Erhebung von Kosten mit Ausnahme der Vorschriften über die Erhebung eines Haftkostenbeitrags fort.

§ 127

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte aus Artikel 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 (körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person), Artikel 6 Abs. 3 (Elternrecht) und Artikel 10 Abs. 1 (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) des Grundgesetzes eingeschränkt.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes

Das Niedersächsische Justizvollzugsgesetz vom 14. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 720), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach dem Wort „Jugendstrafe“ das Komma und die Wörter „der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung“ gestrichen.
2. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Vollzug der Freiheitsstrafe und der Jugendstrafe soll die Mitarbeitsbereitschaft der Gefangenen im Vollzug fördern, ihre Eigenverantwortung stärken und ihnen helfen, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „und Sicherungsverwahrten“ gestrichen.
 - b) In Satz 1 werden die Wörter „und die oder der Sicherungsverwahrte“ gestrichen und wird das Wort „unterliegen“ durch das Wort „unterliegt“ ersetzt.
 - c) In Satz 3 werden die Wörter „und Sicherungsverwahrten“ gestrichen.
4. In § 4 Satz 1 werden die Wörter „oder die Sicherungsverwahrte oder den Sicherungsverwahrten“ gestrichen.
5. § 93 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Lebensgefahr, schwer wiegender Gefahr für die Gesundheit der oder des Gefangenen oder für andere Personen sind medizinische Untersuchung und Behandlung sowie Ernährung gegen den natürlichen Willen der oder des Gefangenen unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 zulässig, wenn diese oder dieser zur Einsicht in die Schwere der Krankheit und die Notwendigkeit der Maßnahme oder zum Handeln gemäß solcher Einsicht krankheitsbedingt nicht fähig ist.“

(2) Eine Maßnahme nach Absatz 1 darf nur angeordnet werden, wenn

1. erfolglos versucht worden ist, die Einwilligung der oder des Gefangenen zu der Maßnahme zu erwirken,
2. die oder der Gefangene über Art, Umfang und Dauer der Maßnahme durch eine Ärztin oder einen Arzt aufgeklärt wurde,
3. die Maßnahme zur Abwendung der Gefahren nach Absatz 1 geeignet und erforderlich ist,
4. der von der Maßnahme erwartete Nutzen die mit der Maßnahme verbundenen Belastungen deutlich überwiegt und
5. die Maßnahme nicht mit einer erheblichen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der oder des Gefangenen verbunden ist.

(3) ¹Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur auf Anordnung und unter Leitung einer Ärztin oder eines Arzt durchgeführt werden, unbeschadet der Leistung erster Hilfe für den Fall, dass eine Ärztin oder ein Arzt nicht rechtzeitig erreichbar und mit einem Aufschub Lebensgefahr verbunden ist. ²Die Anordnung bedarf der Zustimmung einer Ärztin oder eines Arztes, die oder der für eine andere Vollzugsbehörde tätig ist, und der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters. ³Die Gründe für die Anordnung der Maßnahme nach Absatz 1, das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 2 sowie die ergriffene Maßnahme, einschließlich ihres Zwangscharakters, der Durchsetzungsweise, der Wirkungsüberwachung sowie der Untersuchungs- und Behandlungsverlauf sind zu dokumentieren. ⁴Gleiches gilt für Erklärungen der oder des Gefangenen, die im Zusammenhang mit Zwangsmaßnahmen von Bedeutung sein können.

(4) ¹Anordnungen nach Absatz 1 sind der oder dem Gefangenen unverzüglich bekannt zu geben. ²Sie sind darüber zu belehren, dass sie gegen die Anordnung bei Gericht um einstweiligen Rechtsschutz ersuchen und auch Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen können. ³Mit dem Vollzug einer Anordnung ist zuzuwarten, bis die oder der Gefangene Gelegenheit hatte, eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen.

(5) Bei Gefahr im Verzug finden die Bestimmungen in Absatz 2 Nr. 1 und 2, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 2 und 3 keine Anwendung.

(6) Abweichend von den Absätzen 1 bis 5 ist die zwangsweise körperliche Untersuchung der oder des Gefangenen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist.

6. Der Dritte Teil erhält folgende Fassung:

„Dritter Teil

Vollzug der Freiheitsstrafe bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung

§ 107

Vollzugsziel

Bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung dient der Vollzug der Freiheitsstrafe auch dem Ziel, die Gefährlichkeit der Gefangenen für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung oder deren Anordnung entbehrlich wird.

§ 108

Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz, Mitwirkung und Motivierung

- (1) Der Vollzug der Freiheitsstrafe ist therapiegerichtet auszugestalten.

(2) ¹Die Erreichung der Vollzugsziele nach § 5 Satz 1 und § 107 erfordert die Mitwirkung der Gefangenen. ²Ihre Bereitschaft hierzu ist fortwährend zu wecken und zu fördern.

§ 109

Maßnahmen zur Erreichung der Vollzugsziele

(1) ¹Der oder dem Gefangenen sind die zur Erreichung der Vollzugsziele nach § 5 Satz 1 und § 107 erforderlichen Maßnahmen anzubieten. ²Dazu zählen insbesondere psychiatrische, psychotherapeutische und sozialtherapeutische Behandlungsmaßnahmen. ³Behandlungsmaßnahmen sollen wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen. ⁴Soweit standardisierte Angebote nicht ausreichen oder keinen Erfolg versprechen, sind individuelle Behandlungsangebote zu entwickeln. ⁵Kann der Zweck einer Maßnahme dauerhaft nicht erreicht werden, so soll diese Maßnahme beendet werden. ⁶Die nach Satz 1 angebotenen und durchgeführten wesentlichen Maßnahmen sind zu dokumentieren.

(2) ¹Bei der Behandlung wirken Bedienstete verschiedener Fachrichtungen in enger Abstimmung zusammen. ²Soweit dies erforderlich ist, sind Fachkräfte außerhalb des Vollzuges einzubeziehen.

§ 110

Vollzugsplan

(1) Abweichend von § 9 Abs. 1 Satz 2 enthält der Vollzugsplan mindestens Angaben über folgende Maßnahmen:

1. psychiatrische, psychotherapeutische oder sozialtherapeutische Behandlungsmaßnahmen,
2. andere Einzel- oder Gruppenbehandlungsmaßnahmen,
3. die Verlegung in eine sozialtherapeutischen Anstalt oder Abteilung,
4. die Zuweisung zu Wohn- oder anderen Gruppen, die der Erreichung der Vollzugsziele nach § 5 Satz 1 und § 107 dienen,
5. Maßnahmen zur Förderung der Behandlungsmotivation,
6. den Arbeitseinsatz sowie Maßnahmen der schulischen Aus- oder Weiterbildung,
7. die Teilnahme an Veranstaltungen der Fortbildung,
8. die Teilnahme an Freizeitveranstaltungen,
9. Maßnahmen zur Ordnung der persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten,
10. Lockerungen des Vollzuges,
11. Maßnahmen zur Förderung von Außenkontakten einschließlich der Vorbereitung eines geeigneten sozialen Empfangsraums und
12. notwendige Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung und durchgängigen Betreuung.

(2) Die Frist zur Fortschreibung des Vollzugsplans nach § 9 Abs. 3 Satz 2 soll sechs Monate nicht übersteigen.

§ 111

Urlaub zur Vorbereitung der Entlassung

¹Abweichend von § 17 Abs. 3 Satz 1 kann der oder dem Gefangenen zur Vorbereitung der Entlassung Sonderurlaub bis zu sechs Monaten gewährt werden. ²Der oder dem Gefangenen sollen für den Sonderurlaub Weisungen erteilt werden. ³Sie oder er kann insbesondere angewiesen werden, sich einer von der Vollzugsbehörde bestimmten Betreuungsperson zu

unterstellen, sich in Einrichtungen außerhalb des Vollzuges aufzuhalten und jeweils für kurze Zeit in die Anstalt zurückzukehren. ⁴Der Sonderurlaub wird widerrufen, wenn dies für die Behandlung der oder des Gefangenen notwendig ist. ⁵Nach Widerruf oder Rücknahme kann erneut Sonderurlaub zur Vorbereitung der Entlassung bis zu sechs Monaten gewährt werden.

§ 112

Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt

(1) § 104 Abs. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung in der Regel eine Behandlung in einer sozialtherapeutischen Anstalt angezeigt ist.

(2) Bei der Bestimmung des voraussichtlichen Entlassungszeitpunktes nach § 104 Abs. 3 bleibt eine angeordnete oder vorbehaltene Sicherungsverwahrung außer Betracht.

§ 112 a

Nachgehende Betreuung

Die Vollzugsbehörde kann auf Antrag einer oder eines früheren Gefangenen kurzfristig Hilfestellung gewähren, soweit diese nicht durch eine andere Stelle sichergestellt ist und die Eingliederung gefährdet erscheint.

§ 112 b

Verbleib und Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

(1) ¹Eine frühere Gefangene oder ein früherer Gefangener kann auf Antrag vorübergehend in Anstalten der Landesjustizverwaltung verbleiben oder wieder aufgenommen werden, wenn die Eingliederung gefährdet ist. ²Der Verbleib oder die Aufnahme ist jederzeit widerruflich.

(2) ¹Gegen verbliebene oder aufgenommene Person dürfen Maßnahmen des Vollzuges nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden. ²Im Übrigen finden die sonstigen Vorschriften dieses Teils entsprechende Anwendung.

(3) Auf ihren Antrag ist die verbliebene oder aufgenommene Person unverzüglich zu entlassen.

§ 112 c

Anwendung von Vorschriften des Zweiten Teils

Im Übrigen sind die Vorschriften des Zweiten Teils anzuwenden.“

7. § 132 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Ist die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten, gelten die Vorschriften des Dritten Teils entsprechend, soweit in den Vorschriften dieses Teils nichts anderes bestimmt ist. ²§ 7 Abs. 3 des Jugendgerichtsgesetzes bleibt unberührt.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
8. § 135 Abs. 3 wird gestrichen.
9. In § 170 Abs. 2 werden die Wörter „Unterbringung in der Sicherungsverwahrung“ und das anschließende Komma gestrichen.

10. § 171 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Abweichend von Satz 1 kann der Vollzug an einer oder einem jungen Gefangenen auch in einer Jugendarrestanstalt erfolgen.“
 - b) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „oder eine Sicherungsverwahrte oder ein Sicherungsverwahrter“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „oder Sicherungsverwahrten“ gestrichen.
 - cc) In Nummer 4 werden die Wörter „oder Sicherungsverwahrten“ gestrichen.
11. § 172 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „oder Sicherungsverwahrten“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „oder eine Sicherungsverwahrte oder ein Sicherungsverwahrter“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 3 werden die Wörter „oder Sicherungsverwahrten“ gestrichen.
12. In § 174 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „oder Sicherungsverwahrten“ gestrichen.
13. In § 178 Satz 1 werden hinter dem Wort „Gefangenen“ das Komma und das Wort „Sicherungsverwahrten“ gestrichen.
14. In § 181 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und im Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung“ gestrichen.
15. § 182 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „und Sicherungsverwahrten“ gestrichen.
 - b) In Satz 1 werden die Wörter „und Sicherungsverwahrten“ gestrichen.
16. § 187 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „und Sicherungsverwahrte“ und die Wörter „und Sicherungsverwahrten“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „und Sicherungsverwahrten“ gestrichen.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „und Sicherungsverwahrte“ gestrichen.
17. In § 188 Satz 1 werden die Wörter „und Sicherungsverwahrten“ gestrichen.
18. In § 190 Absatz 3 werden jeweils nach dem Wort „Gefangene“ die Wörter „oder Sicherungsverwahrte“ gestrichen.
19. § 192 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 5 werden die Wörter „und Sicherungsverwahrten“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „oder Sicherungsverwahrte“ gestrichen.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die die Wörter „oder Sicherungsverwahrten“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „oder Sicherungsverwahrten“ gestrichen.

20. § 195 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die die Wörter „oder Sicherungsverwahrten“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „oder die Sicherungsverwahrte oder den Sicherungsverwahrten“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder Sicherungsverwahrten“ und „oder eine Sicherungsverwahrte oder einen Sicherungsverwahrten“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „oder Sicherungsverwahrten“ gestrichen.
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter „oder Sicherungsverwahrten“ gestrichen.
 - dd) In Satz 5 werden die Wörter „oder Sicherungsverwahrte“ gestrichen.
 - c) In Absatz 4 werden die Wörter „oder Sicherungsverwahrten“ gestrichen.
21. § 197 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder Sicherungsverwahrten“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „und Sicherungsverwahrten“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder Sicherungsverwahrten“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „oder Sicherungsverwahrte“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

§ 77 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), erhält folgende Fassung:

- „5. um die gewaltsame Befreiung einer Person aus amtlichem Gewahrsam zu verhindern oder in den Fällen des § 100 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes, des § 92 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes und § 95 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 des Niedersächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes, auch soweit für den Vollzug anderer freiheitsentziehender Maßnahmen auf diese Vorschriften verwiesen wird.“

Artikel 4

Neubekanntmachung

Das Justizministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Justizvollzugsgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil**I. Anlass, Ziel und Schwerpunkt des Entwurfs**

Der Entwurf setzt das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 zur Sicherungsverwahrung (2 BvR 2365/09 u. a. - NJW 2011, 1931) auf Landesebene um. In der Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht die seit dem 1. Januar 2011 geltenden sowie verschiedene frühere Fassungen der Regelungen über die Sicherungsverwahrung u. a. wegen unzureichender Umsetzung des verfassungsrechtlichen Abstandsgebots (vgl. BVerfG, Urteil vom 5. Februar 2004 - 2 BvR 2029/01 - BVerfGE 109, 133/174) für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar und unter näher ausgeführten Maßgaben für längstens bis zum 31. Mai 2013 anwendbar erklärt. Das Bundesverfassungsgericht hat Bundes- und Landesgesetzgeber aufgegeben, ein freiheitsorientiertes und therapiegerichtetes Gesamtkonzept für die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zu entwickeln (a. a. O. Rn. 120). Es hat dazu konkrete Vorgaben gemacht („Sieben Gebote“, a. a. O. Rn. 112 ff.), die sich auch mit der Vermeidung der Vollstreckung oder Anordnung der Sicherungsverwahrung befassen. Bei Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung sind danach schon im Vollzug der Freiheits- oder Jugendstrafe alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um deren Gefährlichkeit für die Allgemeinheit zu mindern („ultima-ratio-Prinzip“, a. a. O. Rn. 112).

Der Entwurf berücksichtigt die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 7. März 2012 zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auf Bundesebene u. a. in § 66 c Abs. 1 und 2 des Strafgesetzbuches (StGB-E) und § 7 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG-E) vorgesehenen Leitlinien für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung und den Vollzug der Freiheits- und Jugendstrafe bei Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung. Die Verabschiedung dieser Leitlinien durch den Bundesgesetzgeber ist Voraussetzung für eine Beschlussfassung über diesen Entwurf, der auf den Wortlaut der im Strafgesetzbuch und Jugendgerichtsgesetz vorgesehenen Gesetzesänderungen Bezug nimmt. Die vorherige Einbringung dieses Entwurfs ist der Zeitvorgabe des Bundesverfassungsgerichts und der bereits im Januar 2013 endenden Legislaturperiode des Niedersächsischen Landtages geschuldet. Eine Beschlussfassung des Landesgesetzgebers erst in der nächsten Legislaturperiode könnte ein Inkrafttreten des Entwurfs innerhalb der vom Bundesverfassungsgericht gesetzten Frist möglicherweise gefährden. Wird die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht bis zum 1. Juni 2013 auf (Bundes- und) Landesebene umgesetzt, stünde zu befürchten, dass es kraft gerichtlicher Anordnungen zu Entlassungen von noch gefährlichen Sicherungsverwahrten kommt.

Systematisch setzt der Entwurf die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in verschiedenen Artikeln um. Artikel 1 enthält erstmals ein eigenständiges Gesetz zum Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in Niedersachsen. Artikel 2 sieht demzufolge die Streichung der bislang im Niedersächsischen Justizvollzugsgesetz (NJVollzG) vorhandenen Regelungen zum Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vor. Darüber hinaus wird das NJVollzG um Regelungen im Vollzug der Freiheits- und Jugendstrafe für Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung ergänzt.

Ein Schwerpunkt des Entwurfs liegt in der therapiegerichteten Ausgestaltung sowohl des Vollzugs der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung als auch des Vollzugs der Freiheits- und Jugendstrafe bei Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung. Der Entwurf trägt damit den wesentlichen Leitlinien des Bundes in § 66 c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 StGB-E und § 7 Abs. 2 JGG-E Rechnung und schafft u. a. einen Rechtsanspruch für Sicherungsverwahrte und für Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung auf die zur Erreichung der Vollzugsziele erforderlichen Behandlungsmaßnahmen. Der Entwurf gewährleistet damit den Zugang zu Erfolg versprechenden Behandlungsmaßnahmen auf Grundlage einer auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhenden Behandlungsuntersuchung und verstärkt die Verpflichtung zur Motivierung der Sicherungsverwahrten und Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung, an der Erreichung ihrer Vollzugsziele mitzuwirken (vgl. u. a. Artikel 1 § 5 Abs. 1, § 10 und Artikel 2 § 108, §§ 109 Abs. 1, 132 Abs. 2). Der Entwurf stellt zur Gewährleistung der erforderlichen Betreuung und Behandlung der Sicherungsverwahrten zudem besondere Anforde-

rungen an die Eignung und die erforderliche Präsenz des Personals (vgl. u. a. Artikel 1 § 5 Abs. 2, § 114 und Artikel 2 §§ 109 Abs. 2, 132 Abs. 2).

Im Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung legt der Entwurf einen weiteren Schwerpunkt auf die freiheitsorientierte Ausgestaltung des Vollzuges, die auch eine weitgehende Angleichung der Verhältnisse an die allgemeinen Lebensverhältnisse außerhalb der Anstalt erfordert (Artikel 1 § 3 Abs. 1 und 2). Eine Konkretisierung findet dieser Schwerpunkt u. a. in den Regelungen zu den vollzugsöffnenden Maßnahmen (Artikel 1 § 14), zum Besuch (Artikel 1 § 28), zur Tageseinteilung (Artikel 1 § 21), zur Bewegungsfreiheit (Artikel 1 § 22), zur Gestaltung der Unterkunftsgebiete (Artikel 1 § 23) sowie beim Anspruch auf Selbstverpflegung (Artikel 1 § 26 Abs. 2).

Daneben trägt der Entwurf der besonderen Rechtsstellung der Sicherungsverwahrten allgemein (Artikel 1 § 6) und in mehreren Einzelschriften Rechnung, u. a. durch Aufhebung der Arbeitspflicht (Artikel 1 § 38), eine erhöhte Vergütung für freiwillige Beschäftigung (Artikel 1 § 43), ein erhöhtes Taschengeld (Artikel 1 § 46) und die Befreiung von der Beteiligung an den Kosten der Unterbringung (Artikel 1 § 55).

II. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Der Entwurf hat keine Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung.

III. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Menschen mit Behinderung und auf Familien

Der Entwurf hat keine Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern.

Der Entwurf berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse auch von Menschen mit Behinderung (vgl. Artikel 1 § 3 Abs. 4) und die besonderen Bedürfnisse von Familien, namentlich von Müttern mit Kindern (vgl. Artikel 1 §§ 76 bis 78).

IV. Voraussichtliche Kosten und haushaltmäßige Auswirkungen

Die Umsetzung des Entwurfs führt zu (Mehr-)Kosten im Sinne von Artikel 68 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung.

1. Kosten für Baumaßnahmen

Entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (a. a. O. Rn. 115) und zur Umsetzung der wesentlichen Leitlinie des Bundes in § 66 c Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b StGB-E sieht der Entwurf die grundsätzliche Trennung der Sicherungsverwahrten von Personen vor, an denen andere Freiheitsentziehungen vollzogen werden (Artikel 1 § 108 Abs. 2 Satz 1). Zur Gewährleistung dieser Trennung und zur baulichen Gestaltung u. a. der nach dem Entwurf erforderlichen Unterkunftsgebiete (Artikel 1 § 23 Abs. 1) und Wohngruppen (Artikel 1 § 23 Abs. 3) sind bauliche Maßnahmen erforderlich, da eine entsprechende Einrichtung nicht zur Verfügung steht. Auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Rosdorf wird deshalb ein eigenständiges Gebäude für bis zu 45 Sicherungsverwahrte errichtet. Die Anzahl der geplanten Unterkunftsgebiete (Haftplätze) beruht auf Schätzungen des Justizministeriums zur Entwicklung der Fallzahlen auf Grundlage der zurzeit inhaftierten Sicherungsverwahrten und (Straf-)Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung in Niedersachsen.

Unter der Maßnahmenbezeichnung „Neubau Sicherungsunterbringung in der JVA Rosdorf“ (Nr. 34) mit voraussichtlichen Gesamtkosten von 12,445 Mio. Euro ist das Bauvorhaben im Haushaltsplan 2012/2013 - Einzelplan 20 - Hochbauten eingestellt. Die Finanzierung in 2012 und 2013 ist durch die Veranschlagung der entsprechenden Mittel im Kapitel 2011 Titelgruppe 64/65 (7,5 Mio. Euro in 2012 und 4,945 Mio. Euro in 2013) gesichert.

Zudem könnte die Umsetzung des Entwurfs bauliche Maßnahmen erfordern, falls in Niedersachsen auch weibliche Sicherungsverwahrte unterzubringen wären. Zurzeit gibt es in Niedersachsen keine weibliche Sicherungsverwahrte und keine weibliche (Straf-)Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung. Bauliche Maßnahmen zur Umsetzung des Entwurfs für weibliche Sicherungsverwahrte sind deshalb auf absehbare Zeit nicht erforderlich.

2. Kosten für personelle Maßnahmen

a) Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

Entsprechend der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts (a. a. O. Rn. 113) und zur Umsetzung der wesentlichen Leitlinie des Bundes in § 66 c Abs. 1 Nr. 1 StGB-E sieht der Entwurf für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung die Aufgabenwahrnehmung durch besonders geeignete Bedienstete vor (Artikel 1 § 114 Abs. 2 Satz 1). Der Personalschlüssel soll sich entsprechend der Empfehlungen einer länderübergreifenden Arbeitsgruppe, die im Auftrag der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister unter der Federführung Niedersachsens im November 2010 Empfehlungen für die Neuausrichtung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung erarbeitet hat (sogenannter Kriterienkatalog), an dem von sozialtherapeutischen Anstalten oder Abteilungen in Justizvollzugsanstalten orientieren. Entsprechend wurden mit dem Haushaltsgesetz für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 ab dem Haushaltsjahr 2013 insgesamt 30 zusätzliche Planstellen bewilligt. Im Einzelnen handelt es sich um eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 16, eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 15, fünf Planstellen der Besoldungsgruppe A 14, sieben Planstellen der Besoldungsgruppe A 11 und 16 Planstellen der Besoldungsgruppe A 8. Ab 2013 entstehen dadurch jährliche Ausgaben von zurzeit 1,3 Mio. Euro.

b) Vollzug der Freiheits- und Jugendstrafe

Neben der erforderlichen Stellenmehrung für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung könnte die Umsetzung der in Artikel 2 des Entwurfs für den Vollzug der Freiheits- und Jugendstrafe vorgesehenen Gesetzesänderungen ebenfalls personellen Mehrbedarf zur Folge haben, um die nach dem Entwurf erforderliche Betreuung von Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung gewährleisten zu können (vgl. Artikel 2, §§ 107 ff. NJVollzG-E). Die entsprechenden Regelungen im Entwurf beruhen auf Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG, Urteil vom 4. Mai 2011, Rn. 112). Es bleibt abzuwarten, inwieweit insbesondere die erforderlichen Behandlungsmaßnahmen durch vorhandenes Fachpersonal durchgeführt werden können und ob und gegebenenfalls inwieweit dafür ergänzend auf externe Experten (weitere Sachkosten) zurückgegriffen werden muss.

c) Sachkosten

Die Umsetzung des Entwurfs im Bereich der Entlassungsvorbereitung sowohl im Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (Artikel 1 § 18 Abs. 1) als auch im Vollzug der Freiheitsstrafe bei Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung (Artikel 2 § 111 Satz 1 NJVollzG-E) könnte vermehrte Sachkosten zur Folge haben. Nach den entsprechenden Regelungen kann zur Vorbereitung der Entlassung Langzeitausgang (Nds. SVVollzG) bzw. Sonderurlaub (NJVollzG-E) bis zu sechs Monaten gewährt werden. Langzeitausgang bzw. Sonderurlaub können u. a. zur Durchführung ambulanter Therapien genutzt werden, die erforderlichenfalls nach der Entlassung im Rahmen der Führungs- bzw. Bewährungsaufsicht fortgeführt werden können. Das Justizministerium beabsichtigt dafür eine Kooperation mit den forensischen Institutsambulanzen des Maßregelvollzugs. Das Justizministerium schätzt, dass für eine Behandlung in den forensischen Institutsambulanzen bis zu zwei Sicherungsverwahrte und bis zu vier Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung im Jahr geeignet sein könnten. Zurzeit beträgt die Kostenpauschale der forensischen Institutsambulanzen 1 440 Euro im Quartal je Einzelfall. Das Justizministerium geht von einer durchschnittlichen Betreuungszeit von 9 Monaten bis zur Entlassung aus (drei Monate Vorbereitung, sechs Monate Langzeitausgang/Sonderurlaub). Pro Jahr könnten somit auf Ebene des Vollzuges Sachkosten von bis zu 34 560 Euro entstehen. Weitere, nicht unmittelbar durch den Entwurf bedingte Sachkosten entstehen bei Fortsetzung der Behandlung in den forensischen Institutsambulanzen nach der Entlassung auf Grundlage bereits bestehender Regelungen zur Bewährungs- und Führungsaufsicht im Strafgesetzbuch.

Die Umsetzung des Entwurfs im Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung wird zudem vermehrte Sachkosten zur Folge haben, die insbesondere auf einer Erhöhung der Arbeitsvergütung (Artikel 1 § 43) beruhen. Daneben sieht der Entwurf eine Erhöhung des Taschengeldes (Artikel 1 § 46) und einen zweckgebundenen finanziellen Zuschuss bei Selbstverpflegung vor (Artikel 1 § 26 Abs. 2). Nehmen die Sicherungsverwahrten während der Arbeitszeit an nach der Vollzugsplanung erforderlichen Behandlungsmaßnahmen teil, ist eine Ausgleichsentschädigung für die entgangene Arbeitsvergütung geregelt (Artikel 1 § 43 Abs. 4).

Durch die Erhöhung der Arbeitsvergütung bei den prognostizierten 45 Sicherungsverwahrten entstünden nach Berechnungen des Justizministeriums jährliche Mehrkosten von bis zu 96.000 Euro. Insbesondere aufgrund des hohen Lebensalters vieler Sicherungsverwahrter ist aber nicht davon auszugehen, dass alle Sicherungsverwahrten einer Arbeit oder arbeitstherapeutischen Beschäftigung nachgehen werden. Bei der Berechnung berücksichtigt sind bereits kapitalisierte Minderausgaben durch den im Entwurf vorgesehenen Verzicht auf die bislang in § 40 Abs. 5 NJVollzG geregelten Freistellungstage als nicht-monetäre Bestandteile der Vergütung.

Die Taschengelderhöhung (Artikel 1 § 46 Abs. 2) betrifft bedürftige Sicherungsverwahrte, also diejenigen, die keine Vergütung oder Ausbildungsbeihilfe nach Artikel 1 §§ 43, 44 des Entwurfs erhalten oder über keine sonstigen Einkünfte verfügen. Die Erhöhung ist gestaffelt und in der 2. Erhöhungsstufe davon abhängig, dass die Sicherungsverwahrten an den für sie erforderlichen Behandlungsmaßnahmen teilnehmen oder unverschuldet an der Teilnahme gehindert sind. Das Justizministerium schätzt, dass sich der Anteil der Taschengeldempfänger insbesondere aufgrund der Altersstruktur der Sicherungsverwahrten von zurzeit etwa 15 auf mindestens 25 % erhöhen wird. Würde jedem Vierten der prognostizierten 45 Sicherungsverwahrten das erhöhte Taschengeld in der 2. Erhöhungsstufe gewährt werden, könnten nach Berechnungen des Justizministeriums jährliche Mehrkosten von etwa bis zu 7 200 Euro entstehen.

Mehrkosten entstehen zudem durch den zweckgebundenen Zuschuss bei der Selbstverpflegung (Artikel 1 § 26 Abs. 2 Satz 3). Selbstverpflegung kann von den Sicherungsverwahrten als Alternative zur Gemeinschaftsverpflegung unter bestimmten Voraussetzungen gewählt werden. Wird Selbstverpflegung gewählt, entstehen für die Vollzugsbehörde Minderkosten in Form ersparter Aufwendungen bei der Gemeinschaftsverpflegung. Diese ersparten Aufwendungen von zurzeit etwa 3 Euro pro Tag reichen für eine gesunde Ernährung bei den im Vollzug erschwerten Einkaufsbedingungen für die Sicherungsverwahrten nicht aus. Der Entwurf sieht deshalb einen zweckgebundenen Zuschuss in Höhe von etwa 7 Euro pro Tag vor. Alternativ kann die Vollzugsbehörde den Sicherungsverwahrten Lebensmittel zur Verfügung stellen, um insbesondere durch einen zentralen Einkauf Mehrkosten für die Gewährung des zweckgebundenen Zuschusses zu mindern. Bei 20 Sicherungsverwahrten mit vollständiger Selbstverpflegung entstünden unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen Mehrkosten von etwa 28.800 Euro jährlich. Hinzu kämen Aufwendungen für die vorgesehene Anleitung zur gesunden Ernährung bei Selbstverpflegung (Artikel 1 § 26 Abs. 2 Satz 7).

Bei Umsetzung der im Entwurf vorgesehenen Ausgleichsentschädigung (Artikel 1 § 43 Abs. 4) für entgangene Arbeitsvergütung bei der Teilnahme an nach der Vollzugsplanung erforderlichen Behandlungsmaßnahmen schätzt das Justizministerium, dass zukünftig etwa 30 % der Sicherungsverwahrten an entsprechenden Maßnahmen teilnehmen werden. Fänden diese Behandlungsmaßnahmen ausschließlich in der Arbeitszeit statt (bisher ist das Gegenteil der Fall) würden jährliche Mehrkosten in Höhe von etwa bis zu 2 200 Euro entstehen.

d) Minderkosten

Der Entwurf verzichtet zur Umsetzung des verfassungsrechtlichen Abstandsgebotes darauf, die Sicherungsverwahrten an den Kosten für Unterbringung und Verpflegung (Haftkostenbeitrag) zu beteiligen (Artikel 1 § 55 Abs. 1). Der Haftkostenbeitrag wird nach der bisherigen Rechtslage gemäß §§ 52 Abs. 2, 112 NJVollzG insbesondere dann nicht erhoben, wenn Sicherungsverwahrte arbeiten. Für das Jahr 2011 hat die Justizvollzugsanstalt Celle, die für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in Niedersachsen zentral zuständig ist, entsprechende Einnahmen in Höhe von 429,50 Euro verbucht. Diese und gegebenenfalls geringfügig höhere Einnahmen würden bei Umsetzung des Entwurfs zukünftig entfallen.

Mögliche Minderkosten für die Länder werden im Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 7. März 2012 für den Bereich der Therapieunterbringung hervorgehoben (a. a. O. zum Erfüllungsaufwand der Verwaltung unter E.3). Die Bundesregierung plant, das Gesetz zur Therapierung und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter (ThUG) zu ändern. Durch die geplante Neuregelung in § 2 Abs. 2 ThUG-E wäre es zukünftig möglich, Therapieuntergebrachte auch in den Anstalten zum Vollzug der Sicherungsverwahrung unterzubringen, was nach der bisherigen Regelung in § 2 Nr. 3 ThUG unzulässig ist. Der Entwurf greift die geplante Änderung in Artikel 1 § 108 Satz 5 auf, um eine gemeinsame Unterbringung von Sicherungsverwahrten und Untergebrachten nach dem ThUG in den Anstalten zum Vollzug der Sicherungsverwahrung grundsätzlich zu ermöglichen. Ob eine solche gemeinsame Unterbringung allgemein oder im Einzelfall sinnvoll ist, dürfte zuvorderst aus behandlerischer Sicht zu beurteilen sein. Unmittelbare finanzielle Auswirkungen bei Umsetzung des Entwurfs sind für das Land gleichwohl nicht zu erwarten, da es angesichts der zu erwartenden geringen Fallzahlen voraussichtlich keinen nennenswerten finanziellen Unterschied machen wird, ob Therapieuntergebrachte in einer Einrichtung des Maßregelvollzuges oder in einer Anstalt für den Vollzug der Sicherungsverwahrung untergebracht werden. Bislang gibt es in Niedersachsen nur einen Therapieuntergebrachten, der kraft gerichtlicher Anordnung in einer Einrichtung des Maßregelvollzuges untergebracht ist.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Niedersächsisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz - Nds. SVVollzG -):

Vorbemerkung:

Soweit die Regelungen bereits bestehenden Vorschriften des NJVollzG entsprechen, beschränkt sich die Begründung im Wesentlichen auf die Beschreibung des jeweiligen Regelungsgegenstandes. Hinsichtlich der näheren Einzelheiten wird insoweit auf die Begründung des Regierungsentwurfs zu dem Gesetz zur Neuregelung des Justizvollzuges in Niedersachsen vom 14. Dezember 2007 (LT-Drs. 15/3565), die Beschlussempfehlung (LT-Drs. 15/4254) und den Schriftlichen Bericht (LT-Drs. 15/4325) sowie auf die zu den entsprechenden Vorschriften vorhandene Kommentierung verwiesen (z. B. Arloth, StVollzG, Kommentar, 3. Auflage 2011; Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal [Hrsg.], StVollzG, Kommentar, 5. Auflage 2009; Feest/Lesting [Hrsg.], StVollzG, Kommentar, 6. Auflage 2012).

Zum Ersten Kapitel (Allgemeine Vorschriften, Grundsätze):

Das Erste Kapitel befasst sich mit den für alle Regelungen des Entwurfs maßgeblichen allgemeinen Vorschriften und Grundsätzen.

Zu § 1 (Anwendungsbereich):

Die Regelung bestimmt den Anwendungsbereich des Entwurfs. Die Vorschriften zum Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung befinden sich bislang im Dritten Teil des NJVollzG. Sie werden ergänzt durch die allgemeinen Vorschriften und die Vorschriften zum Vollzug der Freiheitsstrafe, die über den Verweis in § 112 NJVollzG für entsprechend anwendbar erklärt werden. Die nachfolgenden Regelungen ersetzen die Vorschriften im NJVollzG zum Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung.

Zu § 2 (Vollzugsziele):

Die Regelung normiert die Vollzugsziele.

Absatz 1 Satz 1 greift klarstellend die inhaltsgleiche Bestimmung in § 66 c Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b StGB-E auf und erklärt die Minderung der Gefährlichkeit der Sicherungsverwahrten für die Allgemeinheit, um die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung möglichst bald zur Bewährung aussetzen oder für erledigt erklären zu können, zum Vollzugsziel.

Absatz 1 Satz 2 bestimmt zudem das verfassungsrechtliche Resozialisierungsgebot zum Vollzugsziel, das es im Vollzug der Sicherungsverwahrung wie im Vollzug der Freiheitsstrafe (vgl. § 5 Satz 1 NJVollzG) zu beachten gilt (vgl. BVerfG, Urteil vom 5. Februar 2004, a. a. O. Rn. 71, 84, 86, 89 und

158). Die Regelung verdeutlicht, dass keine Begrenzung auf Maßnahmen allein zur Minderung der Gefährlichkeit der Sicherungsverwahrten für die Allgemeinheit gewollt ist. Eine erfolgreiche Wiedereingliederung kann vielmehr anders gelagerte und weitergehende Maßnahmen erfordern, die den Sicherungsverwahrten ebenfalls anzubieten sind. Der Entwurf konkretisiert dieses Vollzugsziel in mehreren Einzelvorschriften (vgl. etwa §§ 74 f.).

Absatz 2 bringt die Pflicht des Staates zum Ausdruck, die Allgemeinheit vor weiteren erheblichen Straftaten zu schützen (vgl. BVerfG, Urteil vom 31.05.2006 - 2 BvR 1673/04 und 2 BvR 2402/04 - NJW 2006, 2093, jeweils auch veröffentlicht bei juris). Die Begrenzung auf den Schutz der Allgemeinheit allein vor erheblichen Straftaten stützt sich auf die Regelung zu den vollzugsöffnenden Maßnahmen in § 66 c Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a StGB-E. Zur Begründung verweist der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 7. März 2012 auf die Regelung in § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StGB sowie auf Kommentierungen dieser Vorschrift (Gesetzentwurf der Bundesregierung, S. 24).

Zu § 3 (Allgemeine Gestaltungsgrundsätze):

Die Regelung enthält die allgemeinen Gestaltungsgrundsätze. Diese Grundsätze richten sich an die für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung verantwortlichen Stellen, räumen den Sicherungsverwahrten aber keine unmittelbaren Rechte auf einzelne Maßnahmen ein.

Der Gestaltungsgrundsatz in Absatz 1 greift die zentrale Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts auf, die bestimmt, dass dem besonderen Charakter des in der Sicherungsverwahrung liegenden Eingriffs „durch einen freiheitsorientierten und therapiegerichteten Vollzug“ Rechnung getragen werden müsse, der den allein präventiven Charakter der Maßregel sowohl gegenüber den Sicherungsverwahrten als auch gegenüber der Allgemeinheit deutlich macht (BVerfG, Urteil vom 4. Mai 2011, a. a. O. Rn. 101, 115). Dieser Grundsatz bildet damit den Rahmen für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, an der sich jede Maßnahme und Beschränkung ausrichten hat. Er findet besondere Ausprägung in den Regelungen zur Behandlung (§§ 5, 9 ff.) und zu den vollzugsöffnenden Maßnahmen (§§ 14 ff.).

Die Regelung in Absatz 2 Satz 1 übernimmt den bislang in § 2 Abs. 1 NJVollzG gefassten Angleichungsgrundsatz, der bestimmt, dass das Leben im Vollzug soweit wie möglich an die allgemeinen Lebensverhältnisse anzupassen ist. Anstelle der „Soll-Vorschrift“ in § 2 Abs. 1 NJVollzG ist die Regelung als „Ist-Vorschrift“ formuliert, um der wesentlichen Leitlinie des Bundes in § 66 c Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a StGB-E zu entsprechen und einen Abstand zum Strafvollzug zu schaffen. Ausprägung findet der Angleichungsgrundsatz z. B. in den Regelungen zur Tageseinteilung und Bewegungsfreiheit (§§ 21 f.) sowie zur Freizeit (§ 67). Ergänzt wird dieser Grundsatz in Absatz 2 Satz 2 um die Verpflichtung, den Bezug zum Leben außerhalb des Vollzugs möglichst zu erhalten. Mit diesem Öffnungsgrundsatz soll einer Entfremdung der Sicherungsverwahrten vom gesellschaftlichen Leben während der Unterbringung entgegen gewirkt werden. Bezüge zum Leben außerhalb des Vollzuges sollen bewahrt und gefördert werden. Ausprägung dieses Gestaltungsgrundsatzes sind u. a. die im Vergleich zum Vollzug der Freiheitsstrafe deutliche Erweiterung des Besuchsrechts (§ 28) und die verpflichtenden Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit (§ 14 Abs. 5).

Absatz 3 regelt den bislang in § 2 Abs. 2 NJVollzG formulierten Gegensteuerungsgrundsatz. Gerade wegen der unbestimmten Dauer der Sicherungsverwahrung ist einer Hospitalisierung und anderen schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken.

Absatz 4 verpflichtet zur Beachtung der unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse der Sicherungsverwahrten. Zu berücksichtigen sind insbesondere alters- und geschlechtsspezifische Besonderheiten sowie Besonderheiten, die sich aus der nationalen oder kulturellen Herkunft ergeben können. Ausprägung findet dieser Grundsatz z. B. bei der Trennung von männlichen und weiblichen Sicherungsverwahrten (§ 108 Abs. 1 Satz 1), bei der Unterbringung (§ 23 Abs. 3 Satz 2) und der Vollzugsorganisation (§ 109, § 110 Abs. 2).

Zu § 4 (Mitwirkung und Motivierung):

Die Regelung in Absatz 1 Satz 1 orientiert sich an der Regelung in § 6 Abs. 1 Satz 1 NJVollzG und hebt hervor, dass die Erreichung der Vollzugsziele die Mitwirkung der Sicherungsverwahrten erfordert. Durch die im Vergleich zur bisherigen Regelung geänderte Formulierung soll die Mitwirkungsnotwendigkeit besonders betont, aber kein Mitwirkungsrecht und auch keine Mitwirkungspflicht der

Sicherungsverwahrten begründet werden. Ergänzend zu der im Übrigen wortgleichen Vorschrift in § 6 Abs. 1 Satz 2 NJVollzG regelt Absatz 1 Satz 2 eine fortwährende Verpflichtung, die Bereitschaft der Sicherungsverwahrten zur Mitwirkung zu wecken und zu fördern. Durch die Ergänzung des Wortes „fortwährend“ soll hervorgehoben werden, dass Sicherungsverwahrte, die keine oder nur eine begrenzte Mitwirkungsbereitschaft besitzen, nicht aufgegeben, sondern in regelmäßigen Abständen angesprochen und ihnen geeignete Maßnahmen angeboten werden sollen (vgl. dazu auch die Begründung im Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 7. März 2012 zu § 66 c Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a StGB-E, S. 21; BVerfG, Urteil vom 4. Mai 2011, a. a. O. Rn. 114).

Ausgehend von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 (a. a. O. Rn. 114) schafft Absatz 2 Satz 1 ein Anreizsystem, das die Gewährung besonderer Vergünstigungen ermöglicht, um die Sicherungsverwahrten zur Mitwirkung an der Erreichung der Vollzugziele zu motivieren. So können besondere Vergünstigungen gewährt werden, um die Sicherungsverwahrten zur Teilnahme an Betreuungs- und Behandlungsmaßnahmen und zur Teilnahme am sozialen Leben in der Wohngruppe und Anstalt zu bewegen oder um allgemein soziales Verhalten zu verstärken. Geregelt wird auch der Entzug besonderer Vergünstigungen, der sich nach den allgemeinen Grundsätzen für den Widerruf und die Rücknahme von Verwaltungsakten (vgl. § 103) richtet. Die Möglichkeit zum Entzug besonderer Vergünstigungen soll die Motivation der Sicherungsverwahrten insbesondere zur Teilnahme an Betreuungs- und Behandlungsmaßnahmen aufrechterhalten. Dabei ist es der Vollzugsbehörde jedoch verwehrt, unzulässigen Druck auf die oder den Sicherungsverwahrten auszuüben. Ein Entzug besonderer Vergünstigungen kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die oder der Sicherungsverwahrte die Teilnahme an Maßnahmen, für die eine noch andauernde besondere Vergünstigung gewährt wurde, kraft autonomer Entscheidung ohne durchgreifende Gründe beendet.

Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass besondere Vergünstigungen nur solche sein können, die sich nicht bereits aus anderen Vorschriften des Gesetzes ergeben. Beispiele für solche besonderen Vergünstigungen können die Gewährung von Ausführungen über die jährliche Mindestanzahl nach § 14 Abs. 5 hinaus oder die Ermöglichung von gegenüber § 27 Abs. 1 weiterreichenden Einkaufsmöglichkeiten sein, sofern diese Maßnahmen außerhalb üblicher Ermessensentscheidungen gewährt werden. Erforderlich ist deshalb eine „doppelte“ Ermessensprüfung. Erst wenn im Rahmen der gewöhnlichen Ermessensausübung eine Maßnahme nicht in Betracht kommt, kann sie als besondere Vergünstigung im Sinne von Absatz 2 Satz 1 gewährt werden. Keine Anwendung findet die Regelung auf finanzielle Leistungen wie z. B. Arbeitsentgelt und Taschengeld, deren Höhe nicht im Ermessen der Vollzugsbehörde steht. Auf eine beispielhafte Aufzählung etwaiger besonderer Vergünstigungen wird im Entwurf verzichtet, um nicht den Eindruck zu erwecken, diese könnte abschließend gemeint sein. Der Vollzug soll im Gegenteil mit Blick auf die individuellen Bedürfnisse der Sicherungsverwahrten besondere Vergünstigungen bestimmen und Erfahrungen mit dieser Behandlungsmethode sammeln können.

Zu § 5 (Maßnahmen zur Erreichung der Vollzugsziele):

Absatz 1 Satz 1 übernimmt im Wesentlichen den Regelungsgehalt von § 6 Abs. 2 Satz 1 NJVollzG, verzichtet aber auf eine gesonderte Zweckbestimmung für die anzubietenden Maßnahmen. In Abgrenzung zu dem nur als „Soll-Vorschrift“ gefassten § 6 Abs. 2 Satz 1 NJVollzG begründet die Regelung einen Rechtsanspruch der Sicherungsverwahrten auf die zur Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 des Entwurfs erforderlichen Maßnahmen.

Absatz 1 Satz 2 benennt exemplarisch die Maßnahmen, die zur Behandlung der bei Sicherungsverwahrten am häufigsten vorkommenden Auffälligkeiten nach derzeitigem Wissensstand am besten geeignet sind. Dazu zählen psychiatrische, psychotherapeutische und sozialtherapeutische Behandlungsmaßnahmen (vgl. auch BVerfG, Urteil vom 4. Mai 2011, Rn. 113). Einer Auswertung von Habermeyer zufolge seien bei 79,3 % von 227 Gutachten aus Verfahren, die zwischen 1991 und 2001 in Bayern, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen zur Anordnung der Sicherungsverwahrung geführt hätten, behandlungsbedürftige psychische Auffälligkeiten beschrieben worden. Dabei habe es sich zuvorderst um Persönlichkeitsauffälligkeiten oder -störungen, aber auch um Störungen durch psychotrope Substanzen sowie um Störungen der Sexualpräferenz gehandelt. Nur ein geringerer Prozentsatz der Sicherungsverwahrten habe sich in der Vergangenheit aber in entsprechender Behandlung befunden (vgl. dazu Bartsch, Sicherungsverwahrung - Recht, Vollzug, ak-

tuelle Probleme, 2010, S. 228 ff. m. w. N.). Das Bundesverfassungsgericht stellt in der Entscheidung vom 4. Mai 2011 unter Bezugnahme auf die Studien von Habermeyer und Bartsch fest, dass die psychologische und psychiatrische Betreuung der Sicherungsverwahrten in der Praxis unzureichend sei (BVerfG, a. a. O. Rn. 123). Darüber hinaus betont das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung die besondere Bedeutung sozialtherapeutischer Behandlung für die Behandlung (auch) von Sicherungsverwahrten (a. a. O. Rn. 124).

Absatz 1 Satz 1 und 2 des Entwurfs schafft für die Vollzugsbehörde deshalb die Verpflichtung, den Sicherungsverwahrten erforderlichenfalls entsprechende Angebote zu unterbreiten und in ausreichendem Umfang vorzuhalten (vgl. auch § 109 des Entwurfs). Die Regelung setzt damit die wesentliche Leitlinie des Bundesgesetzgebers in § 66 c Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a StGB-E um.

Der Begriff der „sozialtherapeutische Behandlungsmaßnahmen“ im Sinne von Absatz 1 Satz 2 ist weit zu verstehen. Er umfasst zuvorderst die integrative Sozialtherapie (vgl. dazu das Rahmenkonzept zur „Sozialtherapie im niedersächsischen Justizvollzug“, Stand: Januar 2011), die durch ein Zusammenwirken verschiedener Maßnahmen gekennzeichnet ist. Hierzu gehören Gruppenbehandlungsmaßnahmen wie kognitiv-behaviorale Gruppentherapie, soziale Trainingsmaßnahmen und Wohngruppengespräche. Hinzu kommen Maßnahmen wie Einzeltherapie, individuelle Betreuungsgespräche sowie pädagogische Fördermaßnahmen. Die integrative Sozialtherapie zeichnet sich weiter durch Lernen im Alltag mittels Arbeit, Ausbildung, Freizeit und Sport sowie eine intensive Entlassungsvorbereitung aus. Konkrete Behandlungsziele lassen sich einerseits aus der Persönlichkeit und den Prozessen ableiten, die zur Tatbegehung im Einzelfall geführt haben können. Andererseits müssen allgemeine kriminogene Faktoren berücksichtigt werden. Die Behandlungsziele werden individuell im Rahmen der Sozialtherapie festgelegt und überprüft. Die integrative Sozialtherapie wird in Niedersachsen in sozialtherapeutischen Abteilungen einer Vielzahl der Justizvollzugsanstalten angeboten (vgl. § 103 NJVollzG).

Sozialtherapeutische Behandlungsmaßnahmen können aber auch Einzelmaßnahmen sein, die beispielsweise auf das soziale Lernen in der Gemeinschaft, die Entwicklung von Kommunikations- und Interaktionskompetenz, die persönliche Entwicklung, die Anleitung zur Alltagsbewältigung und die Integration in das soziale Umfeld außerhalb des Vollzuges ausgerichtet sind.

Für die integrative Sozialtherapie eröffnet § 5 in Kombination mit der Regelung in § 12 Abs. 1 des Entwurfs verschiedene Möglichkeiten zur Durchführung. Nach § 12 Abs. 1 hat eine Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt oder Abteilung zu erfolgen, wenn die dortige Behandlung zur Erreichung der Vollzugsziele angezeigt ist. Dies schließt nicht aus, dass die integrative Sozialtherapie auch in der für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vorgesehenen Anstalt oder Abteilung selbst durchgeführt wird, z. B. in einer separaten Wohngruppe. Eine Verlegung nach § 12 Abs. 1 des Entwurfs in eine sozialtherapeutischen Anstalt oder Abteilung ist nur dann geboten, wenn dies den Behandlungserfolg im konkreten Einzelfall erhöht.

Absatz 1 Satz 3 bestimmt, dass Behandlungsmaßnahmen (aktuellen) wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen sollen.

Unter Behandlungsmaßnahmen sind vom Justizvollzug organisierte Maßnahmen zu verstehen, die auf Wissenszuwachs oder Veränderungen des Erlebens, der Einstellung, der Kompetenz oder des Verhaltens der Sicherungsverwahrten abzielen und zur Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 des Entwurfs geeignet sind. Maßnahmen, die der Freizeitbeschäftigung, der Aus- und Weiterbildung oder der allgemeinen Gesunderhaltung dienen, sind keine Behandlungsmaßnahmen im Sinne der Regelung.

Eine wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechende Behandlung berücksichtigt nach heutigem Wissensstand das Risiko-, Bedürfnis- und Ansprechbarkeitsprinzip (Risk-need-responsivity principle). Es wird international als Kernprinzip einer effektiven Straftäterbehandlung angesehen (vgl. Andrews und Bonta, *The Psychology of criminal conduct*, 5. Aufl. 2010).

Danach gilt:

Risikoprinzip: Die Art und Intensität der Maßnahmen entspricht dem Rückfallrisiko.

Bedürfnisprinzip: Die ursächlich mit der Kriminalität zusammenhängenden kriminogenen Bedürfnisse sind zu identifizieren und die Behandlung ist gezielt darauf auszurichten.

Ansprechbarkeitsprinzip: Das Behandlungspersonal passt sich mit den gewählten Maßnahmen dem Lernstil, der Motivation, den Fähigkeiten und Stärken des Täters an.

Soweit standardisierte Angebote nicht ausreichen oder keinen Erfolg versprechen, ist nach Absatz 1 Satz 4 entsprechend des vom Bundesverfassungsgericht formulierten Individualisierungsgebots (Urteil vom 4. Mai 2011, a. a. O. Rn. 113) ein auf die individuellen Bedürfnisse abgestimmtes Behandlungsangebot zu entwickeln. Dies kann z. B. durch Kombination von Elementen verschiedener Behandlungsprogramme, aber auch durch Konzeption neuer Ansätze geschehen. Dazu können wissenschaftlich noch zu prüfende Angebote adaptiert und auf ihre Erfolgsaussichten bei der Behandlung erprobt werden.

Absatz 1 Satz 5 übernimmt die Regelung aus § 6 Abs. 2 Satz 2 NJVollzG, die sich mit dem Abbruch von dauerhaft nicht Ziel führenden Maßnahmen befasst. Trotz des im Vergleich zur bisherigen Regelung erweiterten Behandlungsanspruchs der Sicherungsverwahrten wäre es nicht sinnvoll und hätte möglicherweise den gegenteiligen Effekt, dauerhaft nicht zum Ziel führende Maßnahmen fortzusetzen. Im Gegensatz zu § 6 Abs. 2 Satz 2 NJVollzG verzichtet die Regelung aber darauf, die fehlende Mitarbeitsbereitschaft als Regelursache für den Behandlungsabbruch zu benennen. Dadurch soll betont werden, dass der Vollzug in der Pflicht steht, die Mitarbeitsbereitschaft der Sicherungsverwahrten möglichst zu erhalten oder herzustellen.

Absatz 1 Satz 6 regelt die Dokumentationspflicht der Vollzugsbehörde für die den Sicherungsverwahrten nach Absatz 1 Satz 1 angebotenen und durchgeführten wesentlichen Maßnahmen. Durch das Wort „wesentlich“ soll zum Ausdruck gebracht werden, dass nicht jedes Angebot zu dokumentieren ist, sondern nur solche, die insbesondere zum Nachweis der diesbezüglichen Bemühungen der Vollzugsbehörde im Rahmen der nach § 67 e Abs. 2 StGB-E vorgesehenen (zukünftig mindestens jährlichen) gerichtlichen Überprüfung maßgeblich sind (vgl. dazu Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung vom 7. März 2012 nebst Begründung). Hierzu zählen auch wesentliche Motivierungsmaßnahmen nach § 4 Abs. 1 des Entwurfs.

Absatz 2 greift die Forderung des Bundesverfassungsgerichts in der Entscheidung vom 4. Mai 2011 auf, die im Rahmen der Vollzugsplanung erforderliche individuelle und intensive Betreuung durch ein multidisziplinäres Team qualifizierter Fachkräfte zu gewährleisten (BVerfG, a. a. O. Rn. 113; vgl. auch EGMR, Urteil vom 17. Dezember 2009, Beschwerde-Nr. 19359/04, M. ./ Deutschland, Rn. 129). Zu diesen Fachkräften zählen notwendig auch Mediziner, insbesondere forensische Psychiater. Satz 1 verpflichtet zur fachrichtungsübergreifenden Behandlung der Sicherungsverwahrten in enger Abstimmung.

Satz 2 bestimmt, dass erforderlichenfalls auch Fachkräfte außerhalb des Vollzuges in die Behandlung einzubeziehen sind. Dadurch soll gewährleistet werden, dass eine auf die individuellen Bedürfnisse abgestimmte Behandlung erfolgen kann, auch wenn für die Behandlung keine entsprechenden Fachkräfte des Vollzuges zur Verfügung stehen. Ist eine Behandlung in der nach dem Vollstreckungsplan zuständigen Vollzugsbehörde nicht möglich, ist alternativ eine Verlegung in eine andere Anstalt nach §§ 11 ff. zu prüfen. Für die Entscheidung ist maßgeblich, was zur Erreichung der Vollzugsziele geeigneter erscheint.

Zu § 6 (Rechtsstellung der Sicherungsverwahrten):

Die Bestimmung übernimmt die Regelung aus § 3 NJVollzG, erklärt in Satz 2 aber neben unbenannten Beschränkungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit nur solche für zulässig, die zur Abwendung einer schwer wiegenden Störung der Ordnung der Anstalt erforderlich sind. Die Regelung orientiert sich damit weitgehend am Wortlaut des § 4 Abs. 2 StVollzG.

Zu § 7 (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit):

Die Regelung entspricht § 4 NJVollzG mit einer lediglich sprachlichen Modifikation in Satz 1.

Zum Zweiten Kapitel (Planung und Verlauf des Vollzuges):

Das Zweite Kapitel enthält die Regelungen zur Planung und zum Verlauf des Vollzuges. Sie umfassen den Zeitraum von der Aufnahme bis zur Entlassung der Sicherungsverwahrten.

Zu § 8 (Aufnahme in die Anstalt):

Die Regelung orientiert sich an § 8 NJVollzG.

Absatz 1 entspricht mit redaktionellen Änderungen § 8 Abs. 1 NJVollzG und Absatz 2 Satz 1 entspricht mit redaktionellen Änderungen § 8 Abs. 2 Satz 1 NJVollzG

Absatz 2 Satz 2 bestimmt für das obligatorische Zugangsgespräch ergänzend zur Regelung in § 8 Abs. 2 Satz 2 NJVollzG, dass die Sicherungsverwahrten auch über grundlegende Fragen der Vollzugsgestaltung zu unterrichten sind. Die Bestimmung soll gewährleisten, dass die Sicherungsverwahrten von vornherein über alle wesentlichen Abläufe informiert werden. Hierzu gehören insbesondere der Inhalt der Hausordnung und Angaben über die weitere vollzugliche Planung, z. B. über den Zeitpunkt, den Inhalt und den Ort der Behandlungsuntersuchung. Ziel der Regelung ist es, den Sicherungsverwahrten eine zuverlässige Orientierung für die ersten Wochen des Einlebens zu geben. Es soll vermieden werden, dass diese Orientierung zuvorderst durch andere Sicherungsverwahrte erfolgt. Im Einzelfall könnte es sich anbieten, den Sicherungsverwahrten die nach § 22 Abs. 1 allgemein zur Nutzung vorgesehenen Bereiche der Anstalt zu zeigen. Satz 3 bestimmt, dass den Sicherungsverwahrten Gelegenheit gegeben werden soll, Anregungen (Vorschläge und Wünsche) zur Vollzugsgestaltung zu geben. Entsprechend Satz 4 sollen diese Anregungen nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Die Sicherungsverwahrten sollen durch diese Regelungen stärker und frühzeitiger als bisher in die Vollzugsgestaltung einbezogen werden, insbesondere um sie zur Mitwirkung an der Erreichung der Vollzugsziele zu motivieren.

Absatz 2 Satz 5 entspricht mit redaktionellen Änderungen § 8 Abs. 2 Satz 3 NJVollzG.

Absatz 3 entspricht mit redaktionellen Änderungen § 8 Abs. 3 Satz 1 NJVollzG. Verzichtet wird auf eine Übernahme der Regelungen in § 8 Abs. 3 Satz 2 und 3 NJVollzG, die sich mit der Hinzuziehung von Dolmetschern und der alternativen Hinzuziehung von Gefangenen zum Zwecke der Verständigung befassen. Eine entsprechende Bestimmung erscheint für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung verzichtbar, da die Hinzuziehung von Dolmetschern erforderlichenfalls selbstverständlich und eine alternative Verständigung durch andere Sicherungsverwahrte nicht erforderlich sein dürfte und auch nicht gewollt ist.

Zu § 9 (Behandlungsuntersuchung):

Absatz 1 Satz 1 greift die Regelung in § 9 Abs. 2 NJVollzG auf und bestimmt ergänzend, dass die Behandlungsuntersuchung „unverzüglich“ nach der Aufnahme zu erfolgen hat. Die Ergänzung setzt nicht nur die entsprechende Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts in der Entscheidung vom 4. Mai 2011 (a. a. O. Rn. 113) um, sondern ersetzt auch die in § 19 Abs. 3 Nr. 1 NJVollzG geregelte (mittelbare) Befristung von 2 Monaten zur Durchführung der Behandlungsuntersuchung, die wegen einer anderen Systematik keinen Eingang in den Entwurf gefunden hat (vgl. dazu die Begründung zur Bewegungsfreiheit nach § 23 des Entwurfs).

Die Sätze 2 und 3 normieren erstmals Standards für die Behandlungsuntersuchung. Die Behandlungsuntersuchung umfasst danach insbesondere die Umstände, die für die Beurteilung der Gefährlichkeit maßgeblich sind. Hierzu zählen die individuellen Risikofaktoren, der Behandlungsbedarf, die Behandlungsfähigkeit und die Behandlungsmotivation sowie die Fähigkeiten, deren Stärkung der Gefährlichkeit entgegenwirkt. Die Behandlungsuntersuchung soll sich deshalb auch dazu verhalten, ob zur Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 des Entwurfs eine Überweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus oder in eine Entziehungsanstalt nach § 67 a Abs. 2 Satz 1 StGB angezeigt ist. Satz 4 bestimmt, dass Erkenntnisse aus vorangegangenen Freiheitsentziehungen einzubeziehen sind. Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, dass eine umfassende Bestandsaufnahme erfolgt, die auch frühere Erkenntnisse berücksichtigt, die bei Sicherungsverwahrten ausnahmslos vorliegen dürften.

Absatz 2 normiert, dass bei der Behandlungsuntersuchung (aktuelle) wissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen sind. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Behandlungsuntersuchung sowohl in der Art des Vorgehens als auch bei der Bestandsaufnahme und Bewertung vorhandene wissenschaftliche Standards beachtet und damit transparent und nachvollziehbar ist.

Zu § 10 (Vollzugsplan):

Die Vorschrift greift die Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe in § 9 NJVollzG auf und modifiziert sie.

Zur Umsetzung des vom Bundesverfassungsgericht formulierten Individualisierungsgebotes verlangt Absatz 1 Satz 1 einen auf die jeweiligen Bedürfnisse der Sicherungsverwahrten zugeschnittenen Vollzugsplan (BVerfG, Urteil vom 4. Mai 2011, a. a. O. Rn. 113), der die individuellen Behandlungsziele benennt, bei denen es sich auch um Zwischenziele handeln kann.

Der Vollzugsplan ist nach Absatz 1 Satz 1 „unverzüglich“ zu erstellen, sobald die ebenfalls „unverzüglich“ durchzuführende Behandlungsuntersuchung nach § 9 des Entwurfs abgeschlossen ist. Der Entwurf verzichtet darauf, für die erstmalige Aufstellung des Vollzugsplanes eine Höchstfrist zu bestimmen, da sich insbesondere der zeitliche Aufwand für die Behandlungsuntersuchung im Einzelfall nicht unerheblich unterscheiden kann. In der Regel kann aber davon ausgegangen werden, dass der erste Vollzugsplan nach spätestens 3 Monaten vorliegen muss.

Zu den einzelnen Elementen des Vollzugsplans nach Absatz 1 Satz 2:

Nummer 1 benennt die wesentlichen Behandlungsmaßnahmen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs, die im Vollzugsplan abzubilden sind. Es ist auszuführen, welche dieser Maßnahmen im konkreten Einzelfall angezeigt ist und welche Ziele mit der Behandlung verfolgt werden. Sofern es zur Erläuterung der Vollzugsplanung erforderlich ist, ist auch anzugeben, aus welchen Gründen die in Nummer 1 benannten Maßnahmen gegebenenfalls nicht angezeigt sind.

Nummer 2 verlangt Angaben zu Einzel- und Gruppenbehandlungsmaßnahmen, die nicht unter Nummer 1 fallen. Darunter können z. B. Maßnahmen zur Behandlung von Suchtproblematiken oder zur Vorbereitung von Maßnahmen nach Nummer 1 fallen.

Nummer 3 greift die Regelung in § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 NJVollzG auf, erweitert den Anwendungsbereich aber auf jede Form der Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder Abteilung. Anders als § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 NJVollzG spricht Nummer 3 deshalb nicht von „Verlegung“, sondern allgemein von „Unterbringung“. Damit soll herausgestellt werden, dass der Entwurf keine Vorgaben macht, wo insbesondere die integrative Sozialtherapie zu erfolgen hat. Diese Entscheidung soll der behandlerischen Praxis überlassen werden. Der Entwurf ermöglicht dazu nach § 12 eine Verlegung in eine (andere) sozialtherapeutische Anstalt oder Abteilung. Ebenso ist es möglich, dass die für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vorgesehene Anstalt über eine eigenständige Abteilung zur Durchführung der integrativen Sozialtherapie verfügt oder dafür gesonderte Wohngruppen einrichtet (vgl. dazu auch § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Entwurfs). Nach Nummer 3 sind lediglich Angaben erforderlich, warum die Behandlung nach Nummer 1 in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder Abteilung erfolgen soll (zur Frage der Unterbringung in einer für eine andere Vollzugsart bestimmten Anstalt oder Abteilung sowie zur Frage der Trennung insbesondere von Gefangenen im Vollzug der Freiheitsstrafe vgl. die Begründung zu §§ 107 f. des Entwurfs).

Nummer 4 greift die Regelung in § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 NJVollzG mit redaktionellen Änderungen auf.

Nummer 5 ist neu und verlangt Angaben über Maßnahmen zur Förderung der Behandlungsmotivation. Dazu zählen z. B. Maßnahmen zur Stärkung der Mitwirkungsbereitschaft und Motivierung nach § 4 des Entwurfs. Insbesondere wenn Sicherungsverwahrte trotz Behandlungsindikation nicht an Maßnahmen nach Nummer 1 und 2 des Entwurfs teilnehmen, ist unter Nummer 5 aufzuführen, welche Maßnahmen der Vollzug zur Förderung der Behandlungsmotivation gegebenenfalls für erforderlich hält (vgl. auch § 5 Abs. 1 Satz 6 des Entwurfs).

Nummer 6 übernimmt inhaltlich die Regelung in § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 NJVollzG. Der in Nummer 6 benutzte Begriff der Tätigkeit umfasst die Bereiche Arbeit, arbeitstherapeutische Beschäftigung sowie Aus- und Weiterbildung (vgl. dazu die Begründung zu § 39 des Entwurfs).

Nummer 7 entspricht der Regelung in § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 NJVollzG.

Nummer 8 orientiert sich mit einer redaktionellen Änderung an § 117 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 NJVollzG. Der in Nummer 8 benutzte Begriff des Freizeitangebotes bezieht sich auf die Bestimmung in § 67 des Entwurfs und umfasst auch Sportangebote (vgl. § 117 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 NJVollzG).

Nummer 9 greift die Erwägungen des Bundesverfassungsgerichts in der Entscheidung vom 4. Mai 2011 auf (a. a. O. Rn. 113) und verlangt Angaben über Maßnahmen zur Ordnung der persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten.

Nummer 10 entspricht inhaltlich der Regelung in § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 NJVollzG.

Nummer 11 greift ebenfalls die Erwägungen des Bundesverfassungsgerichts in der Entscheidung vom 4. Mai 2011 auf (a. a. O. Rn. 113) und verlangt Angaben über Maßnahmen zur Förderung von Außenkontakten einschließlich der Vorbereitung eines geeigneten sozialen Empfangsraums. Für die Vollzugsplanung betont die Regelung damit die besondere Bedeutung von Außenkontakten für die Vorbereitung eines geeigneten sozialen Empfangsraums und hebt in Abgrenzung zu den notwendigen Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung nach Nummer 12 des Entwurfs hervor, dass diese Maßnahmen nicht erst zur Entlassungsvorbereitung, sondern von Beginn der Inhaftierung an von erheblicher Bedeutung sind.

Nummer 12 entspricht der Regelung in § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 NJVollzG und ergänzt den Gesichtspunkt der durchgängigen Betreuung nach § 71 Abs. 2 des Entwurfs. Durch die Ergänzung der Nummer 12 im Vergleich zur bisherigen Regelung soll die Bedeutung der Bemühungen zur Unterstützung bei der Resozialisierung besonders betont werden.

Verzichtet wurde auf eine Übernahme der Regelung in § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NJVollzG, da die Unterbringung im geschlossenen Vollzug in § 20 des Entwurfs als Regelvollzugsform normiert ist und eine Unterbringung im offenen Vollzug nach § 18 Abs. 4 des Entwurfs nur zur Entlassungsvorbereitung vorgesehen ist.

Absatz 2 Satz 1 entspricht mit redaktionellen Änderungen § 9 Abs. 3 Satz 1 NJVollzG. Absatz 2 Satz 2 ergänzt die Regelung in § 9 Abs. 3 Satz 2 NJVollzG und normiert erstmals, dass die Fortschreibung des Vollzugsplanes binnen 6 Monaten erfolgen soll (vgl. dazu auch BVerfG, Urteil vom 4. Mai 2011, Rn. 113), was bereits heute der vollzuglichen Praxis in Niedersachsen entspricht. Die Fortschreibung des Vollzugsplanes binnen 6 Monaten erleichtert es zudem dem Gericht, den Verlauf der Vollzugsplanung bei der nach § 67e Abs. 2 StGB-E nunmehr vorgesehen jährlichen Überprüfung nachzuvollziehen.

Absatz 3 Satz 1 entspricht der Regelung in § 9 Abs. 4 NJVollzG. Ergänzend regelt Satz 2, dass auch Personen außerhalb des Vollzuges bei der Vorbereitung der Aufstellung und Fortschreibung des Vollzugsplanes einbezogen werden sollen, sofern sie an der Vollzugsgestaltung maßgeblich beteiligt sind. Dazu können etwa Fachkräfte nach § 5 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs, Familienangehörige, Betreuer oder Ehrenamtliche zählen. Absatz 3 Satz 3 bestimmt, dass diese Personen mit Zustimmung der Sicherheitsverwahrten an den Konferenzen beteiligt werden können.

Absatz 4 entspricht mit redaktionellen Änderungen der Regelung in § 9 Abs. 5 NJVollzG.

Zu § 11 (Verlegung, Überstellung, Ausantwortung):

§ 11 des Entwurfs entspricht mit den nachfolgenden Änderungen der Regelung in § 10 NJVollzG:

Der Entwurf verzichtet auf eine Übernahme des Verlegungstatbestandes nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 NJVollzG, der eine Verlegung in eine andere Anstalt mit geringeren Sicherheitsvorkehrungen ermöglicht. Sicherungsverwahrte sind zum Schutz der Allgemeinheit sicher unterzubringen. Ein System verschiedener Sicherheitsstufen für die Unterbringung von Sicherungsverwahrten (im geschlossenen Vollzug) ist deshalb beispielsweise nicht angezeigt.

Der Entwurf erschwert die Verlegung aus Gründen der Vollzugsorganisation nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 NJVollzG, indem zur Besserstellung gegenüber Gefangenen im Vollzug der Freiheitsstrafe nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 des Entwurfs nunmehr „zwingende“ Gründe erforderlich sind.

Ebenfalls zur Besserstellung gegenüber Gefangenen im Vollzug der Freiheitsstrafe bestimmt § 11 Abs. 3 Satz 1 des Entwurfs, dass der Transport zum Zwecke der Verlegung nicht zusammen mit Personen erfolgen darf, an denen andere Freiheitsentziehungen vollzogen werden (einschließlich von Untergebrachten nach dem Therapieunterbringungsgesetz, vgl. § 108 Abs. 2 Satz 5). Die Regelung bezweckt insbesondere, die Sicherungsverwahrten vom üblichen Gefangenentransport auszunehmen, der in der Regel mit besonderen Belastungen und Beschränkungen verbunden ist. Bei Beibehaltung des bisherigen Transportsystems wären darüber hinaus Schwierigkeiten bei der Trennung und Unterbringung von Sicherungsverwahrten insbesondere in den Transportabteilungen der Strafanstalten zu befürchten. § 11 Abs. 3 Satz 2 des Entwurfs bestimmt zudem, dass der Transport als Einzeltransport durchgeführt werden soll, um vor allem zeitliche Verzögerungen, die ebenfalls mit Belastungen und Beschränkungen verbunden sind, zu vermeiden.

Zu § 12 (Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt oder Abteilung):

§ 12 des Entwurfs greift die Regelungen in § 104 Abs. 1, 3 und 4 NJVollzG auf.

Absatz 1 schafft für Sicherungsverwahrte einen anlasstatenunabhängigen Rechtsanspruch auf Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt oder Abteilung, wenn die dortige Behandlung zur Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 angezeigt ist. Gesetzessystematisch meint § 12 die Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt oder Abteilung für Sicherungsverwahrte. Ob die Einrichtung einer solchen Anstalt oder Abteilung behandlerisch sinnvoll ist, ist nach derzeitigem Wissensstand zweifelhaft (vgl. dazu die Begründung zu § 5 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs), soll von Gesetzes wegen aber nicht ausgeschlossen werden. Falls es zur Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 des Entwurfs angezeigt ist, Sicherungsverwahrte in sozialtherapeutischen Anstalten oder Abteilungen im Vollzug der Freiheitsstrafe (erforderlichenfalls gemeinsam mit Strafgefangenen) unterzubringen, ist dies unter den Voraussetzungen der §§ 107 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, 108 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs möglich.

Die Absätze 2 und 3 des Entwurfs entsprechen mit redaktionellen Änderungen § 104 Abs. 4 und 5 NJVollzG.

Eine Regelung wie in § 104 Abs. 3 NJVollzG, der bestimmt, dass die Verlegung zu einem Zeitpunkt erfolgen soll, der den Abschluss der Behandlung zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt erwarten lässt, bedarf es für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nicht, da die nach § 5 des Entwurfs zur Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 des Entwurfs erforderlichen Maßnahmen ohne schuldhaftes Zögern anzubieten sind.

Zu § 13 (Länderübergreifende Verlegungen):

Die Regelung entspricht weitgehend derjenigen des § 11 NJVollzG.

Abweichend von § 11 Abs. 1 Sätze 2 und 3 NJVollzG verzichtet die Regelung in § 11 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs bei der Auflistung der im Falle der Verlegung zu gewährleistenden geldwerten Ansprüche der Sicherungsverwahrten auf die „Freistellung von der Arbeitspflicht“ und „Ausgleichschädigung“ (auch nach § 40 Abs. 10 NJVollzG), die keinen Eingang in die Regelungen des Fünftens Kapitels zur Arbeit, Aus- und Weiterbildung gefunden haben.

Zu § 14 (Vollzugsöffnende Maßnahmen):

Die Regelung greift die Vorschrift des § 13 NJVollzG zu den Lockerungen des Vollzuges auf, ergänzt und ändert diese aber wie folgt:

Anstelle der Bezeichnung „Lockerungen des Vollzuges“ verwendet der Entwurf den Begriff „vollzugsöffnende Maßnahmen“, um einen Einklang mit der Bezeichnung des Bundesgesetzgebers in § 66 c Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a StGB-E herzustellen. Der Begriff der „vollzugsöffnenden Maßnahmen“ in § 66 c Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a StGB-E umfasst nicht nur die Lockerungen des Vollzuges nach § 11 StVollzG (des Bundes), sondern auch die Unterbringung im offenen Vollzug nach § 10 StVollzG sowie den Urlaub aus der Haft nach § 13 StVollzG, jeweils in Verbindung mit §§ 130, 134 StVollzG (vgl. dazu die Begründung des Gesetzentwurfs der Bunderegierung, S. 24 f.). Der Entwurf regelt die

„vollzugsöffnenden Maßnahmen“ im Sinne der geplanten bundesgesetzlichen Regelung zuvorderst in §§ 14 f. und ergänzend insbesondere in § 18 (Entlassungsvorbereitung), der sich in Absatz 4 mit der Unterbringung in Anstalten oder Abteilungen des offenen Vollzuges zur Entlassungsvorbereitung befasst.

Durch vollzugsöffnende Maßnahmen sollen die Sicherungsverwahrten in der Regel stufenweise in größeren Freiheitsgraden erprobt und so kontinuierlich an ein Leben in Freiheit herangeführt werden. Für die Prognose sind vollzugsöffnende Maßnahmen von besonderer Bedeutung, weil sie deren Basis erweitern und stabilisieren; sie können eine Erledigung der Sicherungsverwahrung vorbereiten (BVerfG, Urteil vom 4. Mai 2011, Rn. 116). Zugleich wirken sie den schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegen und sind ein wesentliches Instrument zur Umsetzung des allgemeinen Gestaltungsgrundsatzes nach § 3 Abs. 3 des Entwurfs.

Absatz 1 gewichtet die praktische Bedeutung der einzelnen vollzugsöffnenden Maßnahmen im Vergleich zu § 13 Abs. 1 NJVollzG neu und enthält unter Nummer 1 zunächst eine Legaldefinition des Begleitausgangs, der nach der Ausführung gemäß § 14 Abs. 5 des Entwurfs in der Regel die für die Sicherungsverwahrten erste spürbar „gelockerte“ Stufe der vollzugsöffnenden Maßnahmen darstellt. Als von der Vollzugsbehörde für den Begleitausgang zugelassene Begleitung können sowohl Bedienstete als auch externe Personen in Betracht kommen. Die Begleitung ist nach dem Wortlaut des Entwurfs nicht auf eine Person begrenzt. Die Beobachtungen der Begleitpersonen können für die künftige Gestaltung der vollzugsöffnenden Maßnahmen und für die weitere Vollzugsgestaltung von Bedeutung sein. Daneben greift Nummer 1 mit sprachlichen Anpassungen die Regelung in § 13 Abs. 1 Nr. 2 NJVollzG zum Ausgang auf, der in der Regel die nächste Stufe vollzugsöffnender Maßnahmen beschreibt.

Nummer 2 normiert erstmals den Langzeitausgang, der die Regelung zum Urlaub (aus der Haft) nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 NJVollzG ersetzt. Der Langzeitausgang darf eine Höchstdauer von zwei Wochen nicht überschreiten, ist aber im Gegensatz zum Urlaub nicht auf bis zu 21 Kalendertage im Vollstreckungsjahr begrenzt. Er kann - wie alle vollzugsöffnenden Maßnahmen - gewährt werden, wenn und soweit es der Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 des Entwurfs dient. Häufigkeit und Dauer sind allein danach auszurichten. Die Höchstfrist für den Langzeitausgang ist auf zwei Wochen begrenzt, um zeitnah überprüfen zu können, ob die Sicherungsverwahrten sich im Langzeitausgang bewähren. Soweit es im Einzelfall verantwortet werden kann, Sicherungsverwahrten längerfristigen Langzeitausgang zu gewähren, könnte ein Übergang in die Entlassungsvorbereitung nach § 18 des Entwurfs angezeigt sein, der u. a. einen Langzeitausgang bis zu sechs Monaten erlaubt (§ 18 Abs. 1).

Nummer 3 entspricht der Regelung in § 13 Abs. 1 Nr. 1 NJVollzG. Erfüllen die Sicherungsverwahrten die Anforderungen für Freigang, könnte ebenfalls ein Übergang in die Entlassungsvorbereitung nach § 18 des Entwurfs angezeigt sein.

Absatz 2 greift klarstellend die Regelung des Bundesgesetzgebers in § 66 c Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a StGB-E auf, die den Maßstab für die Anordnung von vollzugsöffnenden Maßnahmen vorgibt. Lediglich abstrakte Gefahren können die Versagung vollzugsöffnender Maßnahmen danach nicht rechtfertigen (zur Begründung vgl. den Gesetzentwurf der Bundesregierung, S. 24). Der Bundesgesetzgeber greift damit die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auf, die verlangt, dass sich die Vollzugsbehörde bei einer Versagung vollzugsöffnender Maßnahmen (von Lockerungen) nicht auf bloße pauschale Wertungen oder auf den Hinweis einer abstrakten Flucht- oder Missbrauchsgefahr beschränken darf (vgl. BVerfG, Beschluss vom 5. August 2010, 2 BvR 729/08 - StV 2011, 488 ff.; BVerfG, Urteil vom 4. Mai 2011, a. a. O. Rn. 116). Nur wenn zwingende Gründe entgegenstehen, dürfen nach Absatz 2, der § 66 c Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a StGB-E entspricht, vollzugsöffnende Maßnahmen versagt werden. Zwingende Gründe liegen insbesondere vor, wenn konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die Sicherungsverwahrten sich dem Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung entziehen oder die vollzugsöffnenden Maßnahmen zur Begehung erheblicher Straftaten missbrauchen werden. Mit erheblichen Straftaten sind solche im Sinne des § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StGB gemeint, namentlich also Straftaten, „durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden“. Sie müssen geeignet sein, den Rechtsfrieden in besonders schwer wiegender Weise zu stören (vgl. Begründung des Gesetzentwurfs der Bundes-

regierung, S. 24). Der Prüfungsmaßstab in Absatz 2 konkretisiert das Vollzugsziel in § 2 Abs. 2 des Entwurfs.

Für den Langzeitausgang greift die Regelung in Absatz 3 die Vorschrift des § 13 Abs. 3 Satz 2 NJVollzG zum Urlaub (aus der Haft) auf und bestimmt, dass Langzeitausgang erst angeordnet werden soll, wenn sich die Sicherungsverwahrten im Begleitausgang und Ausgang bewährt haben. Erst nach erfolgreicher Durchführung dieser Maßnahmen dürften hinreichende Erkenntnisse über die Sicherungsverwahrten vorliegen, aufgrund derer verlässlich beurteilt werden kann, ob die Voraussetzungen des Absatzes 2 auch für den Langzeitausgang vorliegen. Die entsprechende Regelung in § 13 Abs. 2 Satz 1 NJVollzG, die für Ausgang (einschließlich Begleitausgang) und Freigang ein gleich gelagertes „Zuwarten“ verlangt, hat keinen Eingang in den Entwurf gefunden, da bei Sicherungsverwahrten zu erwarten ist, dass der Vollzugsbehörde diese Erkenntnisse bereits aus dem vorgelagerten Vollzug der Freiheitsstrafe vorliegen.

Absatz 4 entspricht mit redaktionellen Änderungen der Vorschrift in § 13 Abs. 6 NJVollzG.

Absatz 5 greift die im Vollzug der Freiheitsstrafe in § 13 Abs. 1 Nr. 2 NJVollzG geregelte Ausführung auf. Die Ausführung bildet die „Rückfallebene“, wenn vollzugsöffnende Maßnahmen nach Absatz 1 (noch) nicht gewährt werden können (vgl. dazu auch BVerfG, Urteil vom 4. Mai 2011, a. a. O. Rn. 116). Absatz 1 Sätze 1 und 2 schafft deshalb einen Rechtsanspruch auf mindestens vier Ausführungen im (Vollstreckungs-)Jahr. Die Gewährung weiterer Ausführungen steht im pflichtgemäßen Ermessen der Vollzugsbehörde. Satz 3 erläutert, dass Ausführungen insbesondere der Erhaltung der Lebenstüchtigkeit, der Förderung der Mitwirkung an der Behandlung oder der Vorbereitung weiterer vollzugsöffnender Maßnahmen dienen. Ausführungen tragen dazu bei, dass die Sicherungsverwahrten den Bezug zum Leben außerhalb des Vollzugs nicht verlieren (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs). Eine Versagung von Ausführungen kommt nach Satz 4 deshalb nur in Betracht, wenn konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die Sicherungsverwahrten sich trotz besonderer Sicherungsmaßnahmen dem Vollzug entziehen oder die Ausführung zur Begehung erheblicher Straftaten missbrauchen werden. Gleiches gilt nach Satz 5 für Fälle, in denen die zur Sicherung erforderlichen Maßnahmen den Zweck der Ausführung gefährden. So dürfte eine Gefährdung des Zwecks der Ausführung vorliegen, wenn trotz Fesselung eine Beaufsichtigung durch mehr als zwei Vollzugsbedienstete zum Schutz der Allgemeinheit (und insbesondere der begleitenden Bediensteten) nach § 2 Abs. 2 des Entwurfs erforderlich wäre. Eine solche Ausführung widerspräche auch dem Vollzugsziel der Resozialisierung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs. Die Regelungen in den Sätzen 4 und 5 tragen den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts Rechnung, nach denen Ausführungen nur dann unterbleiben dürfen, wenn sie trotz der Beaufsichtigung zu schlechthin unverantwortbaren Gefahren führen (BVerfG, Urteil vom 4. Mai 2011, a. a. O. Rn. 116).

Zu § 15 (Vollzugsöffnende Maßnahmen aus wichtigem Anlass):

Absatz 1 greift die Regelung in § 14 Abs. 1 NJVollzG wie folgt auf:

Nach Absatz 1 können Sicherungsverwahrten aus wichtigem Anlass vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt werden. Im Unterschied zu der Regelung in § 14 Abs. 1 des Entwurfs ist dafür (wie nach geltendem Recht) nicht erforderlich, dass die Gewährung der Maßnahmen der Erreichung der Vollzugsziele dient. Da der Langzeitausgang nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 des Entwurfs auch wiederholt für bis zu zwei Wochen gewährt werden kann, wurde auch bei den vollzugsöffnenden Maßnahmen nach § 14 des Entwurfs auf eine Befristung wie beim Urlaub (aus der Haft) auf sieben Tage im Jahr nach § 14 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz NJVollzG verzichtet. Einer Regelung wie in § 14 Abs. 2 NJVollzG bedurfte es deshalb ebenfalls nicht. Im Vergleich zu § 14 NJVollzG wurde die Vorschrift ansonsten im Wesentlichen unverändert gelassen, aber neu strukturiert. Absatz 1 Satz 5 greift die Neuregelung in § 11 Abs. 3 des Entwurfs auf und bestimmt auch für die Vorführung bei einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft, dass der Transport nicht zusammen mit Personen erfolgen darf, an denen andere Freiheitsentziehungen vollzogen werden und als Einzeltransport durchgeführt werden soll.

Absatz 2 entspricht mit redaktionellen Änderungen der Regelung in § 14 Abs. 4 NJVollzG.

Zu § 16 (Weisungen, Aufhebung von vollzugsöffnenden Maßnahmen):

Mit Ausnahme der Neuregelung in Absatz 2 entspricht die Vorschrift mit redaktionellen Änderungen § 15 NJVollzG. Insbesondere für den Langzeitausgang kommen Weisungen entsprechend § 18 Abs. 2 Satz 2 in Betracht.

Absatz 2 bestimmt, dass bei Weisungen für vollzugsöffnende Maßnahmen Gesichtspunkte des Opferschutzes zu berücksichtigen sind. Obwohl es sich bei den vollzugsöffnenden Maßnahmen um wichtige, der Behandlung und Resozialisierung der Sicherungsverwahrten dienende Maßnahmen handelt, hat bei deren Ausgestaltung eine Abwägung mit den Belangen der oder des durch eine Straftat Verletzten zu erfolgen. So lässt sich beispielsweise durch die Erteilung von ortsbezogenen Weisungen ein für das Opfer möglicherweise belastendes, unvorhersehbares Zusammentreffen während einer vollzugsöffnenden Maßnahme vermeiden.

Zu § 17 (Begutachtung, Untersuchung):

Die Vorschrift greift die Regelung in § 16 NJVollzG auf:

§ 17 Abs. 1 des Entwurfs schafft eine grundsätzliche Verpflichtung zur Begutachtung von Sicherungsverwahrten zur Feststellung der Voraussetzungen einer vollzugsöffnenden Maßnahme nach § 14 Abs. 2. Diese setzt abweichend von § 16 Abs. 1 NJVollzG keine bestimmten Anlasstaten voraus. Eine Beschränkung der Begutachtung auf bestimmte Anlasstaten ist bei Sicherungsverwahrten entbehrlich, da die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB nur bei erheblichen Straftaten angeordnet wird, die dem Katalog des § 16 Abs. 1 Satz 2 NJVollzG weitgehend entsprechen. Abweichend von der Systematik in § 16 Abs. 1 NJVollzG unterscheidet § 17 aus Gründen der Normenklarheit zwischen dem Erfordernis der Begutachtung (Absatz 1) und dem Erfordernis einer körperlichen Untersuchung (Absatz 2). Das Erfordernis der Begutachtung bei einer Verlegung in den offenen Vollzug findet sich in § 18 Abs. 4 Satz 2 des Entwurfs.

Die Regelung in Absatz 1 Satz 2 zur Beteiligung von Sachverständigen verschiedener Fachrichtungen an der Begutachtung entspricht mit redaktionellen Änderungen § 16 Abs. 1 Satz 3 NJVollzG.

Absatz 2 Satz 2 entspricht der Regelung in § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 NJVollzG.

Mit redaktionellen Änderungen entspricht Absatz 3 der Regelung in § 16 Abs. 2 NJVollzG, Absatz 4 der Regelung in § 16 Abs. 3 NJVollzG und Absatz 5 der Regelung in § 16 Abs. 4 NJVollzG.

Absatz 6 greift mit redaktionellen Änderungen die Regelung in § 16 Abs. 5 NJVollzG auf, die bestimmt, unter welchen Voraussetzungen eine Begutachtung oder körperliche Untersuchung für die Vorbereitung einer anderen vollzuglichen Entscheidung angeordnet werden kann. Abweichend von § 16 Abs. 5 NJVollzG ist eine solche Maßnahme zur Abwendung einer Gefahr für die Ordnung nach Absatz 6 auf schwer wiegende Störungen begrenzt.

Zu § 18 (Entlassungsvorbereitung):

§ 18 des Entwurfs greift zuvorderst die Vorschrift des § 105 NJVollzG auf, der die Entlassungsvorbereitung für Gefangene in sozialtherapeutischen Anstalten oder Abteilungen regelt und damit die allgemeine Bestimmung zur Entlassungsvorbereitung im Vollzug der Freiheitsstrafe nach § 17 NJVollzG ergänzt und teilweise verdrängt. § 18 des Entwurfs geht damit auch weiter als die bisherige Regelung zur Entlassungsvorbereitung im Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach § 111 NJVollzG, nach der neben Lockerungen nur die Gewährung eines Sonderurlaubs bis zu einem Monat gewährt werden kann. Die weitergehende Neuregelung erscheint geboten, da der Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach § 3 Abs. 1 des Entwurfs vergleichbar mit dem Vollzug in sozialtherapeutischen Anstalten oder Abteilungen des Regelvollzuges therapiegerichtet auszugestalten ist und sich nach § 5 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs insbesondere auch sozialtherapeutischen Behandlungsmaßnahmen bedient.

Absatz 1 entspricht mit redaktionellen Änderungen § 105 Abs. 1 NJVollzG. Verzichtet wird in Satz 1 des Entwurfs auf das Erfordernis einer vorherigen Anhörung der Vollstreckungsbehörde, da diese bereits im Rahmen der nach § 67 e Abs. 2 StGB-E (nunmehr mindestens) jährlich vorgesehenen gerichtlichen Überprüfungen ausreichend Gehör finden dürfte.

Absatz 2 integriert mit redaktionellen Änderungen die Regelungen aus § 105 Abs. 2 NJVollzG, ergänzt die Auflistung regelmäßiger Weisungen aber um die Möglichkeit, den Sicherungsverwahrten aufzugeben, „sich in Einrichtungen außerhalb des Vollzuges aufzuhalten“. Durch die Ergänzung der Aufzählung soll besonders hervorgehoben werden, dass z. B. eine ambulante Behandlung in sogenannten forensischen Institutsambulanzen maßgeblich dazu beitragen kann, einen kontrollierten Übergang vom Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in die Freiheit zu schaffen (vgl. BVerfG, Urteil vom 4. Mai 2011, a. a. O. Rn. 127).

Absatz 3 Satz 1 greift den Regelungsgehalt von § 105 Abs. 3 Satz 1 NJVollzG auf und ergänzt ihn um die Regelung zum Opferschutz nach § 16 Abs. 2 des Entwurfs.

Absatz 3 Satz 2 entspricht mit redaktionellen Änderungen der Regelung in § 105 Abs. 3 Satz 2 NJVollzG.

Absatz 3 Satz 3 stellt klar, dass nach Widerruf oder Rücknahme erneut Langzeitausgang zur Vorbereitung der Entlassung bis zu sechs Monaten gewährt werden kann.

Absatz 4 Satz 1 regelt die Voraussetzungen, unter denen eine Unterbringung in Anstalten oder Abteilungen des offenen Vollzuges erfolgen kann. Im Gegensatz zu der Regelung in § 12 Abs. 2 NJVollzG, nach der eine Verlegung unter den dort genannten Voraussetzungen erfolgen „soll“, ist die Unterbringung im offenen Vollzug nach Satz 1 nur als „Kann-Vorschrift“ formuliert, da es zur Entlassungsvorbereitung ebenfalls oder sogar besser geeignet sein könnte, Sicherungsverwahrten Langzeitausgang nach Absatz 1 zu gewähren. Die Möglichkeit der Unterbringung im offenen Vollzug stellt damit nur eine von mehreren Optionen der Vollzugsbehörde zur Entlassungsvorbereitung dar. Ergänzt wurde die Vorschrift um die Voraussetzung der Zustimmung der oder des Sicherungsverwahrten zu einer Unterbringung in Anstalten oder Abteilungen des offenen Vollzuges. Diese Bestimmung greift die Regelung in § 10 Abs. 1 Satz 1 StVollzG auf und berücksichtigt insbesondere das Mitwirkungserfordernis zur Erreichung der Vollzugsziele nach § 4 Abs. 1 Satz 1.

Systematisch meint Absatz 4 Satz 1 die Unterbringung in Anstalten oder Abteilungen des offenen Vollzuges nur für Sicherungsverwahrte. Die Regelung spricht nicht von Verlegung, sondern von Unterbringung, da es der Entwurf nicht ausschließt, dass die für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zuständige Anstalt über eine eigene Abteilung des offenen Vollzuges verfügt. Angesichts der geringen Anzahl von Sicherungsverwahrten in Niedersachsen (Juni 2012: etwa 40 Personen), die nur ausnahmsweise den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügen, steht aber nicht zu erwarten, dass solche Abteilungen nur für Sicherungsverwahrte eingerichtet werden. Insbesondere um eine heimatnahe Unterbringung in einem Flächenstaat wie Niedersachsen gewährleisten zu können, bestimmen die §§ 107 Abs. 2 Nr. 5, 108 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs deshalb, dass die Unterbringung von Sicherungsverwahrten in Anstalten oder Abteilungen des offenen Vollzuges für den Vollzug der Freiheitsstrafe unter den dort genannten Voraussetzungen zulässig ist.

Bei der Definition der „besonderen Anforderungen“ für die Unterbringung im offenen Vollzug modifiziert Absatz 4 Satz 1 die Bestimmung in § 12 Abs. 2 NJVollzG nach Maßgabe der Regelung in § 15 Abs. 2 des Entwurfs.

Absatz 4 Satz 2 erklärt die Regelungen zur Begutachtung nach § 17 Abs. 1 bis 5 des Entwurfs für entsprechend anwendbar. Die Regelung entspricht damit inhaltlich § 16 Abs. 1 bis 4 NJVollzG.

Zu § 19 (Entlassungszeitpunkt):

Die Vorschrift orientiert sich an der Regelung in § 18 NJVollzG.

Absatz 1 Satz 1 entspricht mit redaktionellen Änderungen § 18 Abs. 1 NJVollzG.

Absatz 1 Satz 2 bestimmt, dass die Vollzugsbehörde bei Bedarf den Transport zur Unterkunft sicherstellen soll. Die Regelung dient der Besserstellung gegenüber Gefangenen im Vollzug der Freiheitsstrafe und ist Ausprägung der durchgängigen Betreuung nach § 71 Abs. 2 des Entwurfs.

Absatz 2 greift die Regelung in § 18 Abs. 3 NJVollzG auf, verlängert aber den Zeitkorridor, um den der Entlassungszeitpunkt vorverlegt werden kann, von zwei Tagen auf fünf Tage. Die Verlängerung des Zeitkorridors eröffnet eine größere Flexibilität im Rahmen des Übergangs von der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in die Freiheit. Die § 18 Abs. 3 NJVollzG im Übrigen entspre-

chende Formulierung macht aber deutlich, dass es sich um eine Ausnahmeregelung handelt. Solche Ausnahmefälle könnten beispielsweise vorliegen, wenn ein vertraglich vereinbarter Arbeitsbeginn nicht eingehalten werden könnte und der Arbeitsplatz dadurch gefährdet würde oder Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen versäumt würden.

Verzichtet wurde auf eine Übernahme der Wochenend- und Feiertagsregelung in § 18 Abs. 2 NJVollzG. Wird die Vollstreckung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung mangels Gefährlichkeit der Sicherungsverwahrten für die Allgemeinheit zur Bewährung ausgesetzt oder für erledigt erklärt, ordnet das Gericht entweder die sofortige Entlassung an oder bestimmt einen geeigneten Entlassungszeitpunkt. Einer Regelung wie in § 18 Abs. 2 NJVollzG bedarf es deshalb nicht mehr.

Zum Dritten Kapitel (Unterbringung, Kleidung, Verpflegung und Einkauf):

Das Dritte Kapitel enthält die gegenüber dem Dritten Kapitel des NJVollzG wesentlich geänderten Vorschriften über die Unterbringung der Sicherungsverwahrten sowie über Kleidung, Verpflegung und Einkauf.

Neu in das Dritte Kapitel aufgenommen ist die Vorschrift des § 20 zur Vollzugsform. Diese befand sich bisher in § 12 im Zweiten Kapitel des NJVollzG.

Die Regelungen in §§ 19, 20 NJVollzG zur Unterbringung während der Arbeitszeit, Freizeit und der Ruhezeit sind durch die neuen Bestimmungen der §§ 21, 22 zur Tageseinteilung und zur Bewegungsfreiheit der Sicherungsverwahrten ersetzt worden. So bestimmt § 21, dass die Tageseinteilung dazu dienen soll, eine eigenverantwortliche Lebensführung der Sicherungsverwahrten zu fördern. § 22 sieht vor, dass sich die Sicherungsverwahrten hierzu außerhalb der Nachtruhe in den vorgesehenen Bereichen der Anstalt frei bewegen dürfen.

Neu gefasst ist auch die Vorschrift zu den Unterbringungsbedingungen der Sicherungsverwahrten (§ 23). Diese enthält in Absatz 3 erstmals eine Bestimmung, wonach bei einer entsprechenden Eigenschaft der Sicherungsverwahrten in der Regel eine Unterbringung in einer Wohngruppe erfolgen soll.

Der Regelungsgehalt des § 23 NJVollzG zur Verpflegung ist in § 26 Abs. 2 um eine Bestimmung ergänzt worden, die den Sicherungsverwahrten erstmals einen Anspruch auf Selbstverpflegung gewährt.

Auch im Bereich des Einkaufs sind die Rechte der Sicherungsverwahrten gegenüber der Regelung des § 27 NJVollzG weiter gefasst worden. So erhalten die Sicherungsverwahrten mindestens einmal wöchentlich die Möglichkeit, aus einem von der Vollzugsbehörde vermittelten Angebot einzukaufen.

Die erhebliche Erweiterung der Rechte der Sicherungsverwahrten - vor allem in den Bereichen der Unterbringungsbedingungen, der Tageseinteilung, der Bewegungsfreiheit und der Verpflegung - sorgt für eine erhebliche Besserstellung gegenüber den Gefangenen im Vollzug der Freiheitsstrafe und trägt damit der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Einhaltung des verfassungsrechtlichen Abstandsgebotes Rechnung (vgl. BVerfG, Urteil vom 4. Mai 2011, a. a. O. Rn. 100 ff.). Insbesondere durch die neuen Vorschriften über die Bewegungsfreiheit und die Selbstverpflegung erfolgt zudem als Ausprägung des Angleichungsgrundsatzes nach § 3 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs eine Anpassung des Lebens im Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung an die allgemeinen Lebensverhältnisse. Gleichzeitig entsprechen diese Vorschriften der verfassungsrechtlichen Vorgabe, ein freiheitsorientiertes Gesamtkonzept der Sicherungsverwahrung zu schaffen (BVerfG, Urteil vom 4. Mai 2011, a. a. O. Rn. 101, 115, 120 f., 128 ff.).

Zu § 20 (Vollzugsform):

Die Vorschrift normiert aufgrund der Gefährlichkeit der Sicherungsverwahrten für die Allgemeinheit deren Unterbringung im geschlossenen Vollzug als Regelvollzugsform. Als Ausnahme hiervon sieht § 18 Abs. 4 bei der Entlassungsvorbereitung der Sicherungsverwahrten vor, dass sie in Anstalten oder Abteilungen des offenen Vollzugs untergebracht werden können, wenn sie dessen besonderen Anforderungen genügen (s. die dortige Begründung).

Zu § 21 (Tageseinteilung):

Die Vorschrift tritt an die Stelle der Bestimmungen in § 19 und § 20 NJVollzG, die eine Dreiteilung des Tagesablaufs der Gefangenen im Vollzug der Freiheitsstrafe in Perioden der Arbeitszeit, der Freizeit und der Ruhezeit vorsehen. Die Neuregelung löst die Systematik des NJVollzG zugunsten einer weniger verpflichtenden Gestaltung der Tageseinteilung auf. Satz 2 enthält nunmehr eine nicht abschließende Aufzählung der einzelnen Tagesabschnitte bestehend aus den Zeiten der Behandlung, Arbeit, Freizeit und Nachtruhe. Der Begriff der Nachtruhe ist hierbei vollzugsspezifisch zu verstehen und umfasst in der Regel die Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr. Die genaue Festlegung der Tageseinteilung erfolgt durch die Vollzugsbehörde innerhalb der Hausordnung (§ 120). Der Inhalt der Hausordnung soll dabei dem in Satz 1 normierten Ziel der Tageseinteilung, die eine eigenverantwortliche Lebensführung der Sicherungsverwahrten fördern soll, gerecht werden. Aus diesem Grund wurde auch die Regelung in § 75 Abs. 2 Satz 1 NJVollzG, wonach Gefangene sich nach der vorgegebenen Tageseinteilung zwingend zu richten haben, nicht in den neu gefassten § 80 des Entwurfs zu den Verhaltensvorschriften übernommen. § 21 enthält hierdurch eine wesentliche Besserstellung der Sicherungsverwahrten gegenüber Strafgefangenen und trägt dem Angleichungsgrundsatz Rechnung.

Zu § 22 (Bewegungsfreiheit):

Die Vorschrift ersetzt die Bestimmungen in § 19 und § 20 NJVollzG durch die neue Regelung einer grundsätzlich freien Bewegungsmöglichkeit der Sicherungsverwahrten innerhalb der Anstalt. Damit entfällt auch die in §§ 19, 20 NJVollzG enthaltene Differenzierung zwischen dem Regelfall der gemeinsamen Unterbringung der Gefangenen in der Arbeitszeit und Freizeit und dem Fall ihrer alleinigen Unterbringung während der Ruhezeit.

Nach Absatz 1 Satz 1 dürfen sich die Sicherungsverwahrten außerhalb der Nachtruhe in den allgemein zur Nutzung vorgesehenen Bereichen der Anstalt frei bewegen. Diese Bereiche werden nach § 120 Abs. 2 Nr. 3 in der Hausordnung aufgeführt. Zu ihnen zählen neben einem Bereich im Freien nach Absatz 1 Satz 2 insbesondere die Gemeinschaftsräume. Den Sicherungsverwahrten wird außerhalb der Nachtruhe ein grundsätzlich freier Zutritt zu einem Außenbereich innerhalb der Anstalt gewährt. Die Regelung zur Freistunde in § 65 ist deshalb nur noch bei Einschränkungen der Bewegungsfreiheit erforderlich und beschränkt sich auf gesundheitliche Erwägungen.

Erweiterte Möglichkeiten der Bewegungsfreiheit grenzen den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung deutlich vom Vollzug der Freiheitsstrafe ab und tragen damit dem verfassungsrechtlichen Abstandsgebot Rechnung. Dadurch erfolgt eine Angleichung des Lebens im Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung an die allgemeinen Lebensverhältnisse.

Die Regelungen zur Beschränkung der Bewegungsfreiheit nach Absatz 2 greifen die Bestimmungen in § 19 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 NJVollzG über die Möglichkeit der Einschränkung der gemeinschaftlichen Unterbringung von Gefangenen auf. Abweichend von § 19 Abs. 3 Nr. 3 NJVollzG sind für eine Beschränkung der Bewegungsfreiheit der Sicherungsverwahrten jedoch schwer wiegende Gründe der Ordnung erforderlich. Ferner sind Beschränkungen der Bewegungsfreiheit nach Absatz 2 zulässig, soweit ein schädlicher Einfluss auf andere Sicherungsverwahrte zu befürchten ist oder Gründe der Sicherheit dies erfordern. Beispielsweise kann eine Einschränkung der Bewegungsfreiheit zur Vermeidung von Übergriffen gerechtfertigt sein, wenn keine weniger belastende Maßnahme zur Wahrung der Sicherheit ausreichend ist. Ebenso können Sicherungsverwahrte, die für eine Unterbringung im Wohngruppenvollzug aufgrund ihres schädlichen Einflusses auf andere Sicherungsverwahrte (noch) nicht geeignet sind, insoweit in ihrer Bewegungsfreiheit beschränkt werden, als ihnen der Aufenthalt in den Räumen der Wohngruppen nicht gestattet wird. Vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlich vorgegebenen Abstandsgebotes kann eine Einschränkung der Bewegungsfreiheit aus schwer wiegenden Gründen der Ordnung lediglich erfolgen, soweit andernfalls kein ordnungsgemäßer Tagesablauf in der Anstalt mehr gewährleistet wäre. Die angeordneten Beschränkungen sind zudem in geeigneten Abständen daraufhin zu überprüfen, ob ihre Fortdauer weiterhin geboten ist.

Die Vorschrift stellt damit insgesamt sicher, dass den Sicherungsverwahrten über den unabdingbaren Entzug der „äußeren“ Freiheit hinaus innerhalb der Anstalt weitgehende Bewegungsfreiheit gewährt wird. Sie ist damit wesentlicher Bestandteil des freiheitsorientierten Gesamtkonzepts der Sicherungsverwahrung.

Zu § 23 (Unterkunftsbereich, Wohngruppen):

Die neu gefasste Vorschrift normiert den Grundsatz der Einzelunterbringung der Sicherungsverwahrten. Dazu bestimmt Absatz 1 Satz 1, dass Sicherungsverwahrte einen Unterkunftsbereich zur alleinigen Nutzung erhalten. Die vom NJVollzG abweichende Bezeichnung des „Unterkunftsbereichs“ statt des dort verwendeten Begriffs des Haftraums wurde gewählt, um zu verdeutlichen, dass die Sicherungsverwahrten keine Strafe mehr verbüßen, sondern dass ihre Unterbringung im Vollzug der Sicherungsverwahrung aufgrund ihrer fortbestehenden Gefährlichkeit für die Allgemeinheit erfolgt. Da die Dauer der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nicht von vornherein auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt ist, spielt der Unterkunftsbereich als räumlicher Lebensmittelpunkt für die Sicherungsverwahrten eine bedeutendere Rolle als bei Gefangenen im Vollzug der zeitigen Freiheitsstrafe. Um den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung an die allgemeinen Lebensverhältnisse anzugleichen und den schädlichen Wirkungen des langen Freiheitsentzuges entgegen zu wirken, ist es daher geboten, die Gestaltung des Unterkunftsbereichs an die Verhältnisse außerhalb des Vollzuges anzupassen. Nur so kann der Unterkunftsbereich des Einzelnen die Funktion als privater Schutz- und Rückzugsbereich erfüllen (vgl. OLG Naumburg, Beschluss vom 12. April 2012 - 2 Ws 321/11, II. 3. b) bb)). Dementsprechend regelt Satz 2, dass den Sicherungsverwahrten in ihrem Unterkunftsbereich ausreichend Raum zum Wohnen und Schlafen zur Verfügung stehen muss. Wie auch im NJVollzG wird hierbei auf die gesetzliche Festlegung einer bestimmten Mindestquadratmeterzahl verzichtet. Die Anforderungen an die Größe des Haftraums bzw. des Unterkunftsbereichs ergeben sich nach der Rechtsprechung unmittelbar aus Artikel 1 Abs. 1 GG (vgl. BVerfG, Beschluss vom 27. Februar 2002 - 2 BvR 553/01 - juris dort Rn. 14 f.; LG Hannover, Beschluss vom 5. Juli 2002 - 77/56 StVK 119/00 - juris; Hans. OLG, Urteil vom 14. Januar 2005 - 1 U 43/04 - juris) sowie insbesondere aus dem verfassungsrechtlichen Abstandsgebot. Diese Vorgaben sind bei der Auslegung und Anwendung der vorgesehenen Vorschrift zu berücksichtigen. Daraus folgt entgegen der Auffassung des OLG Naumburg jedoch nicht, dass die Unterkunftsbereiche eine Mindestgröße von 20 Quadratmetern zuzüglich einer eigenen Nasszelle mit Dusche und einer eigenen Kochgelegenheit mit Kühlschrank aufweisen müssen (OLG Naumburg, Beschluss vom 30. November 2011 - 1 Ws 64/11 - juris dort Rn. 38; ablehnend hierzu Arloth, FS 1/2012, S. 59 f.). Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 4. Mai 2011 ein freiheitsorientiertes und therapiegerichtetes Gesamtkonzept zur Ausgestaltung des verfassungsrechtlichen Abstandsgebots gefordert (BVerfG, a. a. O. Rn. 115, 120 f., 128). Hinsichtlich der baulichen Voraussetzungen hat es sich nur insofern geäußert, als der Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung auch in besonderen Gebäuden und Abteilungen innerhalb einer Justizvollzugsanstalt aus Synergieeffekten für zulässig gehalten wird (BVerfG, a. a. O. Rn. 115). Zur Mindestgröße und baulichen Ausgestaltung der Unterkunftsbereiche für die Sicherungsverwahrten enthält das Urteil keine Angaben (so auch Arloth, FS 1/2012, S. 59 f.). Der Gesetzgebungsauftrag hat sich demnach vor allem auf die Entwicklung eines „freiheitsorientierten und therapiegerichteten Gesamtkonzepts“ für die Unterbringung zu konzentrieren.

Nach § 110 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs sind die Unterkunftsbereiche außerdem wohnlich zu gestalten. Aus der systematischen Stellung dieser Bestimmung im Ersten Abschnitt des Sechzehnten Kapitels (Vollzugsorganisation) folgt jedoch, dass die wohnliche Ausgestaltung keine subjektiven Rechte der Sicherungsverwahrten begründet, sondern sich allein an die Vollzugsbehörde richtet (vgl. OLG Zweibrücken, Beschluss vom 17. Februar 1982 - 1 Vollz (Ws) 78/81 - NStZ 1982, 221 zu § 144 Abs. 1 StVollzG; OLG Frankfurt, Beschluss vom 15. August 1985 - 3 Ws 447/85 - NStZ 1985, 572, 573).

§ 23 Abs. 1 Satz 3 legt zur baulichen Ausgestaltung der Unterkunftsbereiche darüber hinaus fest, dass die Sanitärbereiche baulich vollständig abzutrennen sind und vermittelt hierdurch eine Besserstellung der Sicherungsverwahrten gegenüber den Gefangenen im Vollzug der Freiheitsstrafe. Dort fordert die Rechtsprechung bei einer Einzelunterbringung bisher lediglich, dass die Toiletten vom übrigen Haftraum getrennt sein müssen (OLG Zweibrücken, Beschluss vom 17. Februar 1982 - 1 Vollz (Ws) 78/81 - NStZ 1982, 221, 222; so auch Arloth, StVollzG, Kommentar, § 144 Rn. 2). Hier-

für ist die Abtrennung durch eine Sichtblende ausreichend (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13.11.2007 - 2 BvR 939/07 - juris dort Rn. 18 ff. für den Bereich der Untersuchungshaft).

Die Bestimmung des § 108 NJVollzG zur Ausstattung der Anstalten und der Hafräume, in denen die Sicherungsverwahrung vollzogen wird, ist im Wortlaut nicht in § 23 aufgenommen worden. Dies liegt daran, dass der Regelungsgehalt von § 108 NJVollzG, wonach auch die Ausstattung der Hafräume den Sicherungsverwahrten dabei helfen soll, sie vor den Schäden eines langen Freiheitsentzuges zu bewahren, bereits in der umfassenden Regelung des § 23 Abs. 1 enthalten ist.

Absatz 2 greift die Regelung in § 20 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 NJVollzG auf und regelt die Ausnahmen vom Grundsatz der Einzelunterbringung der Sicherungsverwahrten. Aufgrund der während des Tages grundsätzlich bestehenden Möglichkeit zum Aufenthalt in Gemeinschaft wird sich die gemeinsame Unterbringung hierbei im Wesentlichen auf Zeiten des Nachtverschlusses beschränken.

Nach Satz 1 können Sicherungsverwahrte gemeinsam mit anderen Sicherungsverwahrten in einem Unterkunftsbereich untergebracht werden, wenn eine schädliche Beeinflussung nicht zu befürchten ist und beide zustimmen. Dies gilt nach Satz 2 auch bei Hilfsbedürftigkeit. Bei einer Lebens- oder Gesundheitsgefahr ist anders als in § 20 Abs. 2 NJVollzG die Zustimmung des nicht gefährdeten Sicherungsverwahrten zur gemeinsamen Unterbringung erforderlich. Die vorgenommenen Änderungen gegenüber der Regelung des NJVollzG beruhen darauf, dass eine gemeinsame Unterbringung mit Hilfsbedürftigen oder Sicherungsverwahrten, bei denen eine Lebens- oder Gesundheitsgefahr besteht, für den nicht betroffenen Sicherungsverwahrten gegebenenfalls mit einer hohen persönlichen Belastung verbunden ist. Da die Sicherungsverwahrten keine Strafe mehr verbüßen, sondern ihre Unterbringung im Vollzug der Sicherungsverwahrung aufgrund ihrer fortbestehenden Gefährlichkeit für die Allgemeinheit erfolgt, darf ihnen in diesen Fällen eine gemeinsame Unterbringung nur zugemutet werden, wenn dies mit ihrer Zustimmung erfolgt. Das Gebot der getrennten Unterbringung von weiblichen und männlichen Sicherungsverwahrten nach § 108 Abs. 1 Satz 1 bleibt davon unberührt.

Der neu gefasste Absatz 3 normiert in Satz 2 erstmals den Wohngruppenvollzug als Regelvollzugsform für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung. Die Wohngruppe im Sinne des Entwurfs ist definiert als Einheit, die eine überschaubare Anzahl von Plätzen umfasst, über eine Infrastruktur von Gemeinschaftsräumen und Gemeinschaftseinrichtungen verfügt und durch fest zugewiesenes Personal eine intensive Betreuung der Sicherungsverwahrten gewährleistet. Eine Unterbringung im Wohngruppenvollzug scheidet nach Satz 2 aus, wenn die Sicherungsverwahrten hierfür ungeeignet sind. Dies ist beispielweise dann der Fall, wenn den Sicherungsverwahrten das hierfür erforderliche Mindestmaß an Gemeinschaftsfähigkeit fehlt.

Satz 1 bestimmt als Ziel des Wohngruppenvollzugs die Förderung des sozialen Lernens. So soll die Wohngruppe im Rahmen eines therapeutischen Konzepts dazu dienen, Fähigkeiten der Kooperation und des konfliktfreien Zusammenlebens einzuüben und die soziale Kompetenz der Sicherungsverwahrten zu stärken.

Satz 3 regelt, dass den einzelnen Wohngruppen Justizvollzugsbedienstete fest zugeordnet werden sollen. Diese sollen als Bestandteil der vom Bundesverfassungsgericht geforderten individuellen und intensiven Betreuung der Sicherungsverwahrten (BVerfG, Urteil vom 4. Mai 2011, a. a. O. Rn. 113) den dort untergebrachten Sicherungsverwahrten als Ansprechpartner für Fragen und Probleme zur Verfügung stehen. Durch die feste Zuordnung der Justizvollzugsbediensteten zu einer bestimmten Wohngruppe soll eine kontinuierliche und verlässliche Betreuung der Sicherungsverwahrten gewährleistet werden.

Zu § 24 (Ausstattung des Unterkunftsbereichs und persönlicher Besitz):

Die Vorschrift übernimmt teilweise die Regelungen in § 21 NJVollzG. Satz 1 bestimmt, dass die Sicherungsverwahrten ihren Unterkunftsbereich mit eigenen Gegenständen ausstatten dürfen, wenn eine Erlaubnis der Vollzugsbehörde hierzu vorliegt. Abweichend von der Bestimmung in § 21 Satz 1 NJVollzG, nach der nur eine Ausstattung in „angemessenem Umfang“ zugelassen ist, verzichtet Satz 1 zur Umsetzung des verfassungsrechtlichen Abstandsgebotes (vgl. BVerfG, Urteil vom 4. Mai 2011, a. a. O. Rn. 100 ff.) auf eine entsprechende Begrenzung. Beschränkungen ergeben sich allein aus den Sätzen 2 und 3, die die Gründe der Versagung oder des Widerrufs dieser Erlaubnis regeln. Hierzu gehören neben der Beeinträchtigung der Sicherheit enger als in § 21 Satz 2

NJVollzG nur die schwer wiegende Beeinträchtigung der Ordnung der Anstalt und die Gefährdung der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1. Entfallen ist gegenüber der Regelung in § 21 NJVollzG für die Gefangenen im Vollzug der Freiheitsstrafe der Versagens- und Widerrufgrund der Unübersichtlichkeit des Hafttraums. Aus den verfassungsrechtlichen Vorgaben zum Abstandsgebot folgt, dass im Vergleich zum Vollzug der Freiheitsstrafe ein erhöhter Aufwand bei der Kontrolle der Unterkunftsbereiche hinzunehmen ist. Aus demselben Grund reichen einfache Gründe der Ordnung für eine Versagung oder einen Widerruf der Erlaubnis zur Ausstattung des Unterkunftsbereichs mit eigenen Sachen nicht mehr aus. Als weiterer Grund für die Versagung oder den Widerruf der Erlaubnis ist die Gefährdung der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 in den Entwurf aufgenommen worden. Diese Bestimmung gelangt beispielsweise dann zur Anwendung, wenn Sicherungsverwahrte einer verfassungsfeindlichen oder gewaltverherrlichenden Ideologie anhängen und an sich nicht verbotene Gegenstände - auch in Form von Bildern oder Schriften - in Besitz haben, die diese Neigung fördern. Gleiches gilt für Sicherungsverwahrte, die wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung untergebracht und z. B. im Besitz von Bildern nackter Kinder sind, die aber noch nicht als strafrechtlich relevante Kinderpornographie zu bewerten sind.

Zu § 25 (Kleidung, Wäsche, Bettzeug):

Die Vorschrift übernimmt die Regelung in § 109 NJVollzG, wonach die Sicherungsverwahrten eigene Kleidung, eigene Wäsche und eigenes Bettzeug benutzen dürfen, wenn sie für deren Reinigung und Instandsetzung auf eigene Kosten sorgen. Entfallen ist die in § 109 NJVollzG vorgesehene Einschränkung dieses Rechts aus entgegenstehenden Gründen der Sicherheit. Den Belangen der Sicherheit wird in § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Entwurfs, der die Anordnung des Tragens von Anstaltskleidung als zulässige besondere Sicherungsmaßnahme aufführt, ausreichend Rechnung getragen (s. die dortige Begründung).

Neu gegenüber der bisherigen Regelung für die Sicherungsverwahrten in § 109 NJVollzG ist zudem, dass diese, wenn sie nicht selbst über Kleidung, Wäsche und Bettzeug verfügen oder nicht für deren Reinigung und Instandsetzung auf eigene Kosten sorgen, derartige Sachen zur alleinigen Nutzung von der Vollzugsbehörde erhalten. § 25 regelt somit erstmals die persönliche Zuordnung von Anstaltskleidung, -wäsche und -bettwäsche.

Zu § 26 (Verpflegung):

Absatz 1 der Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem Regelungsgehalt von § 23 NJVollzG. Er bestimmt, dass die Sicherungsverwahrten grundsätzlich an der Gemeinschaftsverpflegung der Anstalt teilnehmen. Diese Regelung ist Ausprägung des Fürsorgegrundsatzes. Danach ist die Anstalt für eine ausreichende Versorgung mit Nahrungsmitteln zuständig und muss diese sicherstellen. Die Anstalt hat nach Satz 1 für eine gesunde Ernährung zu sorgen. Bei Bedarf erhalten die Sicherungsverwahrten auf ärztliche Anordnung besondere Verpflegung (Satz 2). Den Sicherungsverwahrten ist nach Satz 3 zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen.

Absatz 2 Satz 1 regelt erstmals das Recht der Sicherungsverwahrten, sich ganz oder teilweise selbst zu verpflegen. Die teilweise in Anspruch genommene Selbstverpflegung bezieht sich hierbei auf einzelne Mahlzeiten, wie etwa das Mittagessen oder auch auf einzelne Tage des Monats. Aus der Regelung in Satz 3, wonach ein monatlich im Voraus zu entrichtender Vorschuss bei der Inanspruchnahme der Selbstverpflegung gewährt wird, folgt, dass die Sicherungsverwahrten den Umfang der Selbstverpflegung ebenfalls monatlich im Voraus festlegen müssen. Die Erlaubnis zur Selbstverpflegung ist den Sicherungsverwahrten durch die Vollzugsbehörde zu erteilen, soweit nicht Gründe der Sicherheit oder schwer wiegende Gründe der Ordnung dem entgegenstehen. Dies könnte z. B. bei einer durchgreifenden Beeinträchtigung der Hygiene oder zur Abwendung von Gesundheitsgefahren für die Sicherungsverwahrten der Fall sein.

Satz 2 der Vorschrift bestimmt die Kostentragungspflicht der Sicherungsverwahrten für die Selbstverpflegung.

Damit das Recht der Sicherungsverwahrten zur Selbstverpflegung nicht leerläuft, regelt Satz 3, dass die Sicherungsverwahrten im Umfang der Inanspruchnahme der Selbstverpflegung monatlich im Voraus einen zweckgebundenen Zuschuss erhalten. Wird Selbstverpflegung gewählt, entstehen für die Vollzugsbehörde Minderkosten in Form von ersparten Aufwendungen bei der Gemein-

schaftsverpflegung. Diese ersparten Aufwendungen von zurzeit etwa 3 Euro pro Tag reichen für eine gesunde Ernährung bei den im Vollzug erschwerten Einkaufsbedingungen für die Sicherungsverwahrten nicht aus. Der zweckgebundene Zuschuss entspricht daher in seiner Höhe dem Betrag, der nach den Vorschriften des Vierten Buchs des Sozialgesetzbuches durchschnittlich zur Bewertung der Sachbezüge für Verpflegung festgesetzt ist und damit dem auf die Verpflegung entfallenden Anteil des Haftkostenbeitrages. Der Verpflegungsanteil des Haftkostenbeitrages liegt im Kalenderjahr 2012 bei monatlichen Beträgen von 47,00 Euro für das Frühstück und bei jeweils 85,00 Euro für das Mittagessen und das Abendessen (Bek. d. MJ v. 8. November 2011 [4523 - 303.10], Nds. Rpfl. 2011, 422). Somit erhalten die Sicherungsverwahrten einen Zuschuss zur Selbstverpflegung in Höhe von etwa 7,20 Euro pro Tag, wenn sie sich vollumfänglich selbst verpflegen. Nehmen die Sicherungsverwahrten die Selbstverpflegung nur teilweise in Anspruch, ist der Zuschuss in entsprechender Höhe zu kürzen.

Alternativ zur Zuschussgewährung kann die Vollzugsbehörde nach Satz 4 für die Selbstverpflegung auch Lebensmittel zur Verfügung stellen, um insbesondere durch einen zentralen Einkauf die Ausgaben für die Gewährung des zweckgebundenen Zuschusses zu mindern.

Satz 5 der Vorschrift enthält eine besondere Widerrufsvorschrift hinsichtlich der Selbstverpflegung für den Fall, dass der Verpflegungszuschuss dauerhaft nicht zweckentsprechend verwendet wird. Der Widerruf steht hierbei im Ermessen der Vollzugsbehörde. Er kann beispielsweise erfolgen, wenn die Sicherungsverwahrten den Zuschuss während eines nicht nur vorübergehenden Zeitraums in erheblichen Umfang nicht für die Selbstverpflegung verwenden.

Satz 6 bestimmt klarstellend, dass § 103 des Entwurfs im Übrigen unberührt bleibt.

Satz 7 normiert die nicht auf Fälle der Selbstverpflegung begrenzte Pflicht der Vollzugsbehörde im Rahmen einer ermessensgebundenen Entscheidung, die Sicherungsverwahrten zu einer gesunden Ernährung anzuleiten. So sollen die Anstalten die für eine gesunde Ernährung wichtige Hilfestellung beispielsweise durch Angebote von Kochkursen oder von Angeboten zur Ernährungsberatung leisten.

Die Bestimmung enthält hingegen keinen individuellen Anspruch der Sicherungsverwahrten auf eine Anleitung. Dies schließt jedoch eine individuelle Unterstützung der Sicherungsverwahrten insbesondere bei der Heranführung an eine Selbstverpflegung oder bei deren Durchführung nicht aus.

Die erheblichen Erweiterungen der Rechte der Sicherungsverwahrten in § 26 Abs. 2 gegenüber den Gefangenen im Vollzug der Freiheitsstrafe tragen dem verfassungsrechtlichen Abstandsgebot und dem Angleichungsgrundsatz aus § 3 Abs. 2 Satz 1 Rechnung. Es entspricht den allgemeinen Lebensverhältnissen außerhalb des Vollzugs, selbst zu entscheiden, ob man sich seine Mahlzeiten selbst zubereitet oder von Dritten bezieht. Hierdurch werden die Selbstständigkeit und die eigenverantwortliche Lebensgestaltung der Sicherungsverwahrten gefördert.

Zu § 27 (Einkauf):

Nach § 27 Abs. 1 Satz 1 erhalten die Sicherungsverwahrten abweichend von § 24 Abs. 1 Satz 1 NJVollzG mindestens einmal wöchentlich die Möglichkeit, unter Vermittlung der Vollzugsbehörde einzukaufen. Dabei bleibt es der Vollzugsbehörde unbenommen, den Einkauf z. B. auch im Rahmen einer Ausführung oder eines Ausgangs zu ermöglichen. Eine Beschränkung auf bestimmte Produkte wie in § 24 Abs. 1 Satz 1 NJVollzG sieht die Regelung nicht mehr vor. Um dem unerlaubten Handel in der Anstalt vorzubeugen, setzt die Bestimmung jedoch voraus, dass der Einkauf auf ein angemessenes Maß, beispielsweise zahlenmäßig oder auf bestimmte Produkte, begrenzt werden kann. Diese Möglichkeit der Begrenzung ist insbesondere wegen der Regelung in § 51 Abs. 2 des Entwurfs erforderlich. Hiernach können die Sicherungsverwahrten anders als Gefangene im Vollzug der Freiheitsstrafe neben dem Hausgeld auch freies Eigengeld für den Einkauf verwenden (s. die dortige Begründung).

Absatz 1 Satz 2 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen § 24 Abs. 1 Satz 2 NJVollzG. So soll die Vollzugsbehörde für ein Einkaufsangebot sorgen, welches die Wünsche und Bedürfnisse der Sicherungsverwahrten berücksichtigt. Als Ausprägung des Angleichungsgrundsatzes muss die Anstalt auf ein umfassendes Angebot insbesondere an Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemitteln hinwirken. § 26 Abs. 2, der die Möglichkeit der Selbstverpflegung vorsieht, setzt voraus, dass die

hierfür erforderlichen Nahrungsmittel von den Sicherungsverwahrten eingekauft werden können. Ein Anspruch darauf, dass bestimmte Produkte in das Einkaufssortiment aufgenommen werden, wird dadurch jedoch nicht geschaffen.

Absatz 2 der Vorschrift orientiert sich mit redaktionellen Änderungen an § 24 Abs. 2 NJVollzG. Zur Gewährleistung des verfassungsrechtlichen Abstandsgebotes sind abweichend von § 24 Abs. 2 Satz 1 NJVollzG Gegenstände nur dann vom Einkauf ausgeschlossen, wenn sie (die Sicherheit oder) in schwer wiegender Weise die Ordnung der Anstalt gefährden.

Zum Vierten Kapitel (Besuche, Schriftwechsel, Telekommunikation und Pakete):

Das Kapitel beinhaltet die Regelungen zu den Außenkontakten der Sicherungsverwahrten mit Personen außerhalb der Anstalt.

Außenkontakte können nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen durch Besuche, Schriftwechsel, Telefongespräche, andere durch die Aufsichtsbehörde zugelassene Formen der Telekommunikation sowie durch den Empfang und das Versenden von Paketen hergestellt und gepflegt werden. Sie dienen der Schaffung, Aufrechterhaltung und Stärkung familiärer und anderer sozialer Beziehungen, die über die Zeit der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung hinausreichen und daher auch für die Wiedereingliederung der Sicherungsverwahrten von besonderer Bedeutung sind.

Die Bestimmungen des Vierten Kapitels normieren gegenüber den bisherigen Regelungen in §§ 24 ff. NJVollzG eine erhebliche Erweiterung der Rechte der Sicherungsverwahrten im Bereich der Außenkontakte. Sie tragen damit zum einen dem verfassungsrechtlichen Gebot zur Schaffung eines freiheitsorientierten Gesamtkonzepts des Vollzugs der Sicherungsverwahrung Rechnung (vgl. BVerfG, Urteil vom 4. Mai 2011, a. a. O. Rn. 101, 115, 120 f., 128 ff.) und gewährleisten zum anderen Sicherheits- und schützenswerte Ordnungsbelange und stellen die Erreichung der Vollzugsziele sicher.

Die §§ 28 ff. des Entwurfs enthalten keine abschließende Regelung zu den Außenkontakten. So folgen beispielsweise auch aus den Bestimmungen über vollzugsöffnende Maßnahmen in §§ 14, 15 des Entwurfs bedeutsame Regelungen zu den Außenkontakten der Sicherungsverwahrten.

Zu § 28 (Recht auf Besuch):

§ 28 des Entwurfs beinhaltet insgesamt eine gegenüber § 25 NJVollzG deutliche Erweiterung des Besuchsrechts und berücksichtigt damit die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 (a.a.O. Rn. 115), in der die besondere Bedeutung von Besuchsmöglichkeiten zur Aufrechterhaltung familiärer und sozialer Außenkontakte betont wird.

Absatz 1 Satz 1 entspricht in sachlich unveränderter Form der bisherigen Regelung in § 25 Abs. 1 Satz 1 NJVollzG und normiert das Recht der Sicherungsverwahrten, nach vorheriger Anmeldung regelmäßig Besuch empfangen zu dürfen. Satz 2 des Entwurfs sieht gegenüber § 25 Abs. 1 Satz 2 NJVollzG für die Sicherungsverwahrten eine wesentliche Erweiterung der Mindestbesuchszeit von einer Stunde auf zehn Stunden im Monat vor. Satz 3 greift in unveränderter Form die Regelung in § 25 Abs. 1 Satz 3 NJVollzG auf, wonach die Dauer und Häufigkeit der Besuche und die Besuchszeiten in der Hausordnung geregelt werden.

Absatz 2 Satz 1 ist angelehnt an die Bestimmung des § 25 Abs. 2 Satz 1 NJVollzG. Nach der Regelung im Entwurf soll die Vollzugsbehörde auch über die 10-Stundengrenze hinaus Besuche gestatten, wenn diese die Erreichung der Vollzugsziele fördern oder persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen. Weggefallen ist die in § 25 Abs. 2 Satz 1 NJVollzG enthaltene Einschränkung, dass Besuche nur zugelassen werden sollen, wenn die Angelegenheiten nicht schriftlich erledigt, durch Dritte wahrgenommen oder bis zu ihrer Entlassung aufgeschoben werden können.

Eine wesentliche Erweiterung des Besuchsrechts der Sicherungsverwahrten folgt darüber hinaus aus Satz 2 des Entwurfs, der den bereits in vielen Strafvollzugsanstalten praktizierten Langzeitbesuch gesetzlich normiert und legal definiert. Nach Satz 2 sollen geeigneten Sicherungsverwahrten Langzeitbesuche unter den Voraussetzungen des Satzes 1 gestattet werden. Die Regelung dient der Pflege enger Bindungen und ist für Sicherungsverwahrte, denen absehbar keine vollzugsöff-

nenden Maßnahmen gewährt werden können, von besonderer Bedeutung. Bei der Eignungsprüfung für den Langzeitbesuch ist zu berücksichtigen, dass die Besuche ohne Aufsicht stattfinden.

Absatz 3 orientiert sich an § 25 Abs. 3 NJVollzG und bestimmt, dass der Besuch einer Person von deren Durchsuchung abhängig gemacht und die Anzahl der gleichzeitig zu einem Besuch zugelassenen Personen begrenzt werden kann, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwer wiegenden Störung der Ordnung der Anstalt (insoweit enger als § 25 Abs. 3 NJVollzG) erforderlich ist.

Zu § 29 (Besuchsverbot):

§ 29 des Entwurfs orientiert sich mit redaktionellen Anpassungen an der Regelung in § 26 NJVollzG zum Besuchsverbot. So kann nach Nummer 1 ein Besuch aus Gründen der Gefährdung von Sicherheit oder - zum Umsetzung des verfassungsrechtlichen Abstandsgebots enger als in § 26 Nr. 1 NJVollzG - schwer wiegenden Gründen der Ordnung der Anstalt und nach Nummer 2 bei einem zu befürchtenden schädlichen Einfluss auf Sicherungsverwahrte oder der Behinderung ihrer Eingliederung untersagt werden. Insbesondere der unbestimmte Rechtsbegriff „der zu befürchtenden Behinderung der Eingliederung“ ist hierbei aufgrund der vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 4. Mai 2011 (vgl. a.a.O. Rn. 115) betonten Bedeutung der Außenkontakte eng auszulegen.

Zu § 30 (Besuche von Verteidigerinnen, Verteidigern, Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren):

Die Vorschrift entspricht mit lediglich terminologischen Änderungen der Regelung in § 27 Satz 1 bis 4 NJVollzG zu Besuchen von Verteidigerinnen und Verteidigern, Rechtsanwältinnen, und Rechtsanwälten sowie Notarinnen und Notaren.

Die in § 27 Satz 5 NJVollzG vorgesehene Verweisung auf § 30 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 NJVollzG hat keinen Eingang in den Entwurf gefunden, da die Regelung zur Durchbrechung des Grundsatzes auf ungehinderten Verkehr mit dem Verteidiger nicht in den Entwurf aufgenommen worden ist (s. Begründung zu § 33).

Zu § 31 (Überwachung der Besuche):

§ 31 orientiert sich mit redaktionellen Angleichungen an der Regelung in § 28 Abs. 1 bis 5 NJVollzG zur Überwachung der Besuche. Die akustische Überwachung im Einzelfall nach § 31 Abs. 1 Satz 2 ist - enger als in § 28 Abs. 2 Satz 2 NJVollzG - nur zur Abwendung einer „schwer wiegenden“ Störung der Ordnung der Anstalt zulässig. Gleiches gilt für die Regelung in § 31 Abs. 5 Satz 3, die eine Erlaubnis für die Übergabe von Schriftstücken und sonstigen Unterlagen nach § 31 Abs. 5 Satz 2 aus Gründen der Sicherheit und ebenfalls nur zur Abwendung einer „schwer wiegenden“ Störung der Ordnung der Anstalt fordert (abweichend davon § 28 Abs. 5 Satz 3 NJVollzG). Die Verweisung in § 28 Abs. 6 NJVollzG auf § 30 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 NJVollzG ist aus den bereits zu § 30 ausgeführten Gründen gleichfalls nicht übernommen worden.

Zu § 32 (Recht auf Schriftwechsel):

Die Vorschrift entspricht unter Vornahme sprachlicher Anpassungen der Regelung in § 29 NJVollzG. So wird den Sicherungsverwahrten nach Absatz 1 Satz 1 das Recht auf Schriftwechsel gewährt. Hierbei kann ihnen nach Absatz 1 Satz 2 in dringenden Fällen zudem erlaubt werden, Schreiben in Form eines Telefaxes aufzugeben.

Absatz 2 Nr. 1 knüpft die Möglichkeit, den Schriftwechsel mit bestimmten Personen zu untersagen insoweit an gegenüber der Regelung in § 29 NJVollzG strengere Anforderungen, als neben der Gefährdung der Sicherheit eine schwer wiegende Gefährdung der Ordnung der Anstalt gefordert wird. Angesichts der Bedeutung, die das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 4. Mai 2011 (vgl. a. a. O. Rn. 115) den Außenkontakten zuweist, ist eine Untersagung des Schriftwechsels aus einfachen Gründen der Ordnung nicht mehr vorgesehen.

Absatz 2 Nr. 2 entspricht mit redaktionellen Angleichungen der Regelung in § 29 Abs. 2 Nr. 2 NJVollzG. So kann der Schriftwechsel mit Personen, die keine Angehörigen sind, untersagt werden, wenn ein schädlicher Einfluss auf Sicherungsverwahrte zu erwarten ist oder ihre Eingliederung be-

hindert würde. Der unbestimmte Rechtsbegriff „der zu erwartenden Behinderung der Eingliederung“ ist hierbei, wie bereits zu § 29 ausgeführt, eng auszulegen.

Zu § 33 (Überwachung des Schriftwechsels):

Absatz 1 des Entwurfs orientiert sich mit terminologischen Änderungen an § 30 Abs. 1 NJVollzG. Enger als in § 30 Abs. 1 NJVollzG ist eine Überwachung des Schriftwechsels neben den Gründen der Sicherheit nur zur Abwendung einer „schwer wiegenden“ Störung der Ordnung der Anstalt zulässig.

Absatz 2 entspricht mit sprachlichen Anpassungen der Regelung in § 30 Abs. 2 Satz 1 NJVollzG und regelt den Grundsatz, dass der Schriftwechsel der Sicherungsverwahrten mit ihren Verteidigern nicht überwacht wird.

Die in § 30 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 NJVollzG enthaltenen Regelungen zur Durchbrechung dieses Grundsatzes, wenn dem Vollzug der Freiheitsstrafe eine Straftat nach § 129 a StGB, auch in Verbindung mit § 129 b StGB, zugrunde liegt oder im Anschluss an den Vollzug der Freiheitsstrafe gegen die Gefangenen die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe wegen einer Straftat nach §§ 129 a, 129 b StGB zu vollstrecken ist, sind nicht in den Entwurf übernommen worden. Eine sinngemäße Anwendung dieser Regelungen im Vollzug der Sicherungsverwahrung ist nur dann möglich, wenn dem Vollzug der Sicherungsverwahrung eine Straftat nach § 129 a StGB, auch in Verbindung mit § 129 b StGB, zugrunde liegt. Dies erscheint jedoch praktisch kaum möglich. Da nach herrschender Auffassung Schutzgut der §§ 129a, 129b StGB die „öffentliche Sicherheit“ ist (vgl. BGH, Beschluss vom 5. Januar 1982 - 1 BJs 350/81 - StB 53/81 - NJW 1982, 530; BGH, Urteil vom 13. Januar 1983 - 4 StR 578/82 - NJW 1983, 1334, 1335; BGH, Urteil vom 22. Februar 1995 - 3 StR 583/94- NJW 1995, 2117, 2118; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 18. Oktober 1993 - 4 Ws 244/93 - NJW 1994, 398, 399; Fischer, StGB, Kommentar, 59. Aufl. 2012, § 129 b StGB Rn. 3; a. A. OLG München, Beschluss vom 8. Mai 2007 - 6 St 01/07, 6 St 1/07 - NJW 2007, 2786, 2787 f. m. w. N.), dürften diese Straftaten nicht als Anlasstaten für die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in Betracht kommen.

Absatz 3 des Entwurfs entspricht mit rein terminologischen Änderungen der Bestimmungen in § 30 Abs. 3 NJVollzG.

Zu § 34 (Weiterleitung von Schreiben, Aufbewahrung):

Die Vorschrift regelt die Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben, die von den Sicherungsverwahrten versendet oder an diese geschickt worden sind. Er entspricht mit lediglich redaktionellen Angleichungen der Regelung in § 31 NJVollzG.

Zu § 35 (Anhalten von Schreiben):

Absatz 1 des Entwurfs bestimmt, wann ein- und ausgehende Schreiben angehalten werden können. Der Katalog möglicher Gründe hierfür entspricht im Wesentlichen demjenigen in § 32 Abs. 1 NJVollzG. Abweichungen bestehen lediglich in zweifacher Hinsicht: Nach Absatz 1 Nr. 1 des Entwurfs rechtfertigt nicht bereits die Gefährdung der Ordnung der Anstalt das Anhalten eines Schreibens. Vielmehr ist insoweit, wie auch bei § 32 Abs. 2 Nr. 1 des Entwurfs, eine Gefährdung in schwer wiegender Weise erforderlich (s. die dortige Begründung). Weiterhin enthält Absatz 1 Nr. 2 des Entwurfs erstmalig eine Bestimmung zum Anhalten von Schreiben aus Gründen des Opferschutzes. Die Regelung folgt damit der Empfehlung Nummer 24.2 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze.

Die Absätze 2 und 3 des Entwurfs wurden im Vergleich zu § 32 Abs. 2 und 3 NJVollzG lediglich redaktionell angepasst.

Zu § 36 (Telekommunikation):

Die Vorschrift wurde gegenüber § 33 NJVollzG neu strukturiert und enthält eine deutliche Erweiterung der Rechte der Sicherungsverwahrten im Bereich der Telekommunikation. Sie berücksichtigt hierdurch den hohen Stellenwert, den insbesondere Telefongespräche für die Kommunikation der Sicherungsverwahrten mit der Außenwelt haben.

Absatz 1, der an die Regelung in § 33 Abs. 2 NJVollzG angelehnt ist, beinhaltet nunmehr einen Anspruch der Sicherungsverwahrten auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen von Telefongesprächen, statt wie in § 33 Abs. 2 Satz 1 NJVollzG einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Dieser Anspruch der Sicherungsverwahrten ist wie in § 33 Abs. 2 Satz 1 NJVollzG an die Bedingung geknüpft, dass sie sich mit den Nutzungsbedingungen der Vollzugsbehörde einverstanden erklären, die diese zur Gewährleistung der Sicherheit und - enger als in § 33 Abs. 2 Satz 1 NJVollzG - zur Abwendung einer „schwer wiegenden“ Störung der Ordnung der Anstalt erlassen hat. Neu ist darüber hinaus, dass in den Nutzungsbedingungen in der Regel festzulegen ist, dass die Sicherungsverwahrten während der Zeiten, in denen sie sich in den dafür vorgesehenen Bereichen der Anstalt nach § 22 Abs. 1 frei bewegen dürfen, Telefongespräche führen können. Zu den Nutzungsbedingungen der Vollzugsbehörde kann weiterhin die Einwilligung in erforderliche Sicherheitsmaßnahmen gehören.

Absatz 2 gewährt den Sicherungsverwahrten wie in § 33 Abs. 1 Satz 1 NJVollzG einen ermessensgebundenen Anspruch auf Gestattung von Telefonaten in dringenden Fällen. Die Anspruchsgewährung erfolgt hierbei unabhängig davon, ob die Sicherungsverwahrten sich mit den Nutzungsbedingungen einverstanden erklärt haben.

Aus dem neu gefassten Absatz 3, dessen Wortlaut den Bestimmungen in § 33 Abs. 2 Satz 2 NJVollzG und § 33 Abs. 1 S. 2 bis 5 NJVollzG entlehnt ist, ergeben sich die Möglichkeiten der Überwachung von Telefonaten. Diese folgen aus dem Verweis auf die Bestimmungen der § 29 und § 31 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 des Entwurfs über die Untersagung und Überwachung von Besuchen. Die weiteren, gegenüber § 33 Abs. 1 S. 2 bis 5 NJVollzG nur redaktionell angepassten Sätze 2 bis 4 regeln die akustische Überwachung von Telefonaten, die Mitteilungspflicht hierüber, die Möglichkeit der zeitversetzten Inhaltskontrolle von Telefonaten und der vorübergehenden Datenspeicherung zu diesem Zweck.

Absatz 4 übernimmt weitgehend den Regelungsgehalt aus § 33 Abs. 3 NJVollzG. Er normiert die Möglichkeit der Nutzung von derzeit im Vollzug noch nicht verbreiteten Telekommunikationsformen, wie etwa E-Mailing, E-Learning, Internetnutzung und Bildtelefonie.

Während die Sätze 1 und 3 mit lediglich redaktionellen Änderungen der Regelung in § 33 Abs. 3 NJVollzG entsprechen, gewährt Satz 2 den Sicherungsverwahrten statt des in § 33 Abs. 3 Satz 2 NJVollzG normierten Anspruchs auf ermessensfehlerfreie Entscheidung einen ermessensgebundenen Anspruch auf Erlaubnis der Nutzung anderer Telekommunikationsformen, wenn diese vom Fachministerium zugelassen sind. So soll den Sicherungsverwahrten vor dem Hintergrund des Angleichungsgrundsatzes die Nutzung solcher Kommunikationsformen erlaubt werden, wenn sichergestellt ist, dass dadurch nicht die Sicherheit oder - enger als in § 33 Abs. 3 Satz 2 NJVollzG - in „schwer wiegender“ Weise die Ordnung der Anstalt gefährdet wird und sich die Sicherungsverwahrten mit den hierzu erlassenen Nutzungsbedingungen einverstanden erklären.

Absatz 5 übernimmt wörtlich § 33 Abs. 4 NJVollzG zum Einsatz technischer Mittel zur Verhinderung der Herstellung und Aufrechterhaltung unerlaubter Telefonverbindungen mittels einer in der Anstalt befindlichen Mobilfunkendeinrichtung.

Zu § 37 (Pakete):

Absatz 1 Satz 1 des Entwurfs normiert einen Anspruch der Sicherungsverwahrten auf Paketempfang, ohne diesen abweichend von § 34 Abs. 1 Satz 1 NJVollzG auf einen angemessenen Umfang zu beschränken. Statt der Beschränkung auf den angemessenen Umfang sieht die neue Bestimmung in Satz 2 des Entwurfs vor, dass die Vollzugsbehörde das Gewicht und die Größe einzelner Pakete festlegen darf. Entfallen ist die in § 34 Abs. 1 Satz 1 NJVollzG enthaltene Regelung, wonach der Empfang jedes Paketes der Erlaubnis der Vollzugsbehörde bedarf sowie das in § 34 Abs. 1 Satz 3 NJVollzG vorgesehene Verbot von Nahrungs- und Genussmitteln in den Paketen.

Gegenstände dürfen nach Absatz 1 Satz 3 des Entwurfs nur noch dann vom Paketempfang ausgenommen werden, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder die Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 gefährdet werden. Die Gegenstände müssen die Ordnung hierbei in schwer wiegender Weise gefährden (s. Begründung zu § 32 Abs. 2 Nr. 1).

Die Erweiterung der Rechte der Sicherungsverwahrten im Bereich des Paketempfangs trägt dem verfassungsrechtlichen Gebot eines freiheitsorientierten Gesamtkonzepts der Sicherungsverwahrung (vgl. BVerfG, Urteil vom 4. Mai 2011, a. a. O. Rn. 101, 115) und der Bedeutung der Außenkontakte für eine spätere Wiedereingliederung der Sicherungsverwahrten Rechnung.

Absatz 2 des Entwurfs entspricht mit lediglich sprachlichen Anpassungen der Regelung in § 34 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 NJVollzG zur Öffnung angenommener Pakete und zur Verfahrensweise mit nicht erlaubten Gegenständen in den Paketen.

Absatz 3 des Entwurfs übernimmt im Wesentlichen die Regelung in § 34 Abs. 3 NJVollzG zur befristeten Untersagung des Empfangs von Paketen aufgrund einer Gefährdung der Sicherheit oder einer Störung der Ordnung. Abweichend von der Normierung im NJVollzG muss die Untersagung hierbei, wie bei §§ 32 Abs. 2 Nr. 1, 35 Abs. 1 Nr. 1, wegen einer schwer wiegenden Störung der Ordnung unerlässlich sein.

Absatz 4 Satz 1 des Entwurfs normiert einen Anspruch der Sicherungsverwahrten auf den Versand von Paketen, statt die Erlaubnis zum Versand von Paketen wie in § 34 Abs. 4 Satz 1 NJVollzG in das Ermessen der Behörde zu stellen. Die Regelung in Absatz 4 Satz 2 orientiert sich an § 34 Abs. 4 Satz 2 NJVollzG und bestimmt, dass der Inhalt von Paketen aus Gründen der Sicherheit oder - enger als in § 34 Abs. 4 Satz 2 NJVollzG - zur Abwendung einer „schwer wiegenden“ Störung der Ordnung der Anstalt überprüft werden kann.

Neu hinzugekommen ist die Bestimmung in Absatz 4 Satz 3, die die Regelung des § 32 Abs. 2 Nr. 2 zur Untersagung des Schriftwechsels aufgreift. So kann nach vorgenommener Überprüfung der Versand eines Paketes untersagt werden, wenn die Sicherheit oder in schwer wiegender Weise die Ordnung der Anstalt gefährdet würde. Diese Untersagungsgründe werden ergänzt um den bereits in § 35 Abs. 1 Nr. 2 erstmals aufgenommenen Gesichtspunkt des Opferschutzes (s. die dortige Begründung). Die Untersagung des Paketversands kann demnach auch erfolgen, wenn durch diesen ein schädlicher Einfluss auf Verletzte einer Straftat der Sicherungsverwahrten zu befürchten wäre. Enthält ein Paket mehrere Gegenstände, von denen nur einzelne den Untersagungsstatbeständen unterfallen, sind aus Gründen der Verhältnismäßigkeit (vgl. § 7) lediglich diese Gegenstände vom Versand auszunehmen.

Zum Fünften Kapitel (Arbeit, Aus- und Weiterbildung):

Das Fünfte Kapitel enthält die Regelungen zur Arbeit sowie zur Aus- und Weiterbildung.

Eine zentrale Änderung liegt in der Abschaffung der für Sicherungsverwahrte bislang in § 38 Abs. 1, § 112 NJVollzG geregelten Arbeitspflicht (§ 38). Unberührt bleibt davon die auch nach geltendem Recht bestehende Verpflichtung der Vollzugsbehörde, den Sicherungsverwahrten möglichst wirtschaftlich ergebnisreiche Arbeit anzubieten (§ 39 Abs. 2). Eine weitere Änderung besteht in der deutlichen Erhöhung der Vergütung für eine angebotene Arbeit oder eine angebotene angemessene oder arbeitstherapeutische Beschäftigung (§ 43 Abs. 1 bis 3). Spürbar angehoben wurde auch das Taschengeld, dessen Höhe zum Teil davon abhängig ist, dass die oder der Sicherungsverwahrte an nach dem Vollzugsplan wesentlichen Behandlungsmaßnahmen teilnimmt. Es wird dadurch ein Anreizsystem zur Mitwirkung an der Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 geschaffen (vgl. BVerfG, Urteil vom 4. Mai 2011, a. a. O. Rn. 114.). Dieses Anreizsystem findet Ausprägung auch in § 43 Abs. 4 des Entwurfs. Die Regelung schafft eine Ausfallentschädigung in Höhe von 50 % des Arbeitsentgelts für Sicherungsverwahrte, die während der Arbeits- oder Beschäftigungszeit an bestimmten Behandlungsmaßnahmen teilnehmen.

Zu § 38 (Grundsatz):

Die neu geschaffene Vorschrift enthält in Satz 1 den Grundsatz, dass die Sicherungsverwahrten nicht zur Arbeit verpflichtet sind. Satz 2 stellt klar, dass dieser Grundsatz auch für eine angemessene oder arbeitstherapeutische Beschäftigung sowie die Aus- und Weiterbildung gilt. Dessen ungeachtet sollen den Sicherungsverwahrten Arbeit oder eine angemessene oder arbeitstherapeutische

Beschäftigung angeboten werden, die ihre individuellen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigen (vgl. § 39). Die Sicherungsverwahrten sind allerdings nicht verpflichtet, diese Angebote anzunehmen. Der Entwurf wird damit der besonderen Situation der Sicherungsverwahrten gerecht, die keine Strafe verbüßen und daher nicht mehr zu Arbeitsleistungen verpflichtet werden sollen. Die Regelungen tragen dem verfassungsrechtlichen Abstandsgebot Rechnung und sorgen für eine erhebliche Besserstellung der Sicherungsverwahrten gegenüber den Gefangenen im Vollzug der Freiheitsstrafe, die nach § 38 Abs. 1 NJVollzG der Arbeitspflicht unterliegen.

Keinen Eingang in den Entwurf hat die Bestimmung in § 38 Abs. 2 NJVollzG gefunden, nach der eine zugewiesene Tätigkeit grundsätzlich Vorrang vor (sonstigen) vollzuglichen Maßnahmen besitzt. Mit der therapiegerichteten Ausgestaltung des Vollzuges nach § 3 Abs. 1 ist eine solche Bestimmung nicht zu vereinbaren. Es ist vielmehr von einem Vorrang von wesentlichen Behandlungsmaßnahmen nach § 5 Abs. 1 vor einer angebotenen Tätigkeit auszugehen (zur Ausfallentschädigung bei bestimmten Behandlungsmaßnahmen während der Arbeits- oder Beschäftigungszeit vgl. die Begründung zu § 43 Abs. 4 des Entwurfs).

Zu § 39 (Arbeit, Aus- und Weiterbildung):

§ 39 entspricht in weiten Teilen der Regelung in § 35 NJVollzG. Anstelle des Begriffs der „Zuweisung“ nach § 35 NJVollzG spricht die Bestimmung sinngemäß von „Angeboten“, um die Freiwilligkeit der Maßnahmen zu verdeutlichen. Die Überschrift der Norm wurde deshalb geändert.

Absatz 1 greift den Inhalt der Regelung in § 35 Abs. 1 NJVollzG auf. Ziel der Tätigkeit ist danach, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern. Ziel - insbesondere einer freiwillig - aufgenommenen Tätigkeit ist es aber auch, eine geordnete Tageseinteilung zu gewährleisten. Die Regelung in Absatz 1 wurde entsprechend ergänzt.

Absatz 2 orientiert sich an § 35 Abs. 2 NJVollzG.

Absatz 2 Satz 1 entspricht weitgehend § 35 Abs. 2 Satz 1 NJVollzG und bestimmt, dass die Vollzugsbehörde den Sicherungsverwahrten wirtschaftlich ergiebige Arbeit anbieten soll. Ist dies nicht möglich, soll den Sicherungsverwahrten eine angemessene Beschäftigung angeboten werden. Dabei sind ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen zu berücksichtigen. Die Sicherungsverwahrten sollen durch eine auf ihre persönlichen Bedürfnisse abgestimmte Tätigkeit in die Lage versetzt werden, nach ihrer Entlassung in der Arbeits- und Berufswelt zu bestehen und dadurch für ihren Lebensunterhalt sorgen zu können.

Absatz 2 Satz 2 orientiert sich an § 35 Abs. 2 Satz 3 NJVollzG und regelt die Voraussetzungen, unter denen den Sicherungsverwahrten anstelle einer Tätigkeit nach Absatz 2 Satz 1 eine geeignete Maßnahme der Aus- und Weiterbildung angeboten werden soll.

Keine Aufnahme in den Entwurf hat eine Regelung entsprechend § 32 Abs. 2 Satz 2 NJVollzG gefunden, die eine zeitliche begrenzte Zuweisung von Hilfstätigkeiten erlaubt. Auch solche Tätigkeiten sind deshalb nur auf freiwilliger Grundlage möglich.

Absatz 3 entspricht mit redaktionellen Änderungen weitgehend § 35 Abs. 3 NJVollzG. Auch hier wurde der Begriff der „Zuweisung“ ersetzt (s. o.).

Absatz 4 greift zum Teil den Inhalt der Regelung in § 35 Abs. 5 NJVollzG auf und bestimmt, dass Sicherungsverwahrte eine Tätigkeit nicht zur Unzeit niederlegen dürfen. Angesichts der Freiwilligkeit der Tätigkeit insgesamt verzichtet der Entwurf hingegen auf weitergehende Regelungen wie in § 35 Abs. 5 NJVollzG, die sich mit den Folgen des Widerrufs einer Zustimmung der Gefangenen und Sicherungsverwahrten zu einer Zuweisung befassen.

Keinen Regelungsbedarf gibt es infolge der Abschaffung der Arbeitspflicht auch für den Inhalt der Vorschrift des § 35 Abs. 4 NJVollzG, der Gefangene oberhalb der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung betrifft.

Zu § 40 (Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung):

Absatz 1 Satz 1 entspricht mit redaktionellen Änderungen § 36 Abs. 1 Satz 1 NJVollzG. In Absatz 1 Satz 2 werden die Verweise nach § 36 Abs. 1 Satz 2 NJVollzG entsprechend angepasst.

Absatz 2 greift die Regelung in § 36 Abs. 2 NJVollzG auf, der die Selbstbeschäftigung regelt. Weitergehend als § 36 Abs. 2 Satz 1 NJVollzG schafft Absatz 2 Satz 1 einen ermessensgebundenen Anspruch auf Selbstbeschäftigung, soweit dadurch die Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 nicht gefährdet wird. Angesichts der Ausweitung der Möglichkeit zur Selbstbeschäftigung stellt Absatz 2 Satz 2 klar, dass die Regelungen zum Besitz von Sachen unberührt bleiben. So kann die Erlaubnis zum persönlichen Besitz von Sachen (auch für die Selbstbeschäftigung) z. B. unter den Voraussetzungen des § 24 Satz 2 und 3 versagt oder widerrufen werden. Absatz 2 Satz 3 entspricht § 36 Abs. 2 Satz 2 NJVollzG.

Keinen Eingang in die Regelung hat der Inhalt von § 36 Abs. 2 Satz 3 gefunden, da der Entwurf auf einen Kostenbeitrag entsprechend § 52 Abs. 1 NJVollzG verzichtet (§ 55 Abs. 1).

Absatz 3 entspricht mit redaktionellen Änderungen § 36 Abs. 3 NJVollzG.

Zu § 41 (Abschlusszeugnis):

§ 41 orientiert sich an § 37 NJVollzG und bestimmt, dass aus dem Abschlusszeugnis, welches den Sicherungsverwahrten über eine aus- oder weiterbildende Maßnahme zu erteilen ist, die Unterbringung im Vollzug der Sicherungsverwahrung nicht erkennbar sein darf.

§ 42 (Freistellung):

Die Regelung orientiert sich an § 39 NJVollzG. Die Vorschrift gewährt den Sicherungsverwahrten einen Rechtsanspruch auf bezahlte Freistellung von der Arbeit. Sie trägt dem Angleichungsgrundsatz Rechnung und bringt zum Ausdruck, dass auch die Sicherungsverwahrten der Erholung bedürfen, wenn sie längere Zeit gearbeitet haben.

Zur Besserstellung gegenüber Gefangenen im Vollzug der Freiheitsstrafe bestimmt Absatz 1 Satz 1 abweichend von § 39 Abs. 1 Satz 1 NJVollzG, dass den Sicherungsverwahrten ein Anspruch auf Freistellung schon nach einem halben und nicht erst nach einem Jahr zusteht. Die Dauer der Freistellung ist nach einem halben Jahr ausgeübter Tätigkeit entsprechend auf den halben jährlichen Mindesturlaubs nach § 3 Abs. 1 des Bundesurlaubsgesetzes begrenzt. Die Regelung schafft damit für die Sicherungsverwahrten mehr Flexibilität, ihre Freistellungstage innerhalb der in Absatz 1 Satz 2 bestimmten Jahresfrist zu nehmen.

Absatz 1 Satz 3 entspricht mit redaktionellen Änderungen weitgehend § 39 Abs. 1 Satz 3 NJVollzG.

In Nummer 1 wurde die Regelung beibehalten, dass bis zu sechs Wochen infolge Krankheit auf die Frist nach Satz 1 angerechnet werden, obgleich die Frist auf ein halbes Jahr verkürzt wurde. Es sollen dadurch mögliche Nachteile für Sicherungsverwahrte verhindert werden, die durch eine langfristige Erkrankung z. B. nur in einem halben Anrechnungsjahr ergeben könnten. Der Zusatz, sechs Wochen „jährlich“, ist deshalb entfallen. Möglich ist somit eine Anrechnung von jeweils sechs Wochen pro „Halbjahr“.

Nummer 2 entspricht mit redaktionellen Änderungen § 39 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 NJVollzG.

Nummer 3 orientiert sich an § 39 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 NJVollzG, verzichtet aber auf einen Verweis auf Regelungen zur Freistellung entsprechend § 40 Abs. 5 NJVollzG, da der Entwurf eine solche Freistellung insbesondere wegen der Erhöhung der Vergütung und des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes nicht vorsieht.

Nummer 4 greift inhaltlich die Regelung in § 39 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 NJVollzG auf.

Absatz 1 Sätze 4 bis 6 entsprechen mit redaktionellen Änderungen § 39 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 NJVollzG.

Die Absätze 2 bis 5 entsprechen § 39 Abs. 2 bis 5 NJVollzG.

Zu § 43 (Vergütung):

Die Regelung orientiert sich an § 40 Abs. 1 bis 4 NJVollzG.

Zu Absatz 1:

Übt die oder der Sicherungsverwahrten eine angebotene Arbeit oder eine angebotene angemessene oder arbeitstherapeutische Beschäftigung aus, ist diese Tätigkeit nach Satz 1 zu vergüten. Für die Bemessung des Arbeitsentgelts bestimmt Satz 2 eine neue Eckvergütung, die zur Besserstellung gegenüber Gefangenen im Vollzug der Freiheitsstrafe von derzeit neun auf 16 % der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch angehoben wird. Unter Zugrundelegung der Bezugsgröße für 2012 von 31.500 Euro erhöht sich damit z. B. der Tagessatz (7,95 Stunden) im Rahmen der Vergütungsstufe III der Strafvollzugsvergütungsordnung von derzeit 11,34 auf 20,16 Euro. Angesichts dieser deutlichen Erhöhung kann auf nicht-monetäre Bestandteile der Anerkennung von Arbeit und Beschäftigung entsprechend § 40 Abs. 5 NJVollzG verzichtet werden. Bei sechs Freistellungstagen im Jahr haben diese bislang einen Wert von 68,04 Euro jährlich.

Durch die Erhöhung erhalten die Sicherungsverwahrten die finanzielle Basis für eine möglichst eigenverantwortliche Lebensführung während der Unterbringung. Die Anhebung des Arbeitsentgelts unterstreicht zudem den behandlerischen Aspekt einer Tätigkeit und die besondere Bedeutung zur Förderung einer geordneten Tagesstruktur und der Fähigkeiten der Sicherungsverwahrten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung. Die Erhöhung soll die Sicherungsverwahrten zur Annahme von Arbeitsangeboten zusätzlich motivieren.

Zu Absatz 2:

Satz 1 entspricht mit redaktionellen Änderungen § 40 Abs. 2 Satz 1 NJVollzG. Die Bestimmung sieht vor, dass die Vergütung entsprechend der Leistung der Sicherungsverwahrten und der Art der Arbeit gestuft werden kann. Satz 2 orientiert sich an § 40 Abs. 2 Satz 2 NJVollzG, bestimmt aber abweichend, dass 75 % der Eckvergütung nicht unterschritten werden dürfen, was mangels einer Regelung wie in § 40 Abs. 3 NJVollzG auch für eine arbeitstherapeutische Beschäftigung gilt. Gerade für nicht Sicherungsverwahrte, die noch keiner „regulären“ Arbeit nachgehen können, stellt diese Regelung eine deutliche Besserstellung gegenüber vergleichbaren Gefangenen im Vollzug der Freiheitsstrafe dar. Die Höhe der Vergütung soll Sicherungsverwahrte motivieren, Angebote auf arbeitstherapeutische Beschäftigung erforderlichenfalls anzunehmen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 entspricht mit redaktionellen Änderungen § 40 Abs. 4 NJVollzG.

Zu Absatz 4:

Satz 1 schafft erstmals eine Ausfallentschädigung für Sicherungsverwahrte, die während der Arbeits- oder Beschäftigungszeit an im Vollzugsplan angegebenen Maßnahmen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1, 2 oder 5 teilnehmen. Diese enthalten für die Dauer des Ausfalls der Arbeit oder Beschäftigung eine Entschädigung in Höhe von 50 % des Arbeitsentgelts. Die Ausfallentschädigung ist davon abhängig, dass die oder der Sicherungsverwahrte Arbeit oder Beschäftigung tatsächlich versäumt. Erfolgt die Behandlungsmaßnahme außerhalb der Arbeits- oder Beschäftigungszeit oder kann die Arbeit oder Beschäftigung dafür verlegt werden, ist die Entschädigung nicht zu leisten. Die Entschädigung, für deren Berechnung Satz 2 auf § 42 Abs. 4 Satz 2 Bezug nimmt, wird nicht für die Behandlung, sondern für den Ausfall der Arbeit und der Beschäftigung gezahlt.

Die Regelung soll einen Anreiz zur Teilnahme an erforderlichen psychiatrischen, psychotherapeutischen oder sozialtherapeutischen Behandlungsmaßnahmen oder anderen Einzel- oder Gruppenbehandlungsmaßnahmen sowie an Maßnahmen zur Förderung der Behandlungsmotivation nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1, 2 oder 5 schaffen. Dadurch soll verhindert werden, dass die Sorge der Sicherungsverwahrten um verringerte Einnahmen aus der Arbeit oder Beschäftigung die Bereitschaft zur Teilnahme an diesen zur Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 wesentlichen Behandlungsmaßnahmen schmälert.

Für die Zahlung einer Ausfallentschädigung kommt es nicht darauf an, an welcher Stelle im Vollzugsplan eine Maßnahme nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1, 2, oder 5 aufgeführt ist. Entscheidend ist vielmehr, ob die Maßnahme nach ihrer Rechtsnatur eine solche im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1, 2 oder 5 ist. Unschädlich ist naturgemäß auch, wenn die Maßnahme mehreren der vorgeannten Nummern gleichzeitig unterfällt. Es reicht aus, wenn die Sicherungsverwahrten überhaupt an den im Vollzugsplan aufgeführten Maßnahmen teilnehmen (Monatsbetrachtung).

Zu § 44 (Anerkennung von Aus- und Weiterbildung):

Die Regelung entspricht mit redaktionellen Änderungen § 41 NJVollzG.

Zu § 45 (Einbehaltung von Beitragsteilen):

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Änderungen § 42 NJVollzG.

Zu § 46 (Taschengeld):

Die Regelung orientiert sich an § 43 und § 110 Abs. 2 NJVollzG.

In weitgehender Anlehnung an den Wortlaut von § 43 Abs. 1 Satz 1 NJVollzG bestimmt Absatz 1 Satz 1, dass der oder dem Sicherungsverwahrten auf Antrag ein Taschengeld zu gewähren ist, soweit sie oder er bedürftig ist. Für die Bedürftigkeit ist maßgeblich, ob der oder dem Sicherungsverwahrten im laufenden Kalendermonat Hausgeld oder Eigengeld bis zur Höhe des Taschengeldes zur Verfügung stehen (vgl. Absatz 3 der VV zu § 46 StVollzG). Abweichend von § 43 Abs. 1 Satz 1 NJVollzG setzt die Gewährung des Taschengelds nach Absatz 1 Satz 1 nicht mehr voraus, dass die oder der Sicherungsverwahrte „unverschuldet“ bedürftig ist. Zur Besserstellung gegenüber Gefangenen im Vollzug der Freiheitsstrafe entspricht das Taschengeld damit eher einer Grundsicherung, die für die Zeit der Unterbringung ein Mindestmaß an eigenverantwortlicher Lebensführung ermöglichen soll.

Absatz 1 Satz 2 bestimmt, dass der Zuschuss zur Selbstverpflegung nach § 26 Abs. 2 Satz 3 bei der Feststellung der Bedürftigkeit in dem (Kalender-)Monat unberücksichtigt bleibt, für den der Zuschuss bestimmt ist. Wird der Zuschuss in dem betreffenden Monat nicht verbraucht, ist er in dem darauf folgenden Monat bei der Feststellung der Bedürftigkeit zu berücksichtigen, soweit er noch vorhanden ist.

Absatz 1 Satz 3 normiert erstmals gesetzlich die Höhe der Vergütung, die sich bislang nur aus Verwaltungsvorschriften ergibt (vgl. VV zu § 133 StVollzG). Die Regelung sieht für bedürftige Sicherungsverwahrte eine Erhöhung des Taschengelds auf 18 % der erhöhten Eckvergütung nach § 43 Abs. 1 Satz 2 vor (für 2012 = 75,60 Euro), die unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 auf 24 % der Eckvergütung ansteigt (für 2012 = 100,80 Euro).

Die Erhöhung nach Absatz 2 Satz 1 setzt voraus, dass die Sicherungsverwahrten an den im Vollzugsplan benannten Angeboten nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1, 2 oder 5 teilnehmen oder entsprechend der Bestimmung in Absatz 2 Satz 2 unverschuldet an der Teilnahme gehindert sind, z. B. wegen einer Erkrankung.

In der Endstufe nach Absatz 2 entspricht das Taschengeld der Sicherungsverwahrten damit im Wesentlichen dem Mindesttaschengeld, welches etwa Bewohnern in Pflegeheimen in Höhe von ca. 100 Euro monatlich zusteht.

Zu § 47 (Verordnungsermächtigung):

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Änderungen § 44 NJVollzG.

Zum Sechsten Kapitel (Gelder und Kostenbeteiligung):

Das Sechste Kapitel enthält die Regelungen über die Gelder der Sicherungsverwahrten, den diesbezüglichen Pfändungsschutz, die Zulässigkeit der Inanspruchnahme dieser Gelder durch die Vollzugsbehörde sowie eine einheitliche Regelung über die Kostenbeteiligung der Sicherungsverwahrten. Die Überschrift des Sechsten Kapitels ist gegenüber dem NJVollzG, das in der Überschrift des Sechsten Kapitels die Bezeichnung „Gefangenengelder“ verwendet, im Wege einer redaktionellen Anpassung in „Gelder“ geändert worden.

Zu § 48 (Verwaltung der Gelder):

Die Vorschrift greift weitgehend den Regelungsgehalt von § 45 NJVollzG auf.

Die Überschrift wurde gegenüber dem NJVollzG in Wege einer redaktionellen Angleichung von „Verwaltung der Gefangenengelder“ in „Verwaltung der Gelder“ geändert.

Ergänzt wurde bei der Aufzählung der für die Sicherungsverwahrten von der Vollzugsbehörde verwalteten Gelder in Absatz 1 Satz 1 gegenüber § 45 Abs. 1 Satz 1 NJVollzG der neu aufgenommene Zuschuss zur Selbstverpflegung nach § 26 Abs. 2 Satz 3.

Absatz 2 entspricht mit redaktionellen Änderungen § 45 Abs. 2 NJVollzG.

Zu § 49 (Hausgeld):

Die Bestimmung greift weitgehend den Regelungsgehalt von § 46 NJVollzG auf.

Abweichend von der Bestimmung des § 46 Abs. 1 NJVollzG ist in Absatz 1 Nr. 3 der Zuschuss zur Selbstverpflegung neu eingefügt worden. Die Höhe dieses Zuschusses richtet sich nach dem Umfang der Inanspruchnahme der Selbstverpflegung durch die Sicherungsverwahrten (§ 26 Abs. 2 Satz 3). Der Zuschuss zur Selbstverpflegung wird dem Hausgeld unabhängig von seiner jeweiligen Höhe in vollem Umfang gutgeschrieben.

Die Regelung in Absatz 1 Nr. 4 ist abweichend von § 46 Abs. 1 Nr. 3 NJVollzG um Ansprüche aus „anderen regelmäßigen Einkünften“ der Sicherungsverwahrten ergänzt worden. Diese werden den Sicherungsverwahrten ebenso wie Ansprüche aus einem freien Beschäftigungsverhältnis oder einer Selbstbeschäftigung zu einem angemessenen Teil als Hausgeld gutgeschrieben. Die Ergänzung berücksichtigt, dass die Sicherungsverwahrten mit ihrem gegenüber Gefangenen im Vollzug der Freiheitsstrafe in der Regel deutlich höheren Lebensalter (vgl. Dessecker, Lebenslange Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung, Dauer und Gründe der Beendigung im Jahr 2010, Kriminologische Zentralstelle e. V., Wiesbaden 2012, S. 26 f.) nicht selten über weitere, nicht von § 46 Abs. 1 NJVollzG erfasste Einkünfte, wie vor allem Altersrenten, verfügen.

Nicht aufgenommen wurde die Bestimmung in § 46 Abs. 2 NJVollzG, wonach für die Gefangenen im Vollzug der Freiheitsstrafe bis zu drei Mal jährlich ein zusätzlicher Geldbetrag, der den vierfachen Tagessatz der Eckvergütung nicht übersteigen darf, auf das Hausgeldkonto überwiesen oder eingezahlt werden kann. Anders als im NJVollzG bedarf es dieser Bestimmung, die den Wegfall der dreimaligen Empfangsmöglichkeit eines Paketes mit Nahrungs- und Genussmitteln in § 34 Abs. 1 Satz 3 NJVollzG gegenüber der vormaligen Regelung in § 33 Abs. 1 Satz 1 StVollzG kompensieren soll (vgl. LT-Drs. 15/3565, S. 118), nicht mehr. Aus dem neu gefassten § 37 Abs. 1 folgt, dass die Sicherungsverwahrten Pakete mit Nahrungs- und Genussmitteln nunmehr grundsätzlich empfangen dürfen (s. die Begründung zu § 37).

Absatz 2 übernimmt den Inhalt von § 46 Abs. 3 NJVollzG, ist sprachlich jedoch abweichend gefasst worden. Die neue Formulierung stellt den individuellen Anspruch der Sicherungsverwahrten auf freie Verwendung des Hausgeldes heraus.

Zu § 50 (Überbrückungsgeld):

Die Bestimmung übernimmt weitgehend den Regelungsgehalt von § 47 NJVollzG.

Abweichend von der Regelung in § 47 Abs. 1 Nr. 2 NJVollzG ist die Bestimmung zur Gutschrift als Überbrückungsgeld in Absatz 1 Nr. 2, wie auch in § 49 Abs. 1 Nr. 4 bei der Regelung zum Eigen-geld (s. die dortige Begründung), um die Ansprüche aus „anderen regelmäßigen Einkünften“ der Sicherungsverwahrten ergänzt worden. Diese werden den Sicherungsverwahrten ebenso wie Ansprüche aus einem freien Beschäftigungsverhältnis oder einer Selbstbeschäftigung zu einem angemessenen Teil als Überbrückungsgeld gutgeschrieben.

Entfallen ist die in § 47 Abs. 1 Satz 2 NJVollzG enthaltene Bestimmung zur Verfahrensweise bei einer im Disziplinarweg nach § 95 Abs. 1 Nr. 2 NJVollzG erfolgten Beschränkung oder eines Entzuges der Befugnis, über das Hausgeld zu verfügen. Die entsprechende Disziplinarmaßnahme ist im Katalog der zulässigen Disziplinarmaßnahmen nach § 98 Abs. 1 entfallen (s. die dortige Begründung).

Die Absätze 2 bis 4 entsprechen mit redaktionellen Änderungen § 47 Abs. 2 bis 4 NJVollzG.

Zu § 51 (Eigengeld):

Die Absätze 1 und 3 entsprechen mit redaktionellen Änderungen § 48 Abs. 1 und Abs. 3 NJVollzG.

Neu ist die Vorschrift des Absatzes 2, wonach die Sicherungsverwahrten auch das Eigengeld für den Einkauf oder andere Zwecke verwenden können. Hierdurch wird ein Abstand zu den Gefangenen im Vollzug der Freiheitsstrafe hergestellt. Diesen ist der Einkauf nach § 46 Abs. 3 NJVollzG regelmäßig nur vom Hausgeld gestattet, während die Verwendung des Eigengeldes für den Einkauf nach § 48 Abs. 2 Satz 1 NJVollzG grundsätzlich ausgeschlossen ist.

Zu § 52 (Ersatzleistungen):

§ 52 entspricht mit redaktionellen Änderungen § 49 NJVollzG.

Zu § 53 (Abtretbarkeit, Pfändungsschutz):

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Änderungen § 50 NJVollzG.

Zu § 54 (Durchsetzung von Ansprüchen des Landes):

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Änderungen § 51 NJVollzG. Die in Absatz 1 erfolgende Verweisung auf den dreifachen Tagessatz der Eckvergütung nach § 43 Abs. 1 Satz 2 bezieht sich jedoch auf eine gegenüber § 40 Abs. 1 Satz 2 NJVollzG geänderte Eckvergütung (s. die Begründung zu § 43).

Zu § 55 (Kostenbeteiligung):

Der im Vergleich zu § 52 Abs. 1 NJVollzG neu gefasste Absatz 1 bestimmt, dass die Sicherungsverwahrten im Gegensatz zu den Gefangenen im Vollzug der Freiheitsstrafe nicht an den Kosten für Unterkunft und Verpflegung (Haftkostenbeitrag) beteiligt werden. Da der Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung eine Freiheitsentziehung zum Schutz der Allgemeinheit ist und nicht mehr dem Schuldausgleich dient (vgl. BVerfG, Urteil vom 4. Mai 2011, a. a. O. Rn. 101), unterbleibt insoweit eine Kostenbeteiligung.

Als Folge des Verzichts auf einen Haftkostenbeitrag der Sicherungsverwahrten ist auch die Regelung in § 52 Abs. 2 NJVollzG, die Ausnahmen von der Erhebung des Haftkostenbeitrags vorsieht, nicht in den Entwurf übernommen worden.

Absatz 2 enthält die Tatbestände, bei denen eine Beteiligung der Sicherungsverwahrten an den Kosten des Landes im Vollzug der Sicherungsverwahrung erfolgen darf. Der nicht abschließende Katalog der Beteiligungstatbestände entspricht weitgehend demjenigen des § 52 Abs. 3 Satz 2 NJVollzG. Nicht in den Entwurf aufgenommen worden ist der Beteiligungstatbestand für Lockerungen nach § 14 Abs. 1 und 3 NJVollzG (§ 52 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 NJVollzG). Diese Besserstellung der Sicherungsverwahrten im Vergleich zu den Gefangenen im Vollzug der Freiheitsstrafe trägt dem verfassungsrechtlichen Abstandsgebot (vgl. BVerfG, Urteil vom 4. Mai 2011, a. a. O. Rn. 100 ff.) sowie dem Öffnungsgrundsatz nach § 3 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs Rechnung.

Die folgenden Bestimmungen über die genaue Ausgestaltung der Erhebung von Kostenbeiträgen im Absatz 2 Sätze 3 und 4 sowie in den Absätzen 3 bis 4 entsprechen mit redaktionellen Änderungen § 52 Abs. 3 Sätze 3 bis 4 NJVollzG und § 52 Abs. 4 bis 5 NJVollzG.

Nicht in den Entwurf übernommen wurde die Regelung in § 52 Abs. 5 Satz 4 NJVollzG über die Durchsetzung des (Haftkosten-)Beitragsanspruchs zu Lasten der Unterhaltsansprüche unterhaltsberechtigter Dritter aufgrund des Wegfalls des Haftkostenbeitrags bei den Sicherungsverwahrten. Gleiches gilt für die Bestimmung in § 52 Abs. 6 NJVollzG, die sich ebenfalls auf den Haftkostenbeitrag bezieht (vgl. Arloth, StVollzG, Kommentar, § 52 NJVollzG Rn. 8).

Zum Siebten Kapitel (Religionsausübung):

Das Siebte Kapitel befasst sich mit der Religionsausübung und orientiert sich dabei an den entsprechenden Vorschriften aus dem Siebten Kapitel des Zweiten Teils des NJVollzG.

Zu § 56 (Seelsorge):

Die Absätze 1 und 2 entsprechen mit redaktionellen Anpassungen § 53 Abs. 1 und 2 NJVollzG.

Absatz 3 orientiert sich an § 53 Abs. 3 NJVollzG, verzichtet abweichend aber auf eine Begrenzung im „angemessenen Umfang“ bei sonstigen Gegenständen des religiösen Gebrauchs.

Zu § 57 (Religiöse Veranstaltungen):

Die Absätze 1 und 2 entsprechen mit redaktionellen Anpassungen § 54 Abs. 1 und 2 NJVollzG.

Absatz 3 orientiert sich an § 54 Abs. 3 NJVollzG, erlaubt den Ausschluss von der Teilnahme am Gottesdienst oder an anderen religiösen Veranstaltungen abweichend von § 54 Abs. 3 NJVollzG aber nicht schon aus überwiegenden Gründen der Ordnung, sondern nur zur Abwendung einer schwer wiegenden Störung der Ordnung.

Zu § 58 (Weltanschauungsgemeinschaften):

Die Regelung entspricht wörtlich § 55 NJVollzG.

Zum Achten Kapitel (Gesundheitsfürsorge):

Das Achte Kapitel beinhaltet die Regelungen über die Rechte und Pflichten der Sicherungsverwahrten im Bereich der Gesundheitsfürsorge. Wie die entsprechenden Vorschriften des NJVollzG gibt der Entwurf den Sicherungsverwahrten als Ausprägung des in § 3 Abs. 2 Satz 1 verankerten Angleichungsgrundsatzes einen Anspruch auf Gesundheitsfürsorge. Dieser ist nach Art und Umfang der gewährten Leistungen an diejenigen der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem Fünften Buch des Sozialgesetzbuchs angeglichen (Äquivalenzprinzip), soweit nicht Besonderheiten des Vollzugs der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung entgegenstehen.

Der Entwurf übernimmt in weiten Teilen die Vorschriften des NJVollzG über die Gesundheitsfürsorge. Eine Erweiterung der Rechte der Sicherungsverwahrten gegenüber den Gefangenen im Vollzug der Freiheitsstrafe ergibt sich aus § 59 Abs. 2, wonach die Sicherungsverwahrten auf eigene Kosten (zahn)ärztlichen Rat hinzuziehen dürfen. Weitere Änderungen betreffen die Krankenbehandlung bei vollzugsöffnenden Maßnahmen und die systematische Stellung der Vorschrift zum Aufenthalt im Freien (§ 65).

Darüber hinausgehende Abweichungen von den Vorschriften des NJVollzG auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge sind nicht veranlasst. Im Bereich der Gesundheitsfürsorge besteht grundsätzlich kein Anlass für eine Besserstellung der Sicherungsverwahrten gegenüber dem Strafvollzug. Dort richtet sich der Leistungsumfang im Wesentlichen nach den Vorschriften des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs und entspricht bereits weitgehend dem Niveau der gesetzlich Versicherten. Auch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 (a. a. O.) enthält keinerlei Vorgaben für eine Besserstellung der Sicherungsverwahrten im Bereich der Gesundheitsfürsorge.

Die Vorschriften zur Kostenbeteiligung der Sicherungsverwahrten auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge finden sich im Wesentlichen in § 55 (s. die dortige Begründung).

Zu § 59 (Allgemeine Bestimmungen):

Absätze 1 und 3 übernehmen mit redaktionellen Änderungen die Regelungen aus § 56 Abs. 1 und 2 NJVollzG. So hat die Vollzugsbehörde nach Absatz 1 für die Gesundheit der Sicherungsverwahrten zu sorgen. Die Sicherungsverwahrten trifft demgegenüber nach Absatz 3 eine Pflicht zur Unterstützung der notwendigen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene.

Neu hinzugekommen ist die Bestimmung in Absatz 2, welche die Regelung des § 154 Abs. 2 NJVollzG für den Vollzug der Untersuchungshaft aufgreift. Hiernach können die Sicherungsverwahrten im Anschluss an eine Anhörung der Anstaltsärztin oder des Anstaltsarztes, der Anstaltszahnärztin oder des Anstaltszahnarztes nach Absatz 2 Satz 1 auf eigene Kosten zusätzlichen (zahn)ärztlichen Rat hinzuziehen. Zur Vermeidung von Missbräuchen sieht Absatz 2 Satz 2 vor, dass die Konsultation in der Anstalt erfolgen soll.

Kann die Konsultation nicht in der Anstalt, sondern erfolgt diese im Rahmen einer vollzugsöffnenden Maßnahme, sind über die Kosten der Hinzuziehung der externen Ärztin oder eines externen

Arztes hinaus entstehende Kosten der Vollzugsbehörde, beispielsweise für das Begleitpersonal und deren Beförderungskosten, nicht von den Sicherungsverwahrten zu tragen. § 55 Abs. 2 Satz 2 enthält abweichend von § 52 Abs. 3 Nr. 1 NJVollzG in der Aufzählung der Bereiche, in denen eine Kostenbeteiligung erfolgen kann, keine entsprechende Bestimmung zu den vollzugsöffnenden Maßnahmen mehr (s. die dortige Begründung).

Zu § 60 (Medizinische Leistungen):

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 57 NJVollzG.

Zu § 61 (Krankenbehandlung bei Ausgang, Begleitausgang und Langzeitausgang):

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen den Regelungsgehalt von § 58 NJVollzG. Entsprechend der geänderten Systematik in §§ 14 ff. des Entwurfs (s. die dortige Begründung) ist die Bestimmung den neuen Bezeichnungen der vollzugsöffnenden Maßnahmen angepasst worden.

Zu § 62 (Leistungen, Art und Umfang):

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 59 NJVollzG.

Zu § 63 (Ruhe der Ansprüche):

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 60 NJVollzG.

Zu § 64 (Ärztliche Behandlung zur sozialen Eingliederung):

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 61 NJVollzG.

Zu § 65 (Aufenthalt im Freien):

Die Vorschrift gewährleistet wie § 62 NJVollzG, dass den Sicherungsverwahrten aus Gründen der Gesundheitsfürsorge täglich mindestens ein einstündiger Aufenthalt im Freien ermöglicht wird, wenn die Witterung dies zulässt. Die Regelung findet nur dann Anwendung, wenn sich die Sicherungsverwahrten nicht im Rahmen der Bewegungsfreiheit nach § 22 Abs. 1 ohnehin im Freien aufhalten konnten. Muss die Bewegungsfreiheit z. B. aus Gründen der Sicherheit beschränkt werden, garantiert die Regelung ein Mindestmaß an Aufenthalt im Freien aus Gründen der Gesundheitsfürsorge.

Stattdessen wird der Wegfall des Anspruchs, passend zur Regelung über die Bewegungsfreiheit der Sicherungsverwahrten (§ 22 Abs. 1), daran geknüpft, ob sich die Sicherungsverwahrten nicht ohnehin bereits im Rahmen der Bewegungsfreiheit eine Stunde im Freien aufhalten konnten.

Zu § 66 (Überstellung, Verlegung):

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 63 NJVollzG.

Zum Neunten Kapitel (Freizeit):

Das Neunte Kapitel enthält die Regelungen zur Freizeit im Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung.

Die Freizeit dient zwar vor allem der Entspannung und Erholung. Die Sicherungsverwahrten sollen in dieser Zeit nach Möglichkeit aber auch Interessen und Begabungen herausbilden. Eine so verstandene Freizeitgestaltung dient der positiven Entwicklung der Persönlichkeit. Die während der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung erlernten Verhaltensmuster und die dort erfahrenen Angebote können zudem nach der Entlassung für den Umgang mit freier Zeit hilfreich sein. Ein strukturiertes Freizeitverhalten bietet Chancen für wichtige Lernerfahrungen, den Erwerb sozialer Kompetenzen und trägt dazu bei, die körperliche und psychische Gesundheit zu stärken. Demzufolge besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Ausgestaltung der Freizeit und den Vollzugszielen nach § 2 Abs. 1.

Zu § 67 (Freizeit):

Während § 64 NJVollzG lediglich bestimmt, dass die Gefangenen Gelegenheit zum Sport während der Freizeit erhalten, reichen die Regelungen in § 67 nun erheblich weiter und betonen insgesamt die Bedeutung der Freizeitgestaltung.

Absatz 1 Satz 1 verpflichtet die Vollzugsbehörde, ein ausreichendes Freizeitangebot für die Sicherungsverwahrten vorzuhalten, welches insbesondere kulturelle Angebote, Sportangebote und Veranstaltungen der Fortbildung enthält. Die Anstalt muss somit für ein umfassendes und differenziertes Freizeitangebot sorgen, wobei die Ausgestaltung des Angebots in ihrem Ermessen steht (vgl. OLG Koblenz, Beschluss vom 31. Mai 1994 - 3 Ws 290/94 - ZfStrVo 1995, 243). Für die Durchführung der Freizeitangebote müssen geeignete Räumlichkeiten in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Um den Bezug der Sicherungsverwahrten zum Leben außerhalb des Vollzuges zu erhalten, könnten sich auch Kooperationen mit externen Trägern, wie z. B. Volkshochschulen, Sportvereinen, Kirchengemeinden und ehrenamtlichen Mitarbeitern, anbieten.

Neu hinzugekommen ist auch die Regelung in Absatz 1 Satz 2, wonach die Vollzugsbehörde die Sicherungsverwahrten an den Umgang mit neuen Medien, wie beispielsweise E-Mailing und das Internet, heranzuführen soll, wenn dies mit der Sicherheit der Anstalt vereinbar ist. Sie orientiert sich an der Bestimmung des § 128 Abs. 2 Satz 3 NJVollzG zum Vollzug der Jugendstrafe, wurde jedoch inhaltlich den anderen Vollzugszielen beim Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angepasst. Die Normierung in Absatz 1 Satz 2 dient insbesondere dem Vollzugsziel der Resozialisierung (§ 2 Abs. 1 Satz 2) und soll den Sicherungsverwahrten bei ihrer Entlassung die Wiedereingliederung erleichtern.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, dass die Sicherungsverwahrten sowohl Gelegenheit als auch Anregung zur Gestaltung der Freizeit erhalten. Die Regelung übernimmt teilweise den Regelungsgehalt von § 67 Satz 1 StVollzG. Sie enthält jedoch anders als § 67 StVollzG nicht nur einen Anspruch auf eine ermessensgebundene Entscheidung, sondern die Verpflichtung der Anstalt, Gelegenheit zur Freizeitgestaltung zu geben. Neu ist außerdem, dass die Vollzugsbehörde den Sicherungsverwahrten zudem Anregung zur Gestaltung der Freizeit geben muss.

Satz 2 greift die Regelung in § 67 Satz 2 StVollzG auf und verpflichtet die Vollzugsbehörde, anders als die dortige „Soll-Vorschrift“, die Benutzung einer Bücherei zu ermöglichen. Die Art und Weise der Ausleihmöglichkeiten steht hierbei im Ermessen der Anstalt, sodass nicht zwingend Zugang zu einer Freihandbibliothek bestehen muss (vgl. OLG Nürnberg, Beschluss vom 13. Oktober 1992 - Ws 1074/92 - ZfStrVo 1993, 311). Die Bücherei muss angemessen ausgestattet sein. Erforderlich sind beispielsweise Medien zur Unterhaltung und Fortbildung sowie im notwendigen Umfang auch Medien in gängigen Fremdsprachen.

Absatz 3 Satz 1 regelt die Verpflichtung der Vollzugsbehörde, die Sicherungsverwahrten zur Teilnahme und Mitwirkung am Freizeitangebot zu motivieren und anzuleiten. Da die Freizeitgestaltung nach Satz 2 auch dazu dienen kann, Sicherungsverwahrte an die Behandlung heranzuführen, ist diese geeignet, die Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 zu fördern. Die Bestimmung ist damit Ausdruck der Verpflichtung der Anstalt nach § 4 Abs. 1, die Bereitschaft der Sicherungsverwahrten zur Mitwirkung an der Erreichung der Vollzugsziele zu wecken und zu fördern. Sie entspricht dem verfassungsrechtlichen Motivierungsgebot (vgl. BVerfG, Urteil vom 4. Mai 2011, a. a. O. Rn. 114).

Zu § 68 (Zeitungen und Zeitschriften):

Die Regelung entspricht mit redaktionellen Änderungen § 65 NJVollzG.

Zu § 69 (Hörfunk und Fernsehen):

Die Regelung orientiert sich an § 66 NJVollzG.

Absatz 1 entspricht mit redaktionellen Änderungen § 66 Abs. 1 NJVollzG.

Absatz 2 greift die Regelung in § 66 Abs. 2 NJVollzG auf, verlangt bei der Versagung und beim Widerruf einer Erlaubnis zum Besitz eines Hörfunk- und Fernsehgerätes im Unterkunftsbereich aber enger als in § 66 Abs. 2 Satz 1 und 3 NJVollzG „schwer wiegende“ Gründe der Ordnung der Anstalt.

Zu § 70 (Besitz von Gegenständen zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung)

Die Regelung orientiert sich an § 67 NJVollzG.

Absatz 1 greift die Bestimmungen in § 67 Abs. 1 NJVollzG auf. Zur Umsetzung des verfassungsrechtlichen Abstandsgebots verzichtet Satz 1 anders als § 67 Abs. 1 Satz 1 NJVollzG auf eine Begrenzung beim Besitz von Gegenständen auf einen „angemessenen Umfang“. Die Erlaubnis ist nach Satz 2 nur zu versagen, wenn die Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 oder die Sicherheit oder - ebenfalls enger als in § 67 Abs. 1 Satz 2 NJVollzG - in „schwer wiegender“ Weise die Ordnung der Anstalt gefährdet würde. Durch die Bezugnahme auf Satz 2 gilt diese Änderung auch für den möglichen Widerruf der Erlaubnis nach Satz 3.

Absatz 2 entspricht § 67 Abs. 2 NJVollzG.

Zum Zehnten Kapitel (Soziale Hilfen, durchgängige Betreuung):

Das Zehnte Kapitel befasst sich mit den sozialen Hilfen und der durchgängigen Betreuung. Die Regelungen orientieren sich an den Bestimmungen des Zehnten Kapitels des Zweiten Teils des NJVollzG. Neu im Vergleich zum NJVollzG sind insbesondere die erweiterten Möglichkeiten zum Verbleib und zur Wiederaufnahme auf freiwilliger Grundlage nach § 75 und die Regelung zur nachgehenden Betreuung nach § 74, die erstmals eine Auffangzuständigkeit der Vollzugsbehörden zur Krisenintervention für die Zeit nach der Entlassung schafft.

Zu § 71 (Soziale Hilfen):

Die Regelung entspricht mit redaktionellen Änderungen § 68 NJVollzG.

Zu § 72 (Hilfen im Vollzug):

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 69 Abs. 2 und 3 NJVollzG.

Verändert im Vergleich zu § 69 Abs. 3 Satz 4 NJVollzG, der sich mit der Beteiligung der Bewährungshilfe bei vorzeitiger Entlassung befasst, wurde die Regelung in § 72 Abs. 2 Satz 4 des Entwurfs, der für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung insoweit die Stellen der Führungsaufsicht benennt.

Verzichtet wurde auf eine Übernahme der Regelung in § 69 Abs. 1 NJVollzG, nach der Gefangene bei der Aufnahme unterstützt werden sollen, insbesondere notwendige Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige zu veranlassen oder ihre Habe außerhalb der Anstalt sicherzustellen. Da die Aufnahme in den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung für die Sicherungsverwahrten zeitlich absehbar ist, und sie sich zuvor bereits im Vollzug der Freiheitsstrafe befunden haben, sind vergleichbare Situationen in der Regel ausgeschlossen.

Zu § 73 (Entlassungsbeihilfe):

Absatz 1 entspricht mit redaktionellen Änderungen § 70 Abs. 1 NJVollzG.

Absatz 2 greift mit redaktionellen Änderungen die Regelung in § 70 Abs. 2 NJVollzG auf, sieht aber nicht mehr vor, dass der persönliche Arbeitseinsatz bei der Bemessung der Höhe der Überbrückungshilfe zu berücksichtigen ist, da Sicherungsverwahrte nach § 38 des Entwurfs nicht zur Arbeit verpflichtet sind. Bei der Frage der Wirtschaftlichkeit der Verfügungen über Eigengeld und Hausgeld entfallen, ist auch der in § 70 Abs. 2 NJVollzG enthaltene Zusatz „während der Strafzeit“. Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Verfügungen nach Absatz 2 ist deshalb allein auf die Zeit der Unterbringung im Vollzug der Sicherungsverwahrung abzustellen.

Absatz 3 entspricht mit redaktionellen Änderungen § 70 Abs. 3 NJVollzG.

Zu § 74 (Nachgehende Betreuung):

Die Regelung schafft erstmals Hilfen für bereits entlassene Sicherungsverwahrte durch die Vollzugsbehörde. Sie soll gewährleisten, dass Sicherungsverwahrten beim Übergang in die Freiheit erforderlichenfalls Hilfe zur Verfügung steht. Kann diese nicht durch eine andere Stelle sichergestellt werden und erscheint die Eingliederung gefährdet, kann deshalb die Vollzugsbehörde auf Antrag früherer Sicherungsverwahrter kurzfristig Hilfe leisten. Das Wort „kurzfristig“ soll verdeutlichen, dass es sich nicht um eine originäre Aufgabe des Vollzuges, sondern um eine „Auffangzuständigkeit“ handelt. Da die Zuständigkeit der Vollzugsbehörde mit der Entlassung grundsätzlich endet und auf außervollzugliche Institutionen oder Personen übergeht, handelt es sich um eine Ausnahmeregelung für Situationen, in denen Unterstützungsmaßnahmen Dritter noch nicht zur Verfügung stehen.

Zu § 75 (Verbleib und Aufnahme auf freiwilliger Grundlage):

Die Vorschrift regelt die Möglichkeit des vorübergehenden Verbleibens und der Wiederaufnahme in Anstalten der Landesjustizverwaltung für frühere Sicherungsverwahrte. Sie greift die Regelung in § 106 NJVollzG auf, ist aber weiter gefasst. So wird die Möglichkeit des Verbleibens und der Aufnahme auf freiwilliger Grundlage auf alle Anstalten der Landesjustizverwaltung, also insbesondere auch auf Anstalten für den Vollzug der Freiheitsstrafe, ausgedehnt und „nur noch“ an die Bedingung der Gefährdung der Eingliederung geknüpft. Zweck der Regelung ist es, den vorübergehenden Verbleib und die Aufnahme früherer Sicherungsverwahrter in einer Krisensituation zu ermöglichen, um hierdurch u. a. der Begehung von Straftaten vorbeugen zu können.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass Verbleib und Aufnahme nur vorübergehend und nicht als Dauermaßnahme erfolgen sollen, wenn die Eingliederung gefährdet ist. Die Entscheidung über Verbleib und Aufnahme steht im Ermessen der Vollzugsbehörde. Satz 2 regelt, dass die Entscheidung für die Vollzugsbehörde jederzeit widerruflich ist, da sich die Sicherungsverwahrten freiwillig in den betreffenden Anstalten befinden.

Absatz 2 Satz 1 sieht vor, dass Maßnahmen des Vollzuges nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden dürfen. Hierdurch wird die Anwendung der Bestimmungen des Dreizehnten Kapitels ausgeschlossen. Dies ist sachgerecht, weil sich die früheren Sicherungsverwahrten nicht zwangsweise in den betreffenden Anstalten aufhalten. Satz 2 bestimmt, dass die sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes im Übrigen entsprechende Anwendung finden.

Absatz 3 gebietet, die verbliebenen oder aufgenommenen Sicherungsverwahrten auf Antrag unverzüglich zu entlassen, da sie sich freiwillig in der Anstalt befinden.

Zum Elften Kapitel (Besondere Vorschriften für den Vollzug an weiblichen Sicherungsverwahrten):

Die Regelungen des Elften Kapitels entsprechen mit redaktionellen Änderungen den Vorschriften des Elften Kapitels des Zweiten Teils des NJVollzG.

Zu § 76 (Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft):

Die Regelung entspricht mit redaktionellen Änderungen § 71 NJVollzG.

Zu § 77 (Geburtsanzeige):

Die Regelung entspricht mit redaktionellen Änderungen § 72 NJVollzG.

Zu § 78 (Mütter mit Kindern):

Die Regelung entspricht mit redaktionellen Änderungen § 73 NJVollzG.

Zum Zwölften Kapitel (Sicherheit und Ordnung):

Das Zwölfte Kapitel befasst sich mit den Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung. Die Bestimmungen orientieren sich weitgehend an den entsprechenden Regelungen im Zwölften Kapitel des Zweiten Teils des NJVollzG. Gerade weil der Entwurf den Sicherungsverwahrten größere „Freiheiten“ als bisher innerhalb der Anstalt einräumt, können Sicherheitsbelange nicht unberücksichtigt bleiben (vgl. dazu auch BVerfG, Urteil vom 4. Mai 2011, a. a. O. Rn. 115). Gleichwohl sieht der Entwurf in einigen Bereichen Neuerungen vor: So sollen die Sicherungsverwahrten zu einvernehmlicher Streitbeilegung befähigt werden (§ 79 Satz 2). Sie sind zudem nicht mehr ver-

pflichtet, sich nach der Tageseinteilung der Anstalt zu richten. Bei der Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen werden eine besondere Betreuungspflicht eingeführt (§ 87 Abs. 4), bislang nur in Verwaltungsvorschriften geregelte Überprüfungs- und Mitteilungspflichten gesetzlich normiert (§ 87 Abs. 3 und 6) und die Fristen verkürzt, nach denen bei Absonderung von mehr als 24 Stunden (vormals Einzelhaft) und erstmals auch bei Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum die Zustimmung des Fachministeriums erforderlich ist (§ 87 Abs. 5).

Zu § 79 (Grundsatz):

Satz 1 entspricht mit einer redaktionellen Änderung § 74 NJVollzG.

Satz 2 verpflichtet die Vollzugsbehörde, Sicherungsverwahrte möglichst zur einvernehmlichen Streitbeilegung zu befähigen. Sicherungsverwahrte sollen unterstützt werden, Auseinandersetzungen zu vermeiden und auftretende Konflikte einvernehmlich zu lösen. Die Regelungen u. a. zur Bewegungsfreiheit (§ 22) und zur grundsätzlichen Unterbringung in Wohngruppen (§ 23 Abs. 3 Satz 2) haben vermehrte soziale Kontakte zwischen den Sicherungsverwahrten und von Sicherungsverwahrten zu Bediensteten zur Folge. In einem solchen Umfeld sind Fähigkeiten zur einvernehmlichen Streitbeilegung für ein geordnetes Zusammenleben nahezu unerlässlich.

Zu § 80 (Verhaltensvorschriften):

Die Vorschrift orientiert sich an § 75 NJVollzG.

Die Absätze 1, 3 und 4 entsprechen mit redaktionellen Änderungen § 75 Abs. 1, 3 und 4 NJVollzG.

Abweichend von § 75 Abs. 2 Satz 1 NJVollzG verzichtet der Entwurf darauf, die Tageseinteilung der Anstalt (§ 21) verpflichtend festzuschreiben. Richten sich Sicherungsverwahrte nicht nach der Tageseinteilung der Anstalt und kommen z. B. zu spät zur Arbeit oder zu Freizeitangeboten, kann dies zwar dazu führen, dass sie von der Arbeit abgelöst oder aus Freizeitgruppen ausgeschlossen werden. Sie können für ihr Verhalten aber nicht förmlich diszipliniert werden. Mit dieser durchgreifenden Änderung im Vergleich zur Regelung im Vollzug der Freiheitsstrafe soll eine Angleichung an die allgemeinen Lebensverhältnisse erreicht und die Selbstständigkeit der Sicherungsverwahrten erhöht werden. Im Übrigen entspricht Absatz 2 mit redaktionellen Anpassungen § 75 Abs. 2 NJVollzG. Abweichend vom Wortlaut in § 75 Abs. 2 Satz 2 NJVollzG spricht Absatz 2 Satz 1 nicht von einem „zugewiesenen“ Bereich, sondern entsprechend § 22 von einem „allgemein zur Nutzung vorgesehenen“ Bereich. Auf die Begründung zu § 22 wird insoweit Bezug genommen.

Zu § 81 (Persönlicher Gewahrsam):

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Änderungen § 76 NJVollzG.

Zu § 82 (Durchsuchung):

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Änderungen § 77 NJVollzG.

Zu § 83 (Erkennungsdienstliche Maßnahmen):

Die Vorschrift orientiert sich an § 78 NJVollzG.

Absatz 1 orientiert sich an § 78 Abs. 1 NJVollzG. Enger als in § 78 Abs. 1 NJVollzG sieht der Entwurf vor, dass erkennungsdienstliche Maßnahmen nur - zur Abwendung einer „schwer wiegenden“ Störung der Ordnung der Anstalt zulässig sind.

In Absatz 2 Satz 1 wird in Abweichung zur Regelung in § 78 Abs. 2 Satz 1 NJVollzG der Begriff „Gefangenenpersonalakte“ durch den Begriff „Personalakte“ ersetzt. In Absatz 2 Satz 3 werden die Verweise auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechend angepasst. Im Übrigen entspricht Absatz 2 mit redaktionellen Änderungen § 78 Abs. 2 NJVollzG.

Zu § 84 (Maßnahmen zur Identitätsfeststellung):

Die Vorschrift greift die Regelung in § 79 NJVollzG auf. Neben redaktionellen Änderungen sind Maßnahmen zur Identitätsfeststellung abweichend zu § 79 Satz 1 NJVollzG nicht bereits aus einfachen, sondern nur aus schwer wiegenden Gründen der Ordnung der Anstalt zulässig.

Zu § 85 (Festnahmerecht):

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Änderungen § 80 NJVollzG. In Absatz 2 werden die Verweise auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechend angepasst. Da der Entwurf in § 125 einen generellen Verweis auf die §§ 190 bis 200 NJVollzG vorsieht, enthält die Verweisung in Absatz 2 u. a. einen Hinweis auf § 125 in Verbindung mit § 190 NJVollzG.

Zu § 86 (Besondere Sicherungsmaßnahmen):

Die Vorschrift orientiert sich an §§ 81 bis 83 NJVollzG.

Absatz 1 entspricht mit redaktionellen Änderungen § 81 Abs. 1 NJVollzG.

Absatz 2 entspricht mit folgenden Änderungen § 81 Abs. 2 NJVollzG:

Als besondere Sicherungsmaßnahme neu aufgenommen in den Katalog des Absatzes 2 ist die Regelung in Nummer 2, nach der das Tragen von Anstaltskleidung angeordnet werden kann. Da die Vorschrift (u. a.) zur Kleidung nach § 25 des Entwurfs keine entsprechende Beschränkung aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt mehr vorsieht, erlaubt Nummer 2 die Anordnung des Tragens von Anstaltskleidung im Einzelfall. Einen Anwendungsbereich könnte die Vorschrift insbesondere bei einer gleichzeitigen Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum nach § 86 Abs. 2 Nr. 6 des Entwurfs haben, um sicherzustellen, dass die oder der Sicherungsverwahrte nicht über (verbotene) Gegenstände verfügt, mit denen sie oder er sich oder andere Personen verletzen könnte.

Nummer 3 orientiert sich an § 81 Abs. 2 Nr. 2 NJVollzG, stellt durch einen geänderten Wortlaut aber deutlicher heraus, dass die Beobachtung nicht auf die Nachtzeit begrenzt ist und auch mit technischen Hilfsmitteln, insbesondere mittels Videoüberwachung, erfolgen kann.

Nummer 5 entspricht inhaltlich § 81 Abs. 2 Nr. 4 NJVollzG und stellt durch einen ergänzenden Hinweis auf § 65 klar, dass entsprechend der Regelung im NJVollzG nur eine Beschränkung des Aufenthalts im Freien, nicht aber der Bewegungsfreiheit nach § 22 des Entwurfs gemeint ist. Einschränkungen der Bewegungsfreiheit richten sich nach § 22 Abs. 2 des Entwurfs.

Nummer 6 entspricht § 81 Abs. 2 Nr. 5 NJVollzG. Anstelle des Wortes „Haftraum“ verwendet der Entwurf das Wort „Raum“, um den Unterschied zum Vollzug der Freiheitsstrafe zu betonen.

Im Übrigen entsprechen Nummer 1 § 81 Abs. 2 Nr. 1 NJVollzG, Nummer 4 § 81 Abs. 2 Nr. 3 NJVollzG und Nummer 7 § 81 Abs. 2 Nr. 6 NJVollzG.

Absatz 3 orientiert sich mit redaktionellen Änderungen an § 81 Abs. 3 NJVollzG. Bei der Zulässigkeit von besonderen Sicherungsmaßnahmen nach Absatz 3 ersetzt der weniger beschränkende Begriff der „schwer wiegenden“ Störung den der „erheblichen“ Störung der Ordnung der Anstalt (vgl. auch § 6 Satz 2 des Entwurfs).

Absatz 4 greift inhaltlich die Regelung in § 82 NJVollzG zur Einzelhaft auf. Abweichend davon verwendet Absatz 4 den Begriff der „Absonderung“, um herauszustellen, dass es sich um einen Unterfall der Absonderung nach § 86 Abs. 2 Nr. 4 des Entwurfs handelt (vgl. dazu Schwind in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, Kommentar, § 89 Rn. 1). Zur Abgrenzung der Absonderung nach Absatz 4 von der Absonderung nach § 86 Abs. 2 Nr. 4 ist auf deren Dauer abzustellen, für die Absatz 4 einen konkreten Zeitraum „von mehr als 24 Stunden Dauer“ benennt (vgl. dazu auch Arloth, StVollzG, Kommentar, § 89 Rn. 1). Der Inhalt der Regelungen in § 82 Abs. 2 NJVollzG hat Eingang in § 87 Abs. 5 des Entwurfs gefunden (s. nachfolgende Begründung).

Absatz 5 entspricht mit redaktionellen Änderungen § 83 NJVollzG.

Absatz 6 entspricht § 81 Abs. 4 NJVollzG.

Zu § 87 (Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen):

Die Regelung orientiert sich an § 84 NJVollzG und übernimmt ergänzend den Inhalt von § 82 Abs. 2 NJVollzG.

Absätze 1 und 2 entsprechen § 84 Abs. 1 und 2 NJVollzG.

Absatz 3 greift die Regelungen in Absatz 2 der VV zu § 88 StVollzG auf und normiert in Ausprägung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nach § 7 des Entwurfs eine Überprüfungspflicht.

Besondere Sicherungsmaßnahmen sind danach in angemessenen Abständen daraufhin zu überprüfen, ob und in welchem Umfang sie aufrechterhalten werden müssen.

Absatz 4 schafft eine besondere Betreuungsverpflichtung für die Vollzugsbehörde, wenn sich Sicherungsverwahrte in Absonderung nach § 86 Abs. 4 des Entwurfs befinden oder in einem besonders gesicherten Raum nach § 86 Abs. 2 Nr. 6 des Entwurfs untergebracht sind, um den schädlichen Folgen der Isolierung von anderen Sicherungsverwahrten entgegen zu wirken.

Absatz 5 Satz 1 orientiert sich an § 82 Abs. 2 Satz 1 NJVollzG, der vorsieht, dass Einzelhaft von mehr als drei Monaten Gesamtdauer der Zustimmung des Fachministeriums bedarf. Der Entwurf greift diese Regelung für die Absonderung nach § 86 Abs. 4 und erstmals auch für die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum nach § 86 Abs. 2 Nr. 6 auf und verkürzt die zustimmungsfreie Frist auf 30 Tage. Absatz 5 Satz 2 entspricht mit redaktionellen Änderungen § 82 Abs. 2 Satz 2 NJVollzG.

Absatz 6 greift die Regelungen in Absatz 3 der VV zu § 88 StVollzG auf und normiert eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Fachministerium, wenn die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum oder die Fesselung länger als drei Tage aufrechterhalten werden.

Zu § 88 (Ärztliche Überwachung):

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Änderungen § 85 NJVollzG.

Zu § 89 (Ersatz von Aufwendungen):

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Änderungen § 86 NJVollzG.

Zum Dreizehnten Kapitel (Unmittelbarer Zwang):

Das Dreizehnte Kapitel enthält die Bestimmungen zum unmittelbaren Zwang. Sie entsprechen im Wesentlichen, zum Teil mit redaktionellen Änderungen, den Vorschriften des Dreizehnten Kapitels des Zweiten Teils des NJVollzG. Neu gefasst ist nur die Vorschrift zu den Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge, die an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Zwangsbehandlung im Maßregelvollzug angepasst wurde (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. März 2011 - 2 BvR 882/09 - BVerfGE 128, 282 ff.; BVerfG, Beschluss vom 12. Oktober 2011 - 2 BvR 633/11 - StV 2012, 102 ff.).

Zu § 90 (Allgemeine Voraussetzungen):

Die Regelung entspricht mit redaktionellen Änderungen § 87 NJVollzG.

Zu § 91 (Begriffsbestimmungen):

Die Regelung entspricht § 88 NJVollzG.

Zu § 92 (Handeln auf Anordnung):

Die Regelung entspricht inhaltlich § 89 NJVollzG. In Absatz 3 Satz 2 wurde lediglich der Verweis auf die beamtenrechtlichen Vorschriften aktualisiert.

Zu § 93 (Androhung):

Die Regelung entspricht § 90 NJVollzG.

Zu § 94 (Allgemeine Vorschriften für den Schusswaffengebrauch):

Die Regelung entspricht § 91 NJVollzG.

Zu § 95 (Besondere Vorschriften für den Schusswaffengebrauch):

Die Regelung entspricht mit redaktionellen Änderungen § 92 NJVollzG.

Zu § 96 (Zwangmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge):

Die Vorschrift wird im Vergleich zu der bisherigen Fassung von § 93 NJVollzG (zu der entsprechenden Änderung von § 93 NJVollzG vgl. Artikel 2 Nr. 5 des Entwurfs nebst Begründung) neu gefasst, um den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in der Entscheidung vom 23. März 2011 (a. a. O.) Rechnung zu tragen, die das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 12. Oktober 2011 (a. a. O.) bestätigt hat. Zwar beziehen sich diese Entscheidungen auf Zwangsbehandlungen im Maßregelvollzug, die der Erreichung anderer als der nach dem Entwurf (und auch § 93 NJVollzG-E) bestimmten Vollzugsziele dienen. Die Entscheidungen enthalten aber allgemeine Grundsätze für Zwangsbehandlungen, insbesondere in Bezug auf deren Anordnungsvoraussetzungen, ihre Dokumentation und den Verfahrensgang, die auch für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung Geltung beanspruchen. Schon nach geltendem Recht ist die Zwangsbehandlung als ultima ratio ausgestaltet, weshalb ihr in der Anwendung eine geringe praktische Bedeutung zukommt. Gleichwohl sind solche Fälle möglich, bei denen in der Regel schwer wiegende Folgen drohen. Eine verfassungskonforme Eingriffsermächtigung zum Schutz höherwertiger Rechtsgüter ist deshalb weiterhin erforderlich.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 bestimmt zunächst in Anlehnung an den Wortlaut von § 93 Abs. 1 Satz 1 NJVollzG die Gefahren, bei deren Vorliegen Zwangsmaßnahmen (medizinische Untersuchung, Behandlung sowie Ernährung) in Betracht gezogen werden können. Neben redaktionellen Änderungen werden die Eingriffsbefugnisse gegenüber Sicherungsverwahrten zugunsten anderer Personen, z. B. anderer Sicherungsverwahrter, Besucher oder Bediensteter, beschränkt. Anders als nach § 93 Abs. 1 Satz 1 NJVollzG sind Zwangsmaßnahmen nur bei schwer wiegenden Gesundheitsgefahren für andere Personen zulässig, um einen Gleichklang mit den Eingriffsbefugnissen bei Gesundheitsgefahren für Sicherungsverwahrte herzustellen, die schon nach geltendem Recht ebenfalls schwer wiegend sein müssen. Deutlicher als in § 93 Abs. 1 Satz 1 NJVollzG bestimmt der Entwurf, was unter Zwangsmaßnahmen zu verstehen ist: Diese setzen medizinische Maßnahmen „gegen den natürlichen Willen“ der oder des Betroffenen voraus (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. März 2011, a. a. O. Rn. 39, 49) und sind nach Absatz 1 nur unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 zulässig, wenn die oder der Sicherungsverwahrte zur Einsicht in die Schwere der Krankheit und die Notwendigkeit der Maßnahme oder zum Handeln gemäß solcher Einsicht krankheitsbedingt nicht fähig ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. März 2011, a. a. O. Rn. 51 ff.). Bei Einwilligungsunfähigkeit ist nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23. März 2011 (a. a. O. Rn. 48) die grundrechtlich geschützte Freiheit, die auch die Freiheit zur Krankheit mit einschließt, zu respektieren. Die Freiheit zur Krankheit umfasst daher das Recht, auf Heilung zielende Eingriffe abzulehnen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 bestimmt entsprechend der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. März 2011, a. a. O. Rn. 57 ff.) die (weiteren) Voraussetzungen für die Anordnung von Zwangsmaßnahmen, die bislang in § 93 Abs. 1 Satz 2 NJVollzG geregelt sind.

Nach Nummer 1 beinhaltet dies zunächst, dass erfolglos versucht worden sein muss, die Einwilligung der oder des Sicherungsverwahrten zu der Maßnahme zu erwirken. Dieses Bemühen genügt nur dann den verfassungsrechtlichen Anforderungen, wenn es ernsthaft, das heißt mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks durchgeführt wurde (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. März 2011, a. a. O. Rn. 58; BVerfG, Beschluss vom 12. Oktober 2011 a. a. O. Rn. 43).

Nummer 2 normiert erstmals gesetzliche Aufklärungspflichten, die bislang ansatzweise nur in Verwaltungsvorschriften geregelt sind (vgl. Absatz 2 Satz 1 der VV zu § 101 StVollzG). Der Entwurf verlangt, dass die oder der Sicherungsverwahrte vor der Anordnung einer Zwangsmaßnahme nach Absatz 1 von einer Ärztin oder einem Arzt über Art, Umfang und deren Dauer aufgeklärt wird (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. März 2011, a. a. O. Rn. 41, 49).

Die Nummern 3 bis 5 sind Ausprägung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

Nummer 3 verlangt, dass die Maßnahmen zur Abwendung der Gefahren nach Absatz 1 geeignet und erforderlich sein müssen. Zwangsmaßnahmen dürfen deshalb nur eingesetzt werden, wenn sie im Hinblick auf das Behandlungsziel, das ihren Einsatz rechtfertigt, Erfolg versprechen. Dies be-

grenzt auch die zulässige Dauer ihres Einsatzes (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. März 2011, a. a. O. Rn. 57 f., 60). Sie dürfen nur als letztes Mittel eingesetzt werden, wenn mildere Mittel keinen Erfolg versprechen (vgl. OLG Celle, Beschluss vom 10. Juli 2007, - 17 W 72/07 u. a. - NJW-RR 2008, 230, 231).

Nummer 4 bestimmt darüber hinaus als Ausprägung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne, dass der von der Maßnahme erwartete Nutzen die mit der Maßnahme verbundenen Belastungen deutlich überwiegen muss.

Nummer 5 verlangt (entsprechend dem Wortlaut des § 93 Abs. 1 Satz 2 NJVollzG) ergänzend, dass die Maßnahme nicht mit einer erheblichen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der oder des Betroffenen verbunden sein darf (vgl. dazu BVerfG, Beschluss vom 23. März 2011, a. a. O. Rn. 61; OLG Celle, Beschluss vom 3. August 2011 - 1 Ws 233/11 - StV 2012, 104 ff.).

Zu Absatz 3:

Satz 1 entspricht mit redaktionellen Änderungen § 93 Abs. 3 NJVollzG. Die Regelung sieht vor, dass Maßnahmen nach Absatz 1 nur auf Anordnung und unter Leitung einer Ärztin oder eines Arztes durchgeführt werden dürfen (vgl. dazu BVerfG, Beschluss vom 23. März 2011, a. a. O. Rn. 66) und bestimmt klarstellend, dass Maßnahmen der ersten Hilfe davon (allgemein) unberührt bleiben.

Satz 2 führt entsprechend der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. März 2011, a. a. O. Rn. 68; BVerfG, Beschluss vom 12. Oktober 2011, a. a. O. Rn. 43; vgl. auch OLG Celle, Beschluss vom 3. August 2011 a. a. O. Rn. 15) erstmals ein Kontrollprinzip ein und bestimmt, dass die Anordnung nach Absatz 1 der Zustimmung einer weiteren Ärztin oder eines weiteren Arztes, die oder der für eine andere Vollzugsbehörde tätig ist, sowie der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters bedarf. Die Überprüfung der Anordnung durch eine Ärztin oder einen Arzt einer anderen Vollzugsbehörde bietet einerseits die vom Bundesverfassungsgericht geforderte „Neutralität“ und trägt andererseits dem Umstand Rechnung, dass Ärzte außerhalb des Vollzuges dessen Besonderheiten bisweilen nicht kennen. Die Formulierung in Satz 2: „die oder der für eine andere Vollzugsbehörde tätig ist“, soll verdeutlichen, dass jede Form der Tätigkeit für die andere Vollzugsbehörde gemeint ist. Eine Festanstellung ist dafür nicht erforderlich. Dass darüber hinaus die Zustimmung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters erforderlich ist, resultiert aus deren bzw. dessen Verantwortung für den gesamten Vollzug nach § 113 des Entwurfs.

Ebenfalls zur Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts normieren die Sätze 3 und 4 erstmals gesetzliche Dokumentationspflichten (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. März 2011, a. a. O. Rn. 67), die bislang ansatzweise in Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 der VV zu § 101 StVollzG geregelt sind.

Zu Absatz 4:

Die Regelungen in Absatz 4 sind Ausprägung des Gebotes effektiven Rechtsschutzes. Jedenfalls bei planmäßigen Zwangsbehandlungen ist eine Ankündigung erforderlich, die der oder dem Sicherungsverwahrten die Möglichkeit eröffnet, rechtzeitig Rechtsschutz zu erlangen. Dies folgt aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit der Garantie effektiven Rechtsschutzes aus Artikel 19 Abs. 4 des Grundgesetzes (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. März 2011, a. a. O. Rn. 63).

Satz 1 verlangt zunächst eine unverzügliche Bekanntgabe einer Anordnung nach Absatz 1. Satz 2 verpflichtet die Vollzugsbehörde zur Belehrung über die Möglichkeiten des gerichtlichen Rechtsschutzes. Satz 3 bestimmt schließlich, dass mit dem Vollzug einer Anordnung zuzuwarten ist, bis die oder der Sicherungsverwahrte Gelegenheit hatte, eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 erlaubt bei Gefahr im Verzug eine Abweichung von den Bestimmungen in Absatz 2 Nr. 1 und 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 und 3.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 greift mit redaktionellen Änderungen die Regelung in § 93 Abs. 2 NJVollzG auf. Ein unmittelbarer Bezug zu den o.g. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts ist nicht gegeben.

Zum Vierzehnten Kapitel (Disziplinarmaßnahmen):

Das Vierzehnte Kapitel regelt die Disziplinarmaßnahmen. Die Bestimmungen zur Disziplinarbefugnis (§ 100), zum Verfahren (§ 101) und zur ärztlichen Mitwirkung (§ 102) entsprechen mit redaktionellen Änderungen den betreffenden Vorschriften des Vierzehnten Kapitels des Zweiten Teils des NJVollzG. Geändert im Vergleich zum NJVollzG wurden die Bestimmungen zu den Voraussetzungen von Disziplinarmaßnahmen (§ 97), den Arten der Disziplinarmaßnahmen (§ 98) sowie zum Vollzug der Disziplinarmaßnahmen und zur Aussetzung zur Bewährung (§ 99). So sieht § 97 Abs. 2 erstmals Regelungen, die dem Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a des Strafgesetzbuches vergleichbar sind, zur Abwendung oder Milderung von Disziplinarmaßnahmen vor. Darüber hinaus verzichtet § 98 zur Besserstellung von Sicherungsverwahrten gegenüber Gefangenen im Vollzug der Freiheitsstrafe auf einige der im NJVollzG geregelten Disziplinarmaßnahmen, reduziert bei den übernommenen Disziplinarmaßnahmen weit überwiegend den Anwendungsbereich und verkürzt zum Teil deren Dauer. § 99 Abs. 4 bestimmt zudem erstmals, dass die Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen auszusetzen ist, soweit dies aus Gründen der Behandlung oder zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes erforderlich ist und sieht vor, dass Pflichtverstöße im Rahmen der Behandlung aufgearbeitet werden sollen.

Zu § 97 (Voraussetzungen):

Absätze 1 und 3 entsprechen mit redaktionellen Änderungen § 94 Abs. 1 und 3 NJVollzG.

Absatz 2 Satz 1 entspricht mit redaktionellen Änderungen § 94 Abs. 2 Satz 1 NJVollzG.

Die Sätze 2 und 3 schaffen erstmals Regelungen, die dem Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a des Strafgesetzbuches vergleichbar sind. Die Vollzugsbehörde kann danach von einer Disziplinarmaßnahme absehen, wenn die oder der Sicherungsverwahrte sich bemüht, einen Ausgleich mit der oder dem durch einen Pflichtenverstoß Verletzten zu erreichen. Bemühungen im Sinne von Satz 2 setzen in der Regel einen kommunikativen Prozess zwischen Sicherungsverwahrten und Verletzten voraus. Das Verhalten der oder des Sicherungsverwahrten muss „Ausdruck der Übernahme von Verantwortung sein“ (vgl. BGH 48, 134 ff.; Fischer, Strafgesetzbuch, Kommentar, § 46 a Rn. 10 m. w. N.). Ist die Anordnung einer Disziplinarmaßnahme trotz der Bemühungen der oder des Sicherungsverwahrten noch erforderlich, z. B. weil der Pflichtenverstoß zu erheblich war oder die Bemühungen nicht ausreichend erscheinen, kann die Vollzugsbehörde dies bei der Auswahl der Art der Disziplinarmaßnahme nach § 98 Abs. 1 berücksichtigen oder diese mildern. Eine Milderung kann etwa zu einer verkürzten Dauer der Disziplinarmaßnahme führen. Satz 4 bestimmt schließlich, dass die Vollzugsbehörde die oder den Sicherungsverwahrten bei den Bemühungen um Ausgleich mit der oder dem Verletzten unterstützen soll. Dazu kann es auch gehören, Sicherungsverwahrte zu solchen Bemühungen zu ermutigen.

Zu § 98 (Arten der Disziplinarmaßnahmen):

Absatz 1 bestimmt die zulässigen Disziplinarmaßnahmen.

Nummer 1 entspricht § 95 Abs. 1 Nr. 1 NJVollzG.

Nummer 2 orientiert sich an der Regelung in § 95 Abs. 1 Nr. 3 NJVollzG. Davon abweichend verzichtet die Bestimmung auf die Möglichkeit zum Entzug des Hörfunkprogramms. Für die Beschränkung oder den Entzug des Fernsehempfangs wird die zulässige Dauer zur Besserstellung gegenüber Gefangenen im Vollzug der Freiheitsstrafe von bislang 3 Monaten auf vier Wochen begrenzt.

Nummer 3 greift den Regelungsgehalt von § 95 Abs. 1 Nr. 4 NJVollzG auf, soweit dort die Möglichkeit zur Beschränkung oder zum Entzug von Gegenständen für eine Beschäftigung in der Freizeit bis zu vier Wochen bestimmt ist. Die Regelung begrenzt den Umfang dieser Gegenstände zur Besserstellung gegenüber Gefangenen im Vollzug der Freiheitsstrafe auf Geräte der Unterhaltungselektronik.

Nummer 4 greift ebenfalls den Regelungsgehalt von § 95 Abs. 1 Nr. 4 NJVollzG auf, soweit dort die Möglichkeit zur Beschränkung oder zum Entzug der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen bis zu vier Wochen bestimmt ist. Die Bestimmung begrenzt den Umfang der Regelung zur Besserstellung gegenüber Gefangenen im Vollzug der Freiheitsstrafe und zur Vermeidung einer weitgehenden Isolierung in der Freizeit auf einzelne Veranstaltungen.

Nummer 5 greift den Regelungsgehalt von § 95 Abs. 1 Nr. 5 NJVollzG auf, der die Möglichkeit zur getrennten Unterbringung während der Freizeit bis zu vier Wochen bestimmt. Entsprechend der im Vergleich zum NJVollzG geänderten Systematik sieht die Regelung die Möglichkeit vor, die Bewegungsfreiheit nach § 22 für bis zu vier Wochen zu beschränken oder zu entziehen.

Nummer 6 entspricht der Regelung in § 95 Abs. 1 Nr. 8 NJVollzG.

Abweichend zu der Regelung in § 95 Abs. 1 Nr. 2 NJVollzG verzichtet der Entwurf auf die Möglichkeit zur Beschränkung oder zum Entzug der Verfügung über das Hausgeld und des Einkaufs für eine Dauer von bis zu drei Monaten, da sie die Inanspruchnahme der Selbstverpflegung nach § 26 Abs. 2 einschränken könnte.

Ferner verzichtet der Entwurf auf eine Übernahme der Regelung in § 95 Abs. 1 Nr. 6 NJVollzG, der den Entzug der zugewiesenen Arbeit oder Beschäftigung bis zu vier Wochen unter Wegfall der im Gesetz geregelten Bezüge bestimmt. Anders als das NJVollzG sieht der Entwurf keine Arbeitspflicht mehr vor (§ 38 Satz 1). Der Entzug einer zugewiesenen freiwilligen Tätigkeit könnte zudem nachteilige Folgen für die Behandlung haben.

Schließlich verzichtet der Entwurf auf die in § 95 Abs. 1 Nr. 7 NJVollzG vorgesehene Möglichkeit zur Beschränkung des Verkehrs mit Personen außerhalb der Anstalt auf dringende Fälle bis zu drei Monaten, da der Bezug zum Leben außerhalb des Vollzuges nicht angetastet werden soll, wie § 3 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs besonders hervorhebt.

Die Absätze 2 und 3 entsprechen § 95 Abs. 2 und 3 NJVollzG.

Verzichtet wurde auf eine Übernahme der Regelung in § 95 Abs. 4 NJVollzG, die eine „Spiegelung“ bei der Auswahl der Disziplinarmaßnahme zu dem Pflichtverstoß verlangt. Diese zuvorversteht „pädagogische“ Regelung (vgl. Böhm/Laubenthal in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, Kommentar, § 103 Rn. 3) ist entfallen, weil § 99 Abs. 4 Satz 2 vorsieht, dass Pflichtverstöße im Rahmen der Behandlung aufgearbeitet werden sollen (s. dazu die nachfolgende Begründung).

Zu § 99 (Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung):

Die Absätze 1 und 2 entsprechen § 96 Abs. 1 und 2 NJVollzG.

Verzichtet wurde auf eine Übernahme der Regelung in § 96 Abs. 3 NJVollzG, der sich mit der Verfahrensweise bei der Beschränkung des Verkehrs mit Personen außerhalb der Anstalt nach § 95 Abs. 1 Nr. 7 NJVollzG befasst, die keinen Eingang in den Entwurf gefunden hat.

Absatz 3 orientiert sich nach folgenden Maßgaben an § 96 Abs. 4 NJVollzG:

Satz 1 greift den Regelungsgehalt von § 96 Abs. 4 Satz 1 NJVollzG auf.

Satz 2 entspricht mit redaktionellen Änderungen § 96 Abs. 4 Satz 2 NJVollzG. Anstelle des in § 96 Abs. 4 Satz 2 NJVollzG benutzten Begriffs des „Haftraums“ verwendet der Entwurf entsprechend § 23 den Begriff „Unterkunftsbereich“.

Satz 3 listet die gesetzlichen Befugnisse auf, die für die Dauer des Arrests ruhen. Die Auflistung orientiert sich an der in § 96 Abs. 4 Satz 3 NJVollzG, verzichtet aber zur Besserstellung gegenüber Gefangenen im Vollzug der Freiheitsstrafe auf eine Möglichkeit zur Einschränkung nach § 25 des Entwurfs, der Sicherungsverwahrten das Recht zum Tragen eigener Kleidung, zur Benutzung eigener Wäsche und eigenem Bettzeug einräumt.

Absatz 4 hat keine Entsprechung im NJVollzG. Die Regelung bestimmt in Satz 1 zunächst, dass die Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen auszusetzen ist, soweit dies aus Gründen der Behandlung erforderlich ist. Die Regelung verdeutlicht damit die herausragende Bedeutung der Behandlung, die auch durch Disziplinarmaßnahmen nicht behindert werden soll. Zur Umsetzung des vom Bundesverfassungsgerichts geforderten Rechtsschutz- und Unterstützungsggebots (vgl. BVerfG, Urteil vom 4. Mai 2011, a. a. O. Rn. 117) regelt Satz 2 darüber hinaus, dass die Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen auch dann auszusetzen ist, wenn dies zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes erforderlich ist. Satz 2 bestimmt schließlich, dass Pflichtverstöße nach § 97 Abs. 1, also auch diejenigen, bei denen nach § 97 Abs. 2 von einer Disziplinarmaßnahme abgesehen wird, im Rahmen der Behandlung aufgearbeitet werden sollen.

Zu § 100 (Disziplinarbefugnis):

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Änderungen § 97 NJVollzG.

Zu § 101 (Verfahren):

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Änderungen § 98 NJVollzG.

Zu § 102 (Ärztliche Mitwirkung):

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Änderungen § 99 NJVollzG.

Zum Fünfzehnten Kapitel (Aufhebung von Verwaltungsakten, Beschwerderecht, gerichtlicher Rechtsschutz):

Die Bestimmungen des Fünfzehnten Kapitels entsprechen mit redaktionellen Änderungen den Vorschriften des Fünfzehnten Kapitels des Zweiten Teils des NJVollzG.

Zu § 103 (Aufhebung von Verwaltungsakten):

Die Regelung entspricht § 100 NJVollzG.

Zu § 104 (Beschwerderecht):

Die Regelung entspricht mit redaktionellen Änderungen § 101 NJVollzG.

Zu § 105 (Gerichtlicher Rechtsschutz):

Die Regelung entspricht § 102 NJVollzG.

Zum Sechzehnten Kapitel (Vollzugsorganisation):

Das Sechzehnte Kapitel übernimmt in weiten Teilen die Bestimmungen des Ersten Kapitels des Sechsten Teils des NJVollzG.

Wesentliche Änderungen gegenüber den Vorschriften des NJVollzG sind vor allem im Ersten Abschnitt des Sechzehnten Kapitels zur Zweckbestimmung und Ausstattung der Anstalten sowie zur Unterbringung und Trennung vorgenommen worden. Diese betreffen insbesondere die Bereiche der abweichenden Unterbringung nach § 107 Abs. 2 Satz 2 sowie der getrennten Unterbringung der Sicherungsverwahrten von Personen, an denen andere Freiheitsentziehungen vollzogen werden. Eine Durchbrechung des Trennungsgrundsatzes kommt nur noch in wenigen, abschließend aufgezählten Fällen in Betracht (vgl. § 108 Abs. 2 Sätze 2 bis 4, auch in Verbindung mit § 107 Abs. 2 Satz 2). Die neuen Regelungen sind vor allem den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (a. a. O. Rn. 115) sowie der bundesrechtlichen Bestimmung in § 66 c Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b StGB-E zur Umsetzung des verfassungsrechtlichen Trennungsgebots geschuldet. Aus den Vorschriften (vgl. §§ 106, 109, 110) über die Einrichtung, Gestaltung, Differenzierung und Organisation der Anstalten folgen entsprechend der verfassungsrechtlichen Vorgaben (BVerfG, a. a. O. Rn. 115, 121) zudem im Vergleich zum Vollzug der Freiheitsstrafe gesteigerte Anforderungen für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung.

Im Zweiten Abschnitt des Sechzehnten Kapitels sind nur wenige Veränderungen gegenüber den entsprechenden Bestimmungen des NJVollzG vorgenommen worden. Sie betreffen vor allem die erhöhten Anforderungen an das im Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung eingesetzte Personal (vgl. § 114), die Möglichkeit der Interessenvertretung der Sicherungsverwahrten, eine Vertreterin oder einen Vertreter in eine vor Ort vorhandene Interessenvertretung der Gefangenen zu entsenden (§ 119) sowie die Regelung zur Hausordnung (§ 120), die den geänderten Bestimmungen insbesondere zur Tageseinteilung (§ 21) und Bewegungsfreiheit (§ 22) Rechnung trägt.

Im Dritten, Vierten und Fünften Abschnitt des Sechzehnten Kapitels wurden im Vergleich zu den entsprechenden Regelungen im NJVollzG überwiegend nur redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Geändert im Vergleich zu § 186 NJVollzG ist lediglich die Bestimmung zur Bildung der Beiräte (§ 123), nach der keine eigenständigen Beiräte zu bilden sind, wenn der Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nicht in einer eigenständigen Anstalt erfolgt.

Zum Ersten Abschnitt (Zweckbestimmung und Ausstattung der Anstalten, Unterbringung und Trennung):

Der Erste Abschnitt des Sechzehnten Kapitels beinhaltet die Vorschriften über die Zweckbestimmung und Ausstattung der Anstalten, die Unterbringung und Trennung. Gegenüber dem NJVollzG neu hinzugekommen ist die Bestimmung in § 111 zu den Vollzugsgemeinschaften.

Zu § 106 (Einrichtung von Anstalten und Abteilungen):

Absatz 1 orientiert sich an der Regelung in § 170 Abs. 1 NJVollzG und bestimmt, dass die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in Anstalten der Landesjustizverwaltung vollzogen wird.

Im Rahmen des Anwendungsbereichs von § 1 des Entwurfs übernimmt Absatz 2 den Regelungsgehalt von § 170 Abs. 2 NJVollzG. Für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung sind danach gesonderte Anstalten oder Abteilungen für Frauen und Männer einzurichten. Die Vorschrift enthält damit eine Einrichtungsgarantie für entsprechende Anstalten oder Abteilungen.

Zu § 107 (Vollzug in den Anstalten und Abteilungen):

Die §§ 107, 108 des Entwurfs greifen die Systematik der §§ 171, 172 NJVollzG auf. Danach bestimmt § 107 des Entwurfs, in welchen Anstalten oder Abteilungen („wo“) die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zur Gewährleistung des Trennungsgebots vollzogen wird und § 108 des Entwurfs regelt, von welchen Personen Sicherungsverwahrte zu trennen sind.

Absatz 1 entspricht § 171 Abs. 1 NJVollzG und regelt, dass der Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung an weiblichen und männlichen Sicherungsverwahrten in gesonderten Anstalten oder Abteilungen erfolgt.

Absatz 2 Satz 1 orientiert sich am Wortlaut von § 171 Abs. 2 Satz 1 NJVollzG. Die Bestimmung bezieht sich jedoch anders als die Regelung des NJVollzG nicht auf die verschiedenen dort geregelten Vollzugsarten, sondern lediglich auf den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung. Die Bestimmung sieht vor, dass die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung grundsätzlich in den dafür bestimmten gesonderten Anstalten oder Abteilungen vollzogen wird. Sie ermöglicht den Landesjustizverwaltungen die Unterbringung der Sicherungsverwahrten in einer gesonderten Anstalt für Sicherungsverwahrte oder in baulich abgetrennten gesonderten Abteilungen einer für eine andere Vollzugsart bestimmten Anstalt. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 kommen dafür insbesondere Justizvollzugsanstalten für den Vollzug der Freiheitsstrafe in Betracht (a. a. O. Rn. 115). Grund hierfür ist, dass durch eine Angliederung an große Justizvollzugsanstalten z. B. deren Infrastruktur und Sicherheitsmanagement nutzbar gemacht und ein differenziertes Arbeits- und Freizeitangebot gewährleistet werden kann, das den individuellen Fähigkeiten und Neigungen der Sicherungsverwahrten hinreichend Rechnung trägt (BVerfG a. a. O. Rn. 115).

Abweichend von § 171 Abs. 2 Satz 2 bis 4 NJVollzG, der Ausnahmen von der Unterbringung in den dafür bestimmten gesonderten Anstalten oder Abteilungen für eine Vielzahl von Vollzugsarten regelt, bestimmt Absatz 2 Satz 2 nur für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, wann eine Ausnahme von Satz 1 zulässig ist.

Nach Nummer 1 ist eine solche Abweichung zulässig, wenn es eine Behandlung im Sinne von § 66 c Abs. 1 Nr. 1 StGB-E ausnahmsweise erfordert. Angesprochen sind damit z. B. die Fälle, in denen eine in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder Abteilung im Vollzug der Freiheitsstrafe begonnene Behandlung kurz vor ihrem Abschluss steht und es dem Vollzugsziel nach § 2 Abs. 1 des Entwurfs zuwider liefe, wenn der Betroffene diese Therapie nicht dort zu Ende führen könnte (vgl. dazu auch den Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 7. März 2012, S. 23). Auf die Begründung zu § 12 des Entwurfs wird insoweit ergänzend Bezug genommen.

Eine abweichende Unterbringung ist nach Nummer 2 auch bei Überstellungen im Interesse der oder des Sicherungsverwahrten möglich. Ein solches Interesse könnte z. B. in einer Besuchsüberstellung in eine für eine andere Vollzugsart bestimmte Anstalt oder Abteilung liegen, um ortsnah wohnenden Angehörigen einen Besuch zu erleichtern.

Nummer 3 erlaubt eine abweichende Unterbringung bei Überstellungen zur Durchführung der Behandlungsuntersuchung nach § 9 sowie zur Begutachtung und körperlichen Untersuchung nach

§ 17 Abs. 1 und 2. Die Bestimmung entspricht dem Bedürfnis, Sicherungsverwahrte von besonders kompetenten und spezialisierten Personen, die sich gegebenenfalls nicht am Ort der Anstalt oder Abteilung für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung aufhalten, untersuchen bzw. begutachten zu lassen. Im niedersächsischen Justizvollzug steht dafür insbesondere das Prognosezentrum bei der Justizvollzugsanstalt Hannover zur Verfügung, in dem ein berufsgruppenübergreifendes Team vollzugserfahrener Fachleute schon bislang u. a. bei Sicherungsverwahrten Behandlungsuntersuchungen und Begutachtungen im Vorfeld von Entscheidungen über vollzugsöffnende Maßnahmen durchführt.

Nummer 4 gestattet eine abweichende Unterbringung bei einer Überstellung oder Verlegung in ein Anstaltskrankenhaus oder in eine für die Behandlung einer Krankheit besser geeignete Anstalt. Die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass es für die geringe Anzahl von Sicherungsverwahrten in Niedersachsen weder organisatorisch sinnvoll noch finanziell tragbar wäre, eigenständige Vollzugskrankenhäuser nur für Sicherungsverwahrte vorzuhalten. Es stünde zu befürchten, dass den Sicherungsverwahrten in eigenständigen Einrichtungen nicht die gleiche Versorgung angeboten werden könnte wie in Krankenhäusern für alle Vollzugsarten.

Nummer 5 ermöglicht eine abweichende Unterbringung zur Entlassungsvorbereitung im offenen Vollzug. So kann es zur Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 sachgerecht sein, Sicherungsverwahrte in eine Anstalt oder Abteilung des offenen Vollzugs zu verlegen, die auch Gefangenen im Vollzug der Freiheitsstrafe offen steht, wenn dadurch die Möglichkeiten für eine sinnvolle Entlassungsvorbereitung verbessert werden. Dies kann etwa wegen der Ortsnähe zu einem Arbeitsplatz oder einem sonstigen, die Rückfallprävention fördernden sozialen Empfangsraum in Betracht kommen (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 7. März 2012, S. 24 f.). Wenn eine solche Ausnahme aus Gründen der Behandlung Sicherungsverwahrter angezeigt ist, kann sie bereits auf die in Nummer 1 enthaltene Möglichkeit der abweichenden Unterbringung gestützt werden (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 7. März 2012, S. 25).

Nummer 6 orientiert sich an der Bestimmung in § 171 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 NJVollzG, wonach eine Unterbringung in einer für eine andere Vollzugsart bestimmten Anstalt oder Abteilung aus dringenden Gründen der Vollzugsorganisation erfolgen darf. Die Regelung in Nummer 6 ist enger gefasst und erlaubt eine abweichende Unterbringung nur, wenn dies kurzfristig bei Notfällen aus zwingenden Gründen der Vollzugsorganisation unerlässlich ist. Hierbei handelt es sich um eng begrenzte Ausnahmefälle, wie etwa Bombenentschärfungen, einen Anstaltsbrand oder Naturkatastrophen, die den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in der hierfür bestimmten Anstalt oder Abteilung ganz oder teilweise unmöglich machen.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt, dass die Vorschriften des Entwurfs auch bei einer Unterbringung in einer nicht für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung bestimmten Anstalt oder Abteilung zu beachten sind. Die Einschränkung der „entgegenstehenden örtlichen Gegebenheiten“ umfasst vor allem Beschränkungen, die aus den baulichen Rahmenbedingungen der Anstalt oder Abteilung resultieren. So werden z. B. nicht in jeder Anstalt oder Abteilung des offenen Vollzuges im Vollzug der Freiheitsstrafe wohnlich ausgestattete Unterkunftsbereiche, Gemeinschafts- und Besuchsräume zur Verfügung stehen (vgl. § 110 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs).

Die Vollzugsbehörde hat nach Absatz 3 Satz 2 alle zumutbaren organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen des Entwurfs zu ermöglichen. Unberührt von Fragen der Zumutbarkeit bleiben insbesondere Ansprüche der Sicherungsverwahrten auf Vergütung nach § 42, Ausbildungsbeihilfe nach § 44 und Taschengeld nach § 46, da diese Leistungen von den örtlichen Gegebenheiten des Vollzugs unabhängig sind. Wann bei organisatorischen Maßnahmen die Grenze der Zumutbarkeit erreicht ist, ist eine Frage des Einzelfalls.

Zu § 108 (Getrennte Unterbringung):

Absatz 1 entspricht mit redaktionellen Anpassungen der Bestimmung des § 172 Abs. 1 NJVollzG, berücksichtigt aber anstelle des Begriffs der „Ruhezeit“ den im Rahmen der Tageseinteilung nach § 21 neu eingeführten Begriff der „Nachtruhe“.

Absatz 2 ist neu und dient der Gewährleistung des vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 4. Mai 2011 geforderten Trennungsgebots (a. a. O. Rn. 115). Nach Satz 1 sind Sicherungsverwahrte von Personen zu trennen, an denen andere Freiheitsentziehungen vollzogen werden. Die Vorschrift reicht damit deutlich über den in § 172 Abs. 2 Satz 1 NJVollzG normierten Grundsatz hinaus, dass Personen aus unterschiedlichen Vollzugsarten während und außerhalb der Ruhezeit getrennt voneinander unterzubringen sind. So gilt das Trennungsgebot nunmehr zeitlich unbefristet während des gesamten Tagesablaufes und verlangt die Trennung der Sicherungsverwahrten nicht nur von Gefangenen im Vollzug der Freiheitsstrafe, sondern grundsätzlich von allen Personen, an denen andere Freiheitsentziehungen vollzogen werden.

Die Ausnahmen von diesem Grundsatz bestimmen sich nach Absatz 2 Sätze 2 bis 4. So verweist Satz 2 zunächst auf die Fälle des § 107 Abs. 2 Satz 2, die eine Unterbringung in einer für eine andere Vollzugsart bestimmten Anstalt oder Abteilung zum Gegenstand haben und bestimmt, dass von der Trennung unter den dort normierten Voraussetzungen abgewichen werden kann. Zu diesen Voraussetzungen wird auf die Begründung zu § 107 Abs. 2 Satz 2 Bezug genommen.

Satz 3 betrifft hingegen die Durchbrechung des Trennungsgrundsatzes innerhalb einer Anstalt, insbesondere wenn die Unterbringung in einer Abteilung einer für eine andere Vollzugsart bestimmten Anstalt vollzogen wird. Sicherungsverwahrte können danach Einrichtungen oder Angebote für Personen nutzen, an denen andere Freiheitsentziehungen vollzogen werden. Satz 4 führt insoweit beispielhaft die Bereiche Arbeit, Freizeit, Sport, Religionsausübung und Gesundheitsfürsorge auf (vgl. dazu auch BVerfG, Urteil vom 4. Mai 2011, a. a. O. Rn. 115).

Satz 5 normiert, dass eine Trennung der Sicherungsverwahrten von den Untergebrachten nach dem Therapieunterbringungsgesetz nicht stattfindet. Diese Bestimmung greift die Regelung in § 2 Nr. 2 ThUG-E auf, wonach Einrichtungen für die Unterbringung der Sicherungsverwahrten im Sinne des § 66c Abs. 1 StGB-E ebenfalls für die Therapieunterbringung geeignet sind, wenn sie die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ThUG-E erfüllen (vgl. hierzu im Einzelnen die Begründung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung vom 7. März 2012, S. 50 ff.).

Zu § 109 (Gestaltung, Differenzierung und Organisation der Anstalten):

Die Vorschrift entspricht § 173 NJVollzG und verlangt nach Satz 1, dass die für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung bestimmten Anstalten so zu gestalten und zu differenzieren sind, dass die Ziele und Aufgaben des Vollzugs gewährleistet werden. Personelle Ausstattung, sachliche Mittel und die Organisation der Anstalten sind daran auszurichten (Satz 2). Aufgrund der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in seiner Entscheidung vom 4. Mai 2011 (a. a. O., Rn. 115, 121) ergeben sich hieraus im Vergleich zum Vollzug der Freiheitsstrafe gesteigerte Anforderungen für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung. Die Gestaltung, Differenzierung und Organisation des Vollzuges ist an den Vollzugszielen nach § 2 auszurichten. Die hierfür erforderlichen Mittel sind auch in haushaltsrechtlicher Sicht zu gewährleisten.

Zu § 110 (Belegungsfähigkeit und Ausgestaltung der Räume):

§ 110 orientiert sich am Regelungsgehalt des § 174 NJVollzG.

Nach Absatz 1 setzt das Fachministerium, wie auch im Vollzug der Freiheitsstrafe (§ 174 Abs. 1 NJVollzG), die Belegungsfähigkeit fest. Hierdurch soll eine Überbelegung der Anstalten und Abteilungen für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vermieden werden. Verzichtet wurde auf eine Regelung wie in § 174 Abs. 1 NJVollzG, nach der die Zahl der Einzel- und Gemeinschaftshafträume festzulegen ist, da der Entwurf abweichend von § 172 Abs. 2 Satz 3 NJVollzG insbesondere keine Ausnahme vom Grundsatz der Einzelunterbringung aus dringenden Gründen der Vollzugsorganisation vorsieht.

Absatz 2 Satz 1 entspricht unter Verwendung des in § 21 Satz 2 eingeführten Begriffs der „Nachtruhe“ der Bestimmung des § 174 Abs. 2 Satz 1 NJVollzG. Danach sind die Räume für den Aufenthalt der Sicherungsverwahrten während der Nachtruhe und Freizeit sowie die Gemeinschaftsräume zweckentsprechend auszugestalten und für eine gesunde Lebensführung ausreichend mit Heizung, Lüftung, Boden- und Fensterfläche auszustatten. Zu einer zweckentsprechenden Ausgestaltung der Räume gehört z. B. eine ausreichende Größe der Unterkunftsbereiche sowie ein baulich abgetrennter Sanitärbereich (s. hierzu bereits die Begründung zu § 23).

Absatz 2 Satz 2 bestimmt, dass die Unterkunftsbereiche, Gemeinschafts- und Besuchsräume wohnlich zu gestalten sind. Aufgrund der systematischen Stellung der Vorschrift im Sechzehnten Kapitel über die Vollzugsorganisation ergibt sich, dass hierdurch keine subjektiven Rechte der Sicherungsverwahrten begründet werden (vgl. OLG Zweibrücken, Beschluss vom 17 Februar 1982 - 1 Vollz (Ws) 78/81 - NStZ 1982, 221 zu § 144 Abs. 1 StVollzG; OLG Frankfurt, Beschluss vom 15. August 1985 - 3 Ws 447/85 - NStZ 1985, 572, 573).

Absatz 2 Satz 3 greift die Regelung des § 174 Abs. 2 Satz 3 NJVollzG für den Fall einer gemeinsamen Unterbringung nach § 23 Abs. 2 auf. Verzichtbar für den Fall einer gemeinsamen Unterbringung nach § 23 Abs. 2 ist hingegen eine Regelung wie in § 174 Abs. 2 Satz 2 NJVollzG, der eine baulich vollständige Abtrennung der Sanitärbereiche in Gemeinschaftshafträumen verlangt, da sich der Inhalt dieser Regelung bereits aus § 23 Abs. 1 ergibt.

Zu § 111 (Vollzugsgemeinschaften):

Abweichend vom NJVollzG, das auf eine Regelung zu Bildung von Vollzugsgemeinschaften entsprechend § 150 StVollzG verzichtet, sieht der Entwurf eine solche Möglichkeit klarstellend vor. Gerade angesichts der geringen Anzahl von Sicherungsverwahrten könnten sich länderübergreifende Kooperationen eher anbieten als z. B. im Vollzug der Freiheitsstrafe.

Zum Zweiten Abschnitt (Wahrnehmung der Aufgaben der Vollzugsbehörden):

Der Zweite Abschnitt enthält die Bestimmungen zur Wahrnehmung der Aufgaben der Vollzugsbehörden. Diese entsprechen in weiten Teilen den §§ 175 bis 183 NJVollzG.

Zu § 112 (Zuständigkeit):

Die Regelung entspricht § 175 NJVollzG.

Zu § 113 (Anstaltsleitung):

Die Regelung entspricht § 176 NJVollzG.

Zu § 114 (Aufgabenwahrnehmung durch Justizvollzugsbedienstete):

Absatz 1 der Vorschrift entspricht § 177 Abs. 1 NJVollzG.

Absatz 2 orientiert sich an der Bestimmung in § 177 Abs. 2 NJVollzG und bestimmt nach Satz 1 für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, dass auch dort Justizvollzugsbedienstete eingesetzt werden, die für den Umgang mit Sicherungsverwahrten besonders geeignet sind. Dies beinhaltet neben der persönlichen Eignung die fachliche Qualifikation der Justizvollzugsbediensteten. Satz 2 bestimmt, dass die Eignung durch entsprechende Fortbildungen zu fördern ist. Die neu gefasste Regelung in Satz 3 sieht darüber hinaus vor, dass bei den Justizvollzugsbediensteten regelmäßig eine Praxisberatung und Praxisbegleitung (Supervision) durchgeführt wird. Die Sätze 2 und 3 schreiben damit Maßnahmen zur Sicherung eines angemessenen fachlichen Standards sowie zur Gewährleistung eines professionellen Umgangs mit den Sicherungsverwahrten vor.

Die neu gefasste Regelung in Absatz 3 sieht zudem vor, dass die erforderliche Betreuung der Sicherungsverwahrten auch an allgemein arbeitsfreien Tagen zu gewährleisten ist.

Die Vorschrift berücksichtigt damit die besondere Bedeutung, die dem eingesetzten Personal bei der praktischen Umsetzung des vom Bundesverfassungsgericht geforderten freiheitsorientierten und therapiegerichteten Gesamtkonzeptes der Sicherungsverwahrung zukommt (vgl. Urteil vom 4. Mai 2011, a. a. O. Rn. 101, 115, 120 f., 128 ff.).

Zu § 115 (Beauftragung):

Die Regelung entspricht mit redaktionellen Änderungen § 178 NJVollzG.

Zu § 116 (Seelsorge):

Die Regelung entspricht § 179 NJVollzG.

Zu § 117 (Ärztliche Versorgung):

Die Regelung entspricht § 180 NJVollzG.

Zu § 118 (Zusammenarbeit):

§ 118 Sätze 1 und 2 entsprechen in ihrem Regelungsgehalt § 181 Abs. 1 Sätze 1 und 2 NJVollzG.

Neu aufgenommen wurde die Bestimmung in Satz 3, wonach die Unterstützung der Sicherungsverwahrten durch ehrenamtliche Helfer von der Vollzugsbehörde zu fördern ist. Grund hierfür ist, dass die Sicherungsverwahrten aufgrund ihrer langen Vollzugsdauer häufig nur noch über wenige soziale Kontakte verfügen. Deshalb kann die Herstellung eines Außenkontaktes zu einem ehrenamtlichen Helfer für den Vollzugsverlauf und für eine erfolgreiche Wiedereingliederung bedeutsam sein. Der Vollzug soll deshalb Kontakte zu ehrenamtlichen Helfern fördern.

Zu § 119 (Interessenvertretung der Sicherungsverwahrten):

Absatz 1 entspricht mit redaktionellen Änderungen § 182 NJVollzG. Die Bestimmung sieht in Absatz 1 Satz 1 vor, dass den Sicherungsverwahrten ermöglicht werden soll, eigene Vertretungen zu wählen. Diese können nach Absatz 1 Satz 2 in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse, die sich ihrer Eigenart und der Zweckbestimmung der Anstalt nach für eine Mitwirkung eignen, Vorschläge und Anregungen an die Vollzugsbehörde herantragen. Wie bei den Gefangenen im Vollzug der Freiheitsstrafe soll die Vollzugsbehörde die Vorschläge und Anregungen mit der Vertretung der Sicherungsverwahrten erörtern.

Absatz 2 enthält eine neue Bestimmung zur Verfahrensweise, wenn neben der Interessenvertretung der Sicherungsverwahrten bei der Anstalt eine Interessenvertretung der Gefangenen gewählt ist. Ist dies der Fall, kann die Interessenvertretung der Sicherungsverwahrten nach Absatz 2 Satz 1 bestimmen, dass eines ihrer Mitglieder zugleich der Interessenvertretung der Gefangenen angehört. Satz 2 regelt klarstellend, dass durch die Auflösung der Interessenvertretung der Gefangenen die Mitgliedschaft der oder des Sicherungsverwahrten in diesem Gremium endet.

Zu § 120 (Hausordnung):

Absatz 1 entspricht § 183 Abs. 1 NJVollzG und regelt, dass die Hausordnung durch die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter erlassen wird.

Die Aufzählung der nach Absatz 2 namentlich in die Hausordnung aufzunehmenden Regelungen entspricht weitgehend der Bestimmung in § 183 Abs. 2 NJVollzG. Sie ist jedoch an die geänderten Normen zur Tageseinteilung (§ 21) und Bewegungsfreiheit (§ 22) angepasst worden.

Absatz 2 Nr. 1 entspricht § 183 Abs. 2 Nr. 1 NJVollzG.

Nach Absatz 2 Nr. 2 sind Regelungen über die Tageseinteilung, statt wie in § 183 Abs. 2 Nr. 2 NJVollzG über die Arbeitszeit, Freizeit und Ruhezeit, in der Hausordnung vorzusehen. Die Bestimmungen hierzu müssen dabei mit dem in § 21 Satz 1 normierten Ziel der Tageseinteilung, die eine eigenverantwortliche Lebensführung der Sicherungsverwahrten fördern soll, in Einklang stehen.

Neu hinzugekommen ist die Bestimmung in Absatz 2 Nr. 3, wonach Regelungen über die allgemein zur Nutzung vorgesehenen Bereiche der Anstalt nach § 22 Abs. 1 Satz 1 in die Hausordnung aufzunehmen sind. So wird sich aus der Hausordnung für die Sicherungsverwahrten ergeben, in welchen Bereichen der Anstalt sie sich außerhalb der Nachtruhe grundsätzlich frei bewegen dürfen (vgl. die Begründung zu § 22).

Absatz 3 entspricht § 183 Abs. 3 NJVollzG.

Zum Dritten Abschnitt (Aufsicht und Vollstreckungsplan):

Der Dritte Abschnitt enthält die Bestimmungen zur Aufsicht und zum Vollstreckungsplan.

Zu § 121 (Aufsicht):

Die Absätze 1 und 2 entsprechen § 184 Abs. 1 und 2 NJVollzG.

Nicht in den Entwurf übernommen worden ist die Regelung in § 184 Abs. 3 NJVollzG, da es sich um eine Sondervorschrift für den Vollzug der Untersuchungshaft handelt.

Zu § 122 (Vollstreckungsplan):

Die Vorschrift übernimmt die Bestimmung in § 185 Satz 1 NJVollzG.

Nicht aufgenommen worden ist die Regelung in § 185 Satz 2 NJVollzG für die Fälle, in denen die für den Strafvollzug zuständige Vollzugsbehörde durch ein Einweisungsverfahren bestimmt wird. Ein Bedürfnis für eine entsprechende Regelung im Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung besteht angesichts der geringen Anzahl von Sicherungsverwahrten in Niedersachsen, die in einer Anstalt oder Abteilung untergebracht werden sollen, nicht.

Zum Vierten Abschnitt (Beiräte):

Der Vierte Abschnitt beinhaltet die Vorschrift zur Bildung der Beiräte.

Zu § 123 (Bildung der Beiräte):

Die neu gefasste Vorschrift enthält in Absatz 1 Satz 1 zunächst eine Regelung, die die Bildung von Beiräten für den Fall anordnet, dass eine Anstalt ausschließlich für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vorgesehen ist. Satz 2 ordnet für diesen Fall die entsprechende Geltung von § 186 Abs. 2 NJVollzG an. Zwar ist die Einrichtung einer Anstalt, in der allein die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vollzogen wird, zurzeit in Niedersachsen nicht vorgesehen, sie ist jedoch denkbar. Satz 3 bestimmt andernfalls, dass die Anzahl der Sicherungsverwahrten bei der Bildung der Beiräte nach § 186 NJVollzG zu berücksichtigen ist. Dies entspricht der geltenden Rechtslage, bei der die Beiräte nicht für bestimmte, sondern für alle Vollzugsarten vorgesehen und zu bilden sind.

Absatz 2 ordnet die entsprechende Geltung der Regelungen in §§ 187 und 188 NJVollzG zu den Aufgaben und Befugnissen der Beiräte sowie die Pflicht der Beiratsmitglieder zur Verschwiegenheit an.

Zum Fünften Abschnitt (Evaluation):

Der Fünfte Abschnitt enthält die Vorschrift zur Evaluation der im Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung eingesetzten Maßnahmen.

Zu § 124 (Evaluation):

Absatz 1 und Absatz 2 Sätze 1 und 2 entsprechen mit redaktionellen Änderungen § 189 Abs. 1, Abs. 2 Sätze 1 und 2 NJVollzG.

Absatz 2 Satz 3 übernimmt mit einer redaktionellen Änderung die Bestimmung in § 199 NJVollzG, die im Hinblick auf die Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke § 476 der Strafprozessordnung für entsprechend anwendbar erklärt.

Zum Siebzehnten Kapitel (Datenschutz):

Das Siebzehnte Kapitel befasst sich mit dem Datenschutz.

Zu § 125 (Datenschutz):

Die Regelung bestimmt die entsprechende Geltung der §§ 190 bis 200 NJVollzG.

Zum Achtzehnten Kapitel (Übergangs- und Schlussbestimmungen):

Das Achtzehnte Kapitel regelt die Übergangsbestimmungen und trägt dem Zitiergebot aus Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes Rechnung.

Zu § 126 (Übergangsbestimmungen):

Die Vorschrift enthält die notwendigen Übergangsvorschriften für die Zeit bis zum Erlass der in §§ 47 und 55 des Entwurfs vorgesehenen Verordnungen. Bis dahin sollen die entsprechenden

bundesrechtlichen Regelungen weiterhin anzuwenden sein, die im Anwendungsbereich des NJVollzG noch nicht durch die in §§ 44 und 52 NJVollzG vorgesehenen Verordnungen ersetzt worden sind. Die Regelung entspricht mit redaktionellen Änderungen § 201 NJVollzG.

Zu § 127 (Einschränkung von Grundrechten):

Die Regelung entspricht § 202 NJVollzG.

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes):

Vorbemerkung:

Artikel 1 enthält erstmals ein eigenständiges Gesetz zum Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in Niedersachsen (Nds. SVVollzG). Artikel 2 sieht demzufolge die Streichung der bislang im NJVollzG vorhandenen Regelungen zum Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vor. Zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011, insbesondere der Vorgaben zur Umsetzung des ultima-ratio-Prinzips (vgl. BVerfG, a. a. O. Rn. 112), wird das NJVollzG darüber hinaus um Regelungen zum Vollzug der Freiheits- und Jugendstrafe für Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung ergänzt. Die vorgesehenen Regelungen setzen zugleich die wesentlichen Leitlinien des Bundesgesetzgebers nach § 66 c Abs. 2 StGB-E und § 7 Abs. 3 JGG-E um. Dadurch soll gewährleistet werden, dass schon im Vollzug der Freiheits- und Jugendstrafe alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Gefährlichkeit der Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung für die Allgemeinheit zu reduzieren (vgl. BVerfG, Urteil vom 4. Mai 2011, a. a. O. Rn. 112). Ziel ist, die Anordnung oder Vollstreckung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung möglichst entbehrlich zu machen. Ergänzend wird auf die Begründung zum Allgemeinen Teil des Entwurfs Bezug genommen.

Zu Nummer 1 (§ 1):

Die Änderung ist Folge der Neuregelung des Vollzugs der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach Artikel 1 in einem eigenständigen Gesetz (Nds. SVVollzG-E).

Zu Nummer 2 (§ 2 Abs. 3):

Siehe Begründung zu Nummer 1.

Zu Nummer 3 (§ 3):

Siehe Begründung zu Nummer 1.

Zu Nummer 4 (§ 4 Satz 1):

Siehe Begründung zu Nummer 1.

Zu Nummer 5 (§ 93):

Die Neufassung setzt die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Zwangsbehandlung auf dem Gebiet des Maßregelvollzugs (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. März 2011 - 2 BvR 882/09 - BVerfGE 128, 282 ff.) auch für den Vollzug der Freiheitsstrafe um. Für den Vollzug der Jugendstrafe gilt die Neufassung über den Verweis in § 132 Abs. 1 NJVollzG entsprechend. Nach ihrem Wortlaut entspricht die Neufassung mit redaktionellen Änderungen der Regelung in § 97 Nds. SVVollzG-E (Artikel 1). Auf die dortige Begründung wird Bezug genommen.

Zu Nummer 6 (Dritter Teil):

Die Neufassung des Dritten Teils ist einerseits Folge der Neuregelung des Vollzugs der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in einem eigenständigen Gesetz nach Artikel 1, die eine Streichung der auch im Dritten Teil des NJVollzG vorhandenen Regelungen zum Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung erfordert. Sie dient andererseits der Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts insbesondere zum ultima-ratio-Prinzip (s. Vorbemerkung). Die Neufassung der Vorschriften zum Vollzug der Freiheitsstrafe bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung in einem eigenständigen Teil des NJVollzG trägt nicht nur zur Aufrechterhaltung der Gesamtsystematik des Gesetzes bei, sondern betont insbesondere die Bedeutung der

vorgesehenen Regelungen und deren Unterschiede zum bestehenden Regelungswerk für sonstige Gefangene im Vollzug der Freiheitsstrafe. Bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung ist der Vollzug nach § 66 c Abs. 2 StGB-E in gleicher Weise therapiegerichtet auszugestalten wie der Vollzug der Sicherungsverwahrung. Die im Dritten Teil des NJVollzG vorgesehenen Bestimmungen orientieren sich deshalb an den entsprechenden Regelungen im Nds. SVVollzG-E (Artikel 1). Auf die diesbezüglichen Begründungen wird ergänzend Bezug genommen.

Zu § 107:

Die Regelung greift klarstellend die inhaltsgleiche Bestimmung in § 66 c Abs. 2 StGB-E auf und normiert für Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung ein weiteres Vollzugsziel. Bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung dient der Vollzug der Freiheitsstrafe auch dem Ziel, die Gefährlichkeit der Gefangenen für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung oder deren Anordnung entbehrlich wird. Auf die Begründung zu § 2 Abs. 1 Satz 1 Nds. SVVollzG-E (Artikel 1) wird ergänzend Bezug genommen.

Zu § 108:

Absatz 1 normiert einen allgemeinen Gestaltungsgrundsatz, wonach der Vollzug der Freiheitsstrafe bei Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung therapiegerichtet auszugestalten ist. Der Grundsatz richtet sich an die für den Vollzug der Freiheitsstrafe bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung verantwortlichen Stellen, räumt den Gefangenen aber keine unmittelbaren Rechte auf einzelne Maßnahmen ein. Dieser Grundsatz bildet damit neben den allgemeinen Gestaltungsgrundsätzen nach § 2 NJVollzG den Rahmen für den Vollzug der Freiheitsstrafe bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung, an der sich jede Maßnahme und Beschränkung auszurichten hat. Er findet besondere Ausprägung in der nachfolgenden Regelung zur Behandlung (§ 109 NJVollzG-E). Auf die Begründung zu § 3 Nds. SVVollzG-E (Artikel 1) wird ergänzend Bezug genommen.

Absatz 2 orientiert sich an der Regelung in § 6 Abs. 1 Satz 1 NJVollzG und hebt hervor, dass die Erreichung der Vollzugsziele die Mitwirkung der Gefangenen erfordert. Durch die im Vergleich zur bisherigen Regelung geänderte Formulierung soll die Mitwirkungsnotwendigkeit besonders betont, aber kein Mitwirkungsrecht und auch keine Mitwirkungspflicht der Gefangenen begründet werden. Ergänzend zu der im Übrigen wortgleichen Vorschrift in § 6 Abs. 1 Satz 2 NJVollzG regelt Absatz 2 Satz 2 eine fortwährende Verpflichtung, die Bereitschaft der Gefangenen zur Mitwirkung zu wecken und zu fördern. Durch die Ergänzung des Wortes „fortwährend“ soll hervorgehoben werden, dass Gefangene, die keine oder nur eine begrenzte Mitwirkungsbereitschaft besitzen, nicht aufgegeben, sondern in regelmäßigen Abständen angesprochen und ihnen geeignete Maßnahmen angeboten werden sollen. Auf die Begründung zu § 4 Abs. 1 Nds. SVVollzG-E (Artikel 1) wird ergänzend verwiesen.

Zu § 109:

Die Bestimmung orientiert sich an § 5 Nds. SVVollzG-E (Artikel 1) und schafft in Absatz 1 Satz 1 einen Rechtsanspruch der Gefangenen auf die zur Erreichung der Vollzugsziele nach § 5 Abs. 1 NJVollzG und § 107 des Entwurfs erforderlichen Maßnahmen. Der Gleichklang des Behandlungsanspruchs für Sicherungsverwahrte und für Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung setzt die wesentliche Leitlinie des Bundesgesetzgebers in § 66 c Abs. 2 StGB-E um, nach der für die Behandlung von Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung die Regelungen zur Behandlung von Sicherungsverwahrten nach § 66 c Abs. 1 Nr. 1 StGB-E gelten.

Absatz 1 Satz 2 benennt die Maßnahmen, die zur Behandlung auch von Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung nach derzeitigem Wissensstand am besten geeignet sind. Die Regelungen in Absatz 1 Satz 3 bis 6 und Absatz 2 entsprechen den Bestimmungen in § 5 Abs. 1 Satz 3 bis 5 und Abs. 2 Nds. SVVollzG-E (Artikel 1).

Auf die Begründung zu § 5 Nds. SVVollzG-E (Artikel 1) wird ergänzend Bezug genommen.

Zu § 110:

Die Regelung orientiert sich an § 10 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 Nds. SVVollzG-E (Artikel 1) und bestimmt in Absatz 1 die Angaben, zu denen sich der Vollzugsplan abweichend von § 9 Abs. 1 Satz 2 NJVollzG mindestens verhalten muss. Absatz 2 bestimmt den Zeitraum, in dem die Fortschreibung des Vollzugsplanes in der Regel zu erfolgen hat. Ziel der Regelung ist, auch für den Vollzugsplan einen weitgehenden Gleichklang mit dem Vollzugsplan für Sicherungsverwahrte herzustellen. Dabei wurden die im Vollzug der Freiheitsstrafe normierten Begrifflichkeiten beibehalten und zum Teil um die im Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung neu eingeführten Begrifflichkeiten ergänzt. Mit der Formulierung in Absatz 1, dass der Vollzugsplan „mindestens“ Angaben zu den nachfolgend aufgelisteten Maßnahmen enthält, ist der Hinweis verbunden, dass § 9 Abs. 1 Satz 2 NJVollzG weitere Maßnahmen auflistet (insbesondere unter Nummer 1), um die der Vollzugsplan entsprechend zu erweitern ist. § 9 Abs. 1 Satz 2 NJVollzG findet über die Bestimmung in § 112 c des Entwurfs ergänzende Anwendung. Verzichtet wurde hingegen auf eine gesonderte Regelung zur Behandlungsuntersuchung wie in § 9 Nds. SVVollzG-E (Artikel 1), die in § 9 Abs. 2 NJVollzG auch für Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung ausreichend geregelt ist. Qualitative Unterschiede sollen durch das Absehen von einer gesonderten Regelung nicht zum Ausdruck gebracht werden. Ebenso wurde von einer Neuregelung entsprechend § 10 Abs. 3 Satz 2 SVVollzG-E (Artikel 1) abgesehen, der sich mit der Einbeziehung von Externen in die Vorbereitung zur Aufstellung und Fortschreibung des Vollzugsplans befasst. Eine solche Regelung nur für Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung könnte zum nicht gewollten Rückschluss führen, dass eine solche Einbeziehung für sonstige Gefangene im Vollzug der Freiheitsstrafe nicht möglich ist.

Auf die Begründung zu § 10 Nds. SVVollzG-E (Artikel 1) wird ergänzend Bezug genommen.

Zu § 111:

Die Regelung orientiert sich an § 18 Abs. 1 bis 3 Nds. SVVollzG-E (Artikel 1) und greift auch für Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung die Vorschrift des § 105 NJVollzG auf, der die Entlassungsvorbereitung für Gefangene in sozialtherapeutischen Anstalten oder Abteilungen regelt und damit die allgemeine Bestimmung zur Entlassungsvorbereitung im Vollzug der Freiheitsstrafe nach § 17 NJVollzG ergänzt und teilweise verdrängt. Auf die Begründung zu § 18 Abs. 1 bis 3 Nds. SVVollzG-E (Artikel 1) wird Bezug genommen.

Zu § 112:

Die Bestimmung modifiziert die Regelung in § 104 Abs. 1 NJVollzG.

Absatz 1 schafft eine im Einzelfall widerlegbare Regelvermutung für die Behandlungsindikation bei Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung und verzichtet auf eine Differenzierung nach bestimmten Anlasstaten. In der Entscheidung vom 4. Mai 2011 betont das Bundesverfassungsgericht die herausragende Bedeutung der Therapiemöglichkeiten der sozialtherapeutischen Anstalten zur Reduzierung der Gefährlichkeit (auch) bei Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung (vgl. BVerfG a. a. O. Rn. 124 f.). Absatz 1 trägt dem durch einen erleichterten Zugang zu sozialtherapeutischen Anstalten Rechnung und konkretisiert damit zugleich den allgemeinen Gestaltungsgrundsatz nach § 108 Abs. 1 des Entwurfs.

Absatz 2 bestimmt, dass die Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt oder Abteilung nach § 104 Abs. 1 NJVollzG zu einem Zeitpunkt erfolgen soll, der den Abschluss der Behandlung zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt aus dem Vollzug der Freiheitsstrafe erwarten lässt. Eine angeordnete oder vorbehaltene Sicherungsverwahrung bleibt dabei außer Betracht (vgl. dazu auch BVerfG, Urteil vom 4. Mai 2011, a. a. O. Rn. 125).

Zu § 112 a:

Die Regelung entspricht mit redaktionellen Änderungen § 74 Nds. SVVollzG-E (Artikel 1) und schafft auch im Vollzug der Freiheitsstrafe erstmals Hilfen für bereits entlassene Gefangene mit (vormals) angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung. Auf die Begründung zu § 74 Nds. SVVollzG-E (Artikel 1) wird Bezug genommen.

Zu § 112 b:

Die Bestimmung entspricht mit redaktionellen Änderungen § 75 Nds. SVVollzG-E (Artikel 1) und schafft auch im Vollzug der Freiheitsstrafe die Möglichkeit des vorübergehenden Verbleibens und der Wiederaufnahme in Anstalten der Landesjustizverwaltung für frühere Gefangene mit (vormals) angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung. Die Bestimmung verdrängt als Spezialnorm die teildentische Regelung in § 106 NJVollzG. Auf die Begründung zu § 75 Nds. SVVollzG-E (Artikel 1) wird Bezug genommen.

Zu § 112 c:

Für Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung bestimmt die Regelung, dass im Übrigen die Vorschriften des Zweiten Teils anzuwenden sind.

Zu Nummer 7 (§ 132):

Zu Buchstabe a:

Die Regelung erklärt die Bestimmungen des Dritten Teils des Entwurfs nach Maßgabe der Vorgaben des Bundesgesetzgebers in § 7 Abs. 3 JGG-E auch im Vollzug der Jugendstrafe für entsprechend anwendbar, soweit in den Vorschriften des Vierten Teils nicht anderes bestimmt ist. Soweit z. B. der Erziehungs- und Förderplan nach § 117 NJVollzG Angaben zu Maßnahmen verlangt, die in § 110 Abs. 1 des Entwurfs nicht aufgelistet sind, sind diese im Erziehungs- und Förderplan ebenfalls abzubilden. Gehen Bestimmungen des Vierten Teils über die Bestimmungen des Dritten Teils des Entwurfs hinaus, gelten diese weitergehenden Bestimmungen. Dies gilt etwa für § 114 Abs. 2 NJVollzG, der § 108 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs als die weitergehende Bestimmung verdrängt. Maßgeblich ist, welche der Maßnahmen des Dritten und Vierten Teils jeweils zur Erreichung der Vollzugsziele am besten geeignet sind.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung ist Folge der Neufassung des § 132 Abs. 2 NJVollzG-E.

Zu Nummer 8 (§ 135 Abs. 3):

Die Regelung ist nach Inkrafttreten des § 116 b StPO durch das Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts vom 29. Juli 2009 (BGBl I, 2274 f.) zum 1. Oktober 2010 aufzuheben.

§ 116 b StPO regelt das Verhältnis der Vollstreckung der Untersuchungshaft zur Vollstreckung anderer freiheitsentziehender Maßnahmen. Nach § 116 b Satz 2 StPO hat die Vollstreckung der nicht in § 116 b Satz 1 StPO benannten freiheitsentziehenden Maßnahmen grundsätzlichen Vorrang vor der Vollstreckung der Untersuchungshaft. Dies gilt etwa für die Vollstreckung der Freiheitsstrafe nach § 38 StGB und für die Vollstreckung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB. Etwas anderes gilt nach § 116 b Satz 2 StPO nur dann, wenn das Gericht eine abweichende Entscheidung trifft, weil der Zweck der Untersuchungshaft dies erfordert. Einer Unterbrechung der Untersuchungshaft zur Vollstreckung einer anderen freiheitsentziehenden Maßnahme, wie vormals in Nummer 92 der UVollzO geregelt, bedarf es angesichts der eindeutigen Bestimmung in § 116 b StPO nicht mehr. Trifft das Gericht keine abweichende Entscheidung zur Gewährleistung des Zwecks der Untersuchungshaft nach § 116 b Satz 2 StPO, dürfte es unzulässig sein, die im Fünften Teil des NJVollzG vorgesehenen Beschränkungen gleichwohl anzuwenden.

Zu den Nummern 9 (§ 170 Abs. 2), 10 (§ 171 Abs. 2), 11 (§ 172), 12 (§ 174 Abs. 2 Satz 3), 13 (§ 178 Satz 1), 14 (§ 181 Abs. 1 Satz 1), 15 (§ 182), 16 (§ 187), 17 (§ 188 Satz 1), 18 (§ 190 Abs. 3), 19 (§ 192), 20 (§ 195) und 21 (§ 197):

Siehe Begründung zu Nummer 1.

Zu Artikel 3 (Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung):

Die Änderung dient der Anpassung der genannten Vorschrift an die Neuregelung des § 95 Nds. SVVollzG-E in Artikel 1.

Zu Artikel 4 (Neubekanntmachung):

Die Regelung ermächtigt das Justizministerium, das NJVollzG in der Fassung des Entwurfs mit neuem Datum bekannt zu machen.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten):

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten des Entwurfs zum 1. Juni 2013 und setzt damit die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus der Entscheidung vom 4. Mai 2011 um, nach denen neben dem Bundes- auch die Landesgesetzgeber aufgefordert sind, spätestens bis zum 31. Mai 2013 ein freiheitsorientiertes und therapiegerichtetes (Gesamt-)Konzept für die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zu entwickeln (vgl. BVerfG, a. a. O. Rn. 130, 167). Die vom Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung vom 4. Mai 2011 für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar erklärten Regelungen über die Sicherungsverwahrung finden nach in der Entscheidung näher ausgeführten Maßgaben längstens bis zum 31. Mai 2013 Anwendung.

Für die Fraktion der CDU

Björn Thümler
Fraktionsvorsitzender

Für die Fraktion der FDP

Christian Grascha
Parlamentarischer Geschäftsführer